



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen EOG Festlegung: BK8-21-01254-1002#1

Aktenzeichen Übergangssockel: BK8-23/032-K

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

gegenüber der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 07.06.2024 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Dem Antrag gemäß § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich wird stattgegeben.
3. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einlegt und nicht zurücknimmt und
 - b. der Beschluss gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss vorgesehen war.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 29.09.2021 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösberggrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet.

1. Adressat der Festlegung

Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH ist ein 100prozentiges Tochterunternehmen der SWU Energie GmbH, welche wiederum ein 100prozentiges Tochterunternehmen der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH ist.

Die SWU-Unternehmensgruppe bilden, neben der operativen Holdinggesellschaft SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, Ulm (Donau), an der Spitze, vier operativ selbstständige Gesellschaften: SWU Energie, Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze, SWU Verkehr und SWU TeleNet. Die Unternehmensgruppe ist zu hundert Prozent in kommunaler Hand.

Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH ist als Betreiberin des Stromverteilernetzes in der Region Ulm/ Neu-Ulm und den Städten Herbrechtingen, Niederstotzingen sowie der Gemeinde Hermaringen tätig und Adressatin des Bescheids. In den Netzebenen 3 – 7 versorgt sie ca. 210.000 Entnahmestellen und ca. 250.000 Einwohner.

Im Jahr 2015 kam zu Umstrukturierungen innerhalb der Netzgesellschaft. Das Eigentum am Verteilnetz im Kerngebiet Ulm und Neu-Ulm wurde zum 01.01.2015 auf die Netzgesellschaft übertragen. Die mit dem Sachanlagevermögen in direktem Zusammenhang stehenden Darlehen wurden mit in die Netzgesellschaft übernommen. Ein Pachtverhältnis besteht nach wie vor mit den Technischen Werken Herbrechtingen, den Gemeindewerken Hermaringen und den Stadtwerken Niederstotzingen.

Der Bereich Messen und Abrechnen, der zuvor bei der SWU Energie angesiedelt war, die und für die Netzgesellschaft als Dienstleister tätig war, wurde zum 01.01.2015 als eigene Abteilung in die Netzgesellschaft übernommen. 2016 wurden die gewerbliche Ausbildung sowie der Konzernbetriebsrat in die Netzgesellschaft übertragen. Die Netzgesellschaft ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber ausgewiesen.

Die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH als Holdinggesellschaft ist zentraler Dienstleister mit den kaufmännischen Diensten - Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, Zentraler Einkauf, Recht und Versicherung, Immobilienverwaltung und zentrales Marketing für alle SWU-Gesellschaften. Die SWU Dachgesellschaft tritt hierbei als Shared-Service-Center auf und bietet ihre Dienstleistungen auch Beteiligungsunternehmen und kommunalen Gesellschaften an.

Der verbundene Dienstleister SWU Energie erbringt für die Stromsparte als Dienstleistung das Bilanzkreismanagement. Zwischen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH und der Muttergesellschaft SWU Energie GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Die SWU Verkehr GmbH ist zuständig für die Wartung und Instandhaltung des Fuhrparks der Netzgesellschaft.

Die SWU TeleNet GmbH erbringt für die Stromsparte IT-Dienstleistungen.

2. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer geprüften Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 09.01.2023, 16.03.2023 und vom 16.06.2023 mitgeteilt. Der

Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 13.01.2023, übermittelt über das Energiedatenportal am 15.02.2023, vom 13.04.2023 und 20.06.2023 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen.

Zudem hatte der Netzbetreiber die Möglichkeit, die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV anzugeben.

3. Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV

Um einen Effizienzvergleich gemäß § 12 Abs. 1 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV ermittelt. Hierfür war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 11.02.2022 (BK8-21/009-A) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte bis zum 30.04.2022 zu erfolgen.

Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung zur Datenerhebung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die vierte Regulierungsperiode erörtert und die technische Qualität des Erhebungsbogens geprüft. Hier hat die Bundesnetzagentur den Datenerhebungsprozess und geplante Änderungen gegenüber der dritten Regulierungsperiode vorgestellt. Im Anschluss wurde ein Pretest-Erhebungsbogen versendet. Zu diesem konnten bis zum 28.09.2021 Anmerkungen übermittelt werden. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen. Darüber hinaus wurden im Erhebungsbogen bereits Altdaten- und Konsistenzprüfungen implementiert. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur am 05.04.2022 ein Webinar durchgeführt, um Fragen zur Befüllung des finalen Erhebungsbogens sowie zu Datendefinitionen zu beantworten. Die Netzbetreiber hatten sowohl im Vorfeld als auch während der Ver-

anstellung die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Fragen und dazugehörigen Antworten wurden im Nachgang auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur hat die von den Netzbetreibern übermittelten Daten einer umfassenden Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Netzbetreiber wurden im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und ggf. korrigierte Daten zu übermitteln. Schließlich wurden die Daten an ein externes Beraterkonsortium, unter Federführung von Swiss Economics, SUMICSID und der RWTH Aachen zwecks weiterer Prüfungen und Parameterermittlung gesendet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die nicht anonymisierten Daten aller Netzbetreiber am 19.10.2022, 30.01.2023, 04.09.2023 sowie 08.12.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gemäß § 23b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG veröffentlicht. Hierüber wurden die Netzbetreiber vorab informiert. Zum 19.10.2022 erfolgte die Veröffentlichung der reinen Strukturparameter. Zum 30.01.2023 wurden zusätzlich die gebietsstrukturellen Daten berücksichtigt und zum 04.09.2023 wurden ebenfalls die Aufwandsparameter veröffentlicht. Am 08.12.2023 erfolgte eine erneute Veröffentlichung der aktualisierten Struktur- und Aufwandsparameter sowie der gebietsstrukturellen Daten mit dem Stand vom 13.11.2023. Die Datenveröffentlichungen erfolgten, um den Netzbetreibern die Möglichkeit zu geben, die Datenqualität des gesamten Datensatzes zu prüfen und die Bundesnetzagentur über eventuelle Auffälligkeiten, auch im Quervergleich, im Datensatz zu informieren. Im Zeitraum vom März 2023 bis Juli 2023 wurden den Netzbetreibern individuelle Datenquittungen zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Den Netzbetreibern wurde nach Übersendung der Datenquittungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Plausibilisierung wurden eventuelle Datenunstimmigkeiten mit den Netzbetreibern geklärt und gegebenenfalls durch den Netzbetreiber korrigiert. In einem Fall hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten von Amts wegen angepasst. Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung

die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zugrunde gelegt werden wird.

Am 21.09.2023 fand eine Konsultationsveranstaltung für die Netzbetreiber und die betroffenen Wirtschaftskreise statt, die das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen zum Gegenstand hatte. Es wurden keine individuellen Effizienzwerte vorgestellt. Die Netzbetreiber und betroffenen Wirtschaftskreise erhielten die Gelegenheit, zu dem methodischen Vorgehen und den vorgestellten Modellvorschlägen Stellung zu nehmen.

Im Nachgang zur Konsultationsveranstaltung vom 21.09.2023 erfolgte eine weitere Plausibilitätskontrolle eines Strukturparameters. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden 126 Netzbetreiber kontaktiert, bei denen auffällige Werte vorlagen. Hierbei kam es zu zahlreichen Veränderungen innerhalb eines Vergleichsparameters (Parameter „yInstalled.Power.solar.APFI“). Die Bundesnetzagentur hat am 08.12.2023 eine erneute Datenveröffentlichung vorgenommen. Diese Daten bilden die Grundlage für die Bestimmung des Effizienzvergleichsmodells und das begleitende Gutachten und die Datenveröffentlichung umfasste 198 Netzbetreiber.

4. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Das Gutachterkonsortium Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und das Institut für elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. In der Konsultationsveranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwertermittlung vom 21.09.2023 wurde das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen vorgestellt, ohne dass individuelle Effizienzwerte genannt wurden. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 15 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass das zu wählende Effizienzvergleichsmodell die Heterogenität der Netzbetreiber berücksichtigen müsse. Dies könnten kompakte Effizienzvergleichsmodelle mit relativ wenigen Parametern nicht gewährleisten. Auch spiegle das zunehmende Ausmaß dezentraler Erzeugung die gestiegene Heterogenität der Versorgungsaufgaben wider. Die ausreichende Berücksichtigung der Heterogenität könne nur durch entsprechende Vergleichsparameter und eine sachgerechte Ausgestaltung der Ausreißeranalyse gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Ausreißeranalyse wurde vorgetragen, dass die Anwendung der Dominanzanalyse im Rahmen der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) aus methodischer Sicht nicht vertretbar sei. Weiterhin müsse die Supereffizienzanalyse mehrfach durchgeführt werden, damit verdeckte Ausreißer oder „Masking“-Effekte wirkungsvoll eliminiert werden könnten und keine übermäßigen Effizienzvorgaben resultierten. Außerdem solle eine vorgelagerte Ausreißeranalyse durchgeführt werden, so dass sichergestellt sei, dass nur strukturell vergleichbare Netzbetreiber miteinander verglichen würden. Insbesondere die Gruppe der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet sei strukturell nicht vergleichbar, da diese ein erheblich größeres Verhältnis von Output zu Kosten aufweisen. Ferner wurde vorgetragen, dass auch Ausreißer nach unten vom Datensatz ausgeschlossen werden sollten, da diese ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Effizienzgrenze hätten.

Hinsichtlich der Auswahl geeigneter Vergleichsparameter wurde vorgetragen, dass bei der Berücksichtigung der dezentralen Erzeugung nicht nur auf Wind und Solaranlagen abgestellt werden dürfe, sondern auch Fernwärme und KWKG-Anlagen berücksichtigt werden müssten, um alle Facetten der dezentralen Erzeugung zu berücksichtigen. Vereinzelt wurde auch vorgetragen, dass die Strukturparameter der dezentralen Erzeugungsleistung nicht nach Netzebene differenziert werden sollten, sondern vielmehr nach Energieträger, da die unterschiedlichen Energieträger unterschiedliche Wachstumsdynamiken aufwiesen.

Auch müssten die unterschiedlichen Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen adäquat berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wäre eine Aggregation der Leitungslängen über mehrere Spannungsebenen hinweg nicht sachgerecht. Es sollte bei der Auswahl der Vergleichsparameter auch berücksichtigt werden, dass die Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen im städtischen Raum erheblich höher seien.

Auch wurde vermehrt gefordert, dass in der DEA und der Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) andere Vergleichsparameter verwendet werden könnten, da dies zu einer sachgerechteren Umsetzung des Effizienzvergleichs führe. Es sei grundsätzlich kritisch zu sehen, dass die Anzahl der Netzbetreiber, die ihren best-of-four-Wert aus der DEA-Methode erhalten, mit jeder weiteren Regulierungsperiode abnehme. Die zunehmende Bedeutungslosigkeit der DEA führe gerade bei Netzbetreibern mit klassischer Verteilungsaufgabe dazu, dass ein Effizienzwert von 100 % nicht mehr erreichbar sei. Es dürfe jedoch keine Marginalisierung bzw. Entwertung der DEA stattfinden. Bei der Modellwahl müssten daher auch die Anforderungen der DEA an ein Effizienzmodell berücksichtigt werden.

Eine Effizienzwertbestimmung mittels SFA führe dazu, dass methodenimmanent kein Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100 % erreichen könne, da niedrige Ineffizienzen systematisch überschätzt würden. Diesem Problem müsse mit einer Hochskalierung der Effizienzwerte begegnet werden, um so auch den Anforderungen der ARegV an den Effizienzvergleich zu genügen.

Im Hinblick auf allgemeine methodische Fragestellungen wurde vorgetragen, dass die Bundesnetzagentur und das Beraterkonsortium bei der Auswahl der Vergleichsparameter die statistischen Ergebnisse nicht zu stark in den Vordergrund rücken sollten. Vergleichsparameter könnten auch dann in Effizienzvergleichsmodell aufgenommen werden, wenn sie keine statistische Signifikanz aufweisen, solange sie aus ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen plausibel erscheinen. Auch solle das Problem der Multikollinearität oder die Signifikanz des Ineffizienz-Terms nicht überbewertet werden.

Am 28.03.2024 hat die Bundesnetzagentur den Gutachtenentwurf zum Effizienzvergleich veröffentlicht. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 39 Stellungnahmen zum Gutachtenentwurf eingegangen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die separate Verfahrensakte beziehungsweise die Veröffentlichungen der Stellungnahmen verwiesen.

In den Stellungnahmen wurde vereinzelt vorgetragen, dass die Signifikanz des Ineffizienzterms im Rahmen der parametrischen Methode (SFA) als Auswahl- und Ausschlusskriterium von Modellen ungeeignet sei. Durch die Auswahl von Modellen, welche dieses Kriterium erfüllen, würden tendenziell eher Modelle mit höherer geschätzter Ineffizienz ausgewählt.

Die seitens der Bundesnetzagentur und des Gutachterkonsortiums vorgenommene prozentuale Hochskalierung im Rahmen der parametrischen Methode verzerrt die absolute Verteilung der Effizienzwerte systematisch. Effizientere Netz-betreiber erhielten eine höhere absolute Korrektur und dies führe zu höheren absoluten Abständen. Es sei vielmehr der absolute Korrekturfaktor des besten Netzbetreibers für alle weiteren Netzbetreiber anzusetzen. Nach Ansicht der Konsultationsteilnehmer ergebe sich dies aus der Formulierung eines „entsprechend niedrigeren Effizienzwertes“ und dem systematischen Zusammenhang.

Bei der nicht-parametrischen Methode entstehe durch die strukturell unterschiedlichen Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet ein Masking-Problem, wodurch andere relevante bzw. auffällige Netzbetreiber nicht mehr als Ausreißer identifiziert würden. Der Gutachter habe keine ausreichenden Analysen zur Verteilung von Output und Kosten durchgeführt.

Im Hinblick auf die gewählten Strukturparameter wurde vorgetragen, dass die Aggregation der Netzlängen der Netzebenen Mittelspannung und Niederspannung nicht nachvollziehbar sei. Zum einen seien die Kostensätze in den beiden Netzebenen nicht vergleichbar. Zum anderen wurde die disaggregierte Betrachtung auch in den vergangenen Regulierungsperioden angewendet. Vereinzelt wurde ferner vorgetragen, dass die gewählten Strukturparameter die vorausschauende Netzplanung

sowie den Betrieb der HöS-Ebene nicht genügend abbilden und städtische Netzbetreiber benachteiligt seien. Zudem wurde im Einzelfall angemerkt, dass die Berechnung des Bonus zu überprüfen sei.

5. Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 15.06.2023 für die vierte Regulierungsperiode einen Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund besonderer Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die separate Verfahrensakte unter dem Aktenzeichen BK8-23/032-K verwiesen.

6. Anhörung

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 08.03.2024 dem Netzbetreiber die Gelegenheit gegeben, zum Gutachten zum Effizienzvergleich Stellung zu nehmen, wobei eine einheitliche Frist zur Stellungnahme bis zum Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung des Gutachtens eingeräumt wurde. Die Veröffentlichung des Gutachtens erfolgte am 07.03.2024. Mit Veröffentlichung des Gutachtens wurde die Frist zur Stellungnahme daher einheitlich auf den 28.03.2024 gesetzt. Aufgrund der Durchführung des Effizienzvergleichs auch für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit handelt es sich hierbei um eine einheitliche Frist für Stellungnahmen bezüglich des Effizienzvergleichs. Individuelle Anhörungen der Erlösobergrenzen (etwa von Netzbetreibern in Landeszuständigkeit zu Gesichtspunkten außerhalb des Effizienzvergleichs) können mit anderen Anhörungsfristen versehen worden sein.

Dazu hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 25.03.2024 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 18.04.2024 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1

Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen

Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) ergeben sich aus Anlage 1.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1-V_t) * KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) * \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($K_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,0}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die vierte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Effizienzbonus (B_0 / T) nach § 12a ARegV und der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabschlag ermittelt (KK_{ab}).

Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1**.

3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung begann nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024). Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1

S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2021 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der Anlage Aufwandsparameter und den dort benannten Anlagen.

3.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Überleitungsrechnung wurde der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist der Anlage Aufwandsparameter und der dazugehörigen Anlage 2-1 und 2-7 zu entnehmen.

Schließlich hat die Beschlusskammer beobachtet, dass in verschiedenen Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen das Modell der erfolgsabhängigen Vergütung teilweise primär an die erbrachte Arbeitszeit anknüpft. Nach diesen Regelungen ist die Höhe der Vergütung unter anderem abhängig von der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers im zurückliegenden Geschäftsjahr, weniger von individuellen Erfolgskennziffern. Damit knüpft die Vergütung mittelbar an wesentliche Arbeitslohnbestandteile an. Von einer Nichtanerkennung dieser Modelle der erfolgsabhängigen Vergütung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile wird für die vierte Regulierungsperiode zunächst abgesehen, da eine einheitliche Vorgehensweise nicht gewährleistet werden konnte. Die Beschlusskammer weist indes daraufhin, dass entsprechende Modelle, die für eine erfolgsabhängige Vergütung im Wesentlichen an die Arbeitszeit anknüpfen, in Zukunft bzw. in kommenden Regulierungsperioden

nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV anerkannt werden.

3.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t}) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3.3.1 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können mittlerweile ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen

Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse und Sonderposten für Investitionszuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E. ARegV).

Dem Antrag des Netzbetreibers gem. § 34a Abs. 1 ARegV, geführt unter dem Aktenzeichen BK8-23/032-K, ist stattzugeben, da die Voraussetzungen gem. § 34a Abs. 2 ARegV vorlagen. Dementsprechend sind gem. § 34a Abs. 3 ARegV für die Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode jährlich die Differenzen zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV und den Regelungen im § 34 Abs. 5 ARegV unter Beachtung der jährlichen Absenkungen gem. § 34a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 ARegV zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 34 Abs. 5 ARegV sehen vor, dass für Kapitalkosten, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, kein Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV stattfindet. Dies gilt auch für die hierauf entfallenden Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV). Nach § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV gilt dies jedoch nicht für von der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Abs. 6, 7 ARegV genehmigte Investitionsmaßnahmen einschließlich des Ersatzanteils der genehmigten Investitionsmaßnahme (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.07.2020 – VI-3 Kart 783/19 [V]).

Die Regelung des § 34 Abs. 5 ARegV betrifft zunächst das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Zudem werden in diesem Zeitraum entstandene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht aufgelöst (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 - EnVR 51/20, Rn. 12 ff.). Dasselbe gilt für Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 7ff.). Anders verhält es sich indes mit Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Deren Kosten werden in den späteren Jahren der Regulierungsperiode über den Kapitalkostenaufschlag der Erlösobergrenze hinzugefügt, sodass es zu einer Doppelanerkennung käme, wenn sie vom Kapitalkostenabzug ausgenommen würden (siehe nunmehr auch § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV). Somit werden die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs als unveränderlich betrachtet.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKab_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der vierten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 – EnVR 6/21,).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2021. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21/055 angewandt.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV.

Der Fremdkapitalzinsaufwand gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2021 (Position 1.3., Anlage 2-1) und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der vierten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2021. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen, vgl. BGH, Beschl. v. 7.12.2021 – EnVR 22/21, Rn. 41 ff.), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Fremdkapitalzinsen werden ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile angesetzt.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet gemäß Anlage 2a Abs. 1 (zu § 6 ARegV) kein Abzug statt (vgl. auch BGH, Beschl. v. 25.04.2023, EnVR 35/21).

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Anlage 6 lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der vierten Regulierungsperiode entnehmen.

3.3.2 Effizienzwertermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs zeigt dem Netzbetreiber seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern.

3.3.2.1 Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung der Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandsparemeter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV), jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (DEA und SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wird unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 %, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 % (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 %. (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Netzebenen des Netzbetreibers. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Netzebenen (Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis - SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV), die den Stand der Wissenschaft abbilden. In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Anwendung der Ausreißeranalysen – effizienten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen in der DEA) bzw. an den effizienten Kosten (in der SFA).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonometrischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung über eine Dominanz- und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV vorgenommen.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 1 S. 5 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem kommt gem. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV ein Mindesteffizienzwert i.H.v. 60 % zur Anwendung. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, wird darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei

Durchführung der DEA sind konstante Skalenerträge (constant returns to scale – crs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 ARegV). Der Effizienzmaßstab leitet sich aus den übermittelten Daten aller in den Effizienzvergleich einbezogenen Netzbetreiber ab und bildet bildlich gesprochen eine effiziente mehrdimensionale Hülle. Die zu 100 % effizienten Unternehmen befinden sich auf dieser Hülle. Für die übrigen Unternehmen errechnet sich ihr Effizienzwert aus dem relativen Abstand zu dieser effizienten Hülle (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 46).

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird durch eine Funktion, welche die effizienten Kosten in Abhängigkeit der Vergleichsparameter abbildet, geschätzt. Mittels einer Regressionsanalyse wird in der SFA ein statistischer Zusammenhang zwischen Kosten und Kostentreibern (Vergleichsparametern) identifiziert und die Stärke dieses Zusammenhangs ermittelt (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 47).

Die Anreizregulierungsverordnung sieht vor, dass die Unternehmen, die als die relativ effizientesten Netzbetreiber ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen. Selbst wenn aus methodischen Gründen in der SFA die rechnerische Erreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100% für den effizientesten Netzbetreiber ausgeschlossen ist, kann – entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs – ein Wert von 100 % für die relativ effizientesten Unternehmen auch auf andere Weise – etwa durch Zuschläge oder Anhebung des Niveaus – festgesetzt werden (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71). Laut der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgt aus der normativen Vorgabe, dass in beiden Methoden die Unternehmen, die als die relativ effizientesten ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 70). Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beschlusses des

BGH hat die Bundesnetzagentur eine Anhebung des Gesamtniveaus auf Basis eines Skalierungsfaktors vorgenommen. Der Effizienzwert des effizientesten Netzbetreibers (exklusive Ausreißer) in den beiden jeweiligen SFA-Effizienzanalysen (Totex und sTotex) wird als Skalierungsfaktor angesetzt. Alle individuellen Effizienzwerte werden durch diesen Skalierungsfaktor dividiert.

Gemäß der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71) muss das relativ effizienteste Unternehmen einen Wert von 100 % erreichen können. Auf welche andere Weise dies geschieht, etwa durch Zuschläge oder durch die Anhebung des Niveaus, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, eine prozentuale Hochskalierung durchzuführen. Die angewandte Methode ist geeignet, erforderlich und angemessen, um für die relativ effizientesten Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % anzusetzen und zugleich insgesamt einen sachgerechten Aufschlag zu ermitteln.

Die seitens der Bundesnetzagentur gewählte Methode zur Hochskalierung stellt sicher, dass die Niveauanhebung aller Netzbetreiber in Bezug auf ihren individuellen Effizienzwert prozentual einheitlich erfolgt, da auch der Effizienzvergleich an sich einen relativen Vergleich darstellt. Neben dem individuellen Effizienzwert soll der Effizienzvergleich auch den relativen Abstand der Unternehmen zueinander darstellen. Durch die gewählte Vorgehensweise bleibt das Gefüge der Netzbetreiber untereinander – sowohl im Hinblick auf die Reihenfolge als auch im Hinblick auf den relativen Abstand zum besten Netzbetreiber – unverändert.

Auch ist der theoretische Wertebereich bei der prozentualen Hochskalierung von 0 % - 100 % weiterhin gegeben. Mit einem absoluten Aufschlag würde der theoretische Wertebereich am unteren Rand methodisch abgeschnitten, was aus Sicht der Beschlusskammer genauso falsch wäre, wie der durch den BGH kritisierte methodische Ausschluss von 100% in der SFA.

Die in den Stellungnahmen geforderte Vorgehensweise zur absoluten Hochskalierung erfüllt die vorstehenden Kriterien aus Sicht der Beschlusskammer nicht.

Datengrundlage des Effizienzvergleichs und Korrekturen von Parametern für den Effizienzvergleich

Die Durchführung des Effizienzvergleichs erfordert einerseits eine valide Datengrundlage, die im Wege einer umfangreichen und komplexen Sammlung von Daten der beteiligten Netzbetreiber zunächst geschaffen werden muss. Wie vom Bundesgerichtshof bestätigt, ist die Bundesnetzagentur dabei mangels direkten eigenen Zugriffs auf diese Daten notwendig auf die (fehlerfreie) Zuarbeit der Netzbetreiber angewiesen; eine Kontrolle der erhaltenen Informationen ist ihr lediglich im Wege einer Plausibilisierung möglich. Dies hat zur Folge, dass die Regulierungsbehörde eine objektiv vollständig korrekte Datengrundlage selbst nicht schaffen kann. Zugleich gibt § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV vor, dass die Durchführung des Effizienzvergleichs einschließlich der vorgeschalteten – ebenfalls aufwändigen – Modellierung in einem begrenzten Zeitfenster, nämlich nach dem Basisjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode, durchzuführen ist. Die Regulierungsbehörde muss also systembedingt eine Abwägung zwischen dem Zeitfaktor und der Richtigkeit der Datengrundlage treffen. Dabei stehen ihr – wie auch bei anderen Entscheidungen über die Umsetzung der in den §§ 12 ff. ARegV enthaltenen Vorgaben – erhebliche Spielräume zu (vgl. BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 18). Im Vorfeld der Konsultation am 21.09.2023 erfolgte eine Veröffentlichung der Aufwands- und

Strukturparameter am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreiber auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. In dieser Veröffentlichung waren die Kostendaten von 10 Netzbetreibern nicht enthalten, da diese nicht final vorlagen.

Die Veröffentlichung diente als Unterstützung der umfassenden Sachdiskussion mit den berührten Wirtschaftskreisen bei der dem Effizienzvergleich zugrundeliegenden Modellfindung bzw. Auswahl der Vergleichsparameter im Rahmen der Kostentreiberanalyse.

Der Effizienzvergleich wurde mit den Aufwands- und Strukturparametern durchgeführt, die dem Datenbestand zum 13.11.2023 für die Strukturparameter und für die Aufwandsparameter entsprechen, welcher dem Gutachterkonsortium zur Modellbestimmung übermittelt wurde. Die Beschlusskammer hat in keinem Fall Korrekturen am Datenbestand für die gesamthafte Modellbestimmung oder für die daran anschließende Berechnung von individuellen Effizienzwerten berücksichtigt.

In Ausübung des Regulierungsermessens, welches der Bundesnetzagentur bei der äußerst komplexen Durchführung eines verfahrensübergreifenden und bundesweiten Effizienzvergleichs zusteht, ist die Behörde nach Erhebung und Plausibilisierung der Strukturdaten sowie der Bestimmung der Aufwandsparameter gehalten, den Prozess zur Modellfindung basierend auf ebendiesen Daten einzuleiten. Hierbei wurde den Netzbetreibern im Vorfeld mit entsprechenden Mitteilungen und Datenquittungen eine hinreichende Möglichkeit gewährt, korrekte Strukturparameter zu melden sowie sich zu den von der Bundesnetzagentur berechneten Vergleichsparametern und ermittelten Aufwandsparametern zu äußern und etwaige Fehler zu korrigieren. Die Beschlusskammer konnte davon ausgehen, dass die Unternehmen angesichts der vierten Durchführung des Effizienzvergleichs Strom bzw. des – unter Einbezug des Effizienzvergleichs Gas – achten Effizienzvergleichsverfahrens ein Grundverständnis von den Abläufen und der Bedeutung der Datenqualität haben. Ein solches Vorgehen hat auch der Bundesgerichtshof bestätigt. Zum Effizienzvergleich Gas hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass die Bundesnetzagentur den bis zu einem bestimmten Stichtag erhobenen Datenbestand als im Wesentlichen richtig und vollständig erachten konnte, da die Netzbetreiber im Vorfeld hinreichend

Gelegenheit hatten, ihre eigenen Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, und die Regulierungsbehörde selbst ebenfalls umfangreiche Kontrollen in Form von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt hatte (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 21).

Daher sind die Netzbetreiber mit Einwendungen zu den für sie jeweils herangezogenen Vergleichsparametern jedenfalls nach dem Abschluss der Anhörung zum Effizienzvergleich ausgeschlossen. Ein Ausschluss ließe sich bereits mit Ablauf der Rückmeldefristen in den entsprechenden Datenquittungen und dem damit verbundenen formalen Abschluss der Datenerhebung rechtfertigen. Dies wurde auch vom Bundesgerichtshof bestätigt. Netzbetreiber müssten sich im Interesse der Einheitlichkeit der Datengrundlage an ihren eigenen Angaben grundsätzlich festhalten lassen, da es mit dem methodischen Ansatz des Effizienzvergleichsverfahrens nicht vereinbar wäre, wenn ein Netzbetreiber die von ihm eingegebenen Daten nach Durchführung des Effizienzvergleichs ohne weiteres korrigieren könnte (BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 17 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122f.).

Die Beschlusskammer hat die einzelnen Datenänderungen geprüft und dabei etwaige Auswirkungen auf die gesamthafte Modellbestimmung und Effizienzwertberechnung erörtert. Da es sich um punktuelle, nicht gravierende Datenänderungen handelt, ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte dafür, dass neue Fristen für Datenmeldungen gesetzt werden und der Effizienzvergleich erneut durchgeführt werden müsste. Denn fehlerhafte Einzeldaten können sich im Prozess des Effizienzvergleichs immer einstellen und wirken sich angesichts der Breite der Datengrundlage in der Regel nicht in nennenswertem Umfang auf das Ergebnis aus (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 85).

Darüber hinaus ist auch ein für einen einzelnen Netzbetreiber ermittelter Effizienzwert nicht schon dann fehlerhaft, wenn er auf fehlerhaften Angaben des Netzbetreibers selbst zu den für den Effizienzvergleich relevanten Parametern beruht (BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122). Im Umkehrschluss muss dies erst

Recht gelten, wenn es sich nicht um Fehlangaben des Netzbetreibers selbst handelt, sondern lediglich ein Dritter Netzbetreiber Fehlangaben geleistet hat.

Es bestehen schließlich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Datengrundlage insgesamt als untauglich für die Durchführung eines Effizienzvergleichs erwiesen hat. Im Gegenteil sprechen die nur minimalen, geltend gemachten Änderungen bei den Aufwands- und Strukturparametern vor dem Hintergrund der Größe des übrigen Datensatzes für eine hinreichend genaue Datengrundlage. Vorliegend ist auch keine Fallkonstellation gegeben, in der sich die Fehlmeldung von Strukturparametern eines Netzbetreibers erheblich auf die Effizienzwerte zu Gunsten des betroffenen Netzbetreibers selbst oder zu Lasten anderer Netzbetreiber auswirkt und deswegen eine andere Betrachtungsweise geboten sein könnte. Die Regulierungsbehörde handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie einen Netzbetreiber nach Abschluss der Datenerhebung und Anhörung zur Ausgestaltung des Effizienzvergleichsmodells an einem schuldhaft unrichtig gemeldeten Strukturparameter festhalte, sofern eine Berücksichtigung der Korrektur der fehlerhaften Angabe im komplexen System des Effizienzvergleichs zu Verzögerungen und weiteren Verfahrensrisiken führen würde und keine unzumutbare Härte für den Netzbetreiber gegeben sei (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 19 ff.).

Da die erhobenen Daten die Grundlage sowohl für die Modellierung des Effizienzvergleichs als auch für die Berechnung der individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber bilden, sind einerseits ihre Vollständigkeit und Korrektheit von zentraler Bedeutung; andererseits muss die Bundesnetzagentur, die auf entsprechend vollständige und korrekte Datenlieferungen durch die Netzbetreiber angewiesen ist, nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV den Effizienzvergleich insgesamt in einem bestimmten Zeitrahmen - "vor Beginn der Regulierungsperiode" - durchführen und kann nicht zeitlich unbegrenzt Datenänderungen berücksichtigen. Wie dieses Spannungsverhältnis aufzulösen ist, hängt wesentlich von den konkreten Umständen ab und wird daher von der Anreizregulierungsverordnung nicht vorgegeben. Insoweit steht der Bundesnetzagentur ein Entscheidungsspielraum zu (BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 12).

Durch die umfassende Plausibilisierung der Strukturdaten erfolgte zudem ein Verfahrensschritt, der von Rechts wegen nicht zwingend ist und eine Datenqualität sogar über dem erforderlichen Maß gewährleistet. So ist ein System zur Sanktionierung unzutreffender Angaben oder eine umfassende Überprüfung der Angaben durch die Bundesnetzagentur oder durch Dritte in der Anreizregulierungsverordnung an sich nicht vorgesehen (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 84).

3.3.2.2.1. Aufwandsparameter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparameter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt. Dabei wird zwischen den Aufwandsparametern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

3.3.2.2.2. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten erfordert § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In der **Anlage 2-7** sind die Aufwandsparameter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Regulierungsbehörde dargestellt.

3.3.2.2.3. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen ausgeschlossen werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS. ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in der **Anlage Aufwandsparemeter** und der dazugehörigen **Anlagen 2-8** dargestellt.

3.3.2.3

Vergleichsparemeter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparemeter erfolgt nach Maßgabe des § 13 ARegV. Vergleichsparemeter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Paremeter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Paremeter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparemeter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Paremeter abgebildet werden.

Vergleichsparemeter können insbesondere sein

1. die Anzahl der Anschlusspunkte oder der Zählpunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,

5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast,
6. die dezentralen Erzeugungsanlagen in Stromversorgungsnetzen, insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie oder
7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Stromversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Stromversorgungsnetzen.

Die ausgewählten Vergleichsparameter werden für beide unter 3.3.2.1 dargestellten Methoden gleich verwendet. Eine getrennte Vergleichsparameterauswahl, wie sie teilweise in den Stellungnahmen zur Konsultation gefordert wurde, entspricht nicht

der Systematik der ARegV. Diese beschreibt in § 13 ARegV die Auswahl und Bildung der Parameter unabhängig von den in Anlage 3 zu § 12 ARegV beschriebenen Methoden. Dies war in den vergangenen Regulierungsperioden insbesondere vor dem Hintergrund der Pflichtparameter auch nicht möglich. Eine explizite Änderung des Vorgehens ist aus dem Verordnungstext sowie aus den Verordnungsbegründungen nicht ersichtlich.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der berührten Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

- Stromkreislänge Kabel HoeS und HS
- Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS
- Netzlänge MS und NS ((Kabel + Freileitung inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen MS und MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebene NS
- Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen

Im Folgenden werden die verwendeten Vergleichsparameter erläutert:

Die Vergleichsparameter „Stromkreislänge Kabel HoeS und HS“, „Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS“, „Netzlänge MS und NS“ dienen der nach Spannungsebenen disaggregierten Abbildung der Netzlängen. Auf der HoeS bzw. HS-Ebene wird zudem zwischen Erdkabeln und Freileitungen unterschieden, weiterhin werden auf der MS- und NS-Ebene die Leitungslängen von Hausanschlüssen und Straßenbeleuchtung berücksichtigt. Hierdurch wird die Dienstleistungsdimension (insb. erforderliche Netzlängen zum Anschluss der Endkunden) abgebildet.

Die Parameter „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS“ und „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS“ dienen der disaggregierten Abbildung der Kapazitätserfordernisse auf den Umspannebenen HS/MS und MS/NS.

Die installierte Erzeugungsleistung der Netz- und Umspannebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS, der Netz- und Umspannebenen MS, MS/NS sowie der Netzebene NS dienen der Abbildung der Kapazitätsdimension, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit dem Zubau erneuerbarer Energien.

Mit dem Parameter „Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen“ wird die Dienstleistungsdimension in Form von Kosten je gemessener Messstelle (selbst abgelesen und durch Dritte abgelesen) abgebildet. Gleichzeitig erfolgt im Zusammenhang mit den verwendeten Netzlängen eine Abbildung der Granularität der Versorgungsaufgabe.

Eine Übersicht der den Vergleichsparametern zu Grunde liegenden Werte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 3**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter und der Ermittlung des Effizienzvergleichs findet sich in **Anlage 4**. Die unternehmensindividuellen Effizienzwerte finden sich in **Anlage 5**.

3.3.2.4 Ausreißeranalyse und Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen bzw. statistische Tests zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft

entsprechen (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 % festgesetzt (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 % (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber, die den kritischen Wert nach Anlage 3 Nr. 5. Zu § 12 ARegV überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5-fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 % eines Datensatzes (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter wurden 4 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter wurden 5 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert.

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBE-TAS, DFFITS, covariance ratio und Robuste Regression in Frage (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden 10 Unternehmen

unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter und 11 Unternehmen unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter als Ausreißer identifiziert. Die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Verfahren zur Bestimmung von Ausreißern, deren Anwendung sich nicht direkt aus Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV ergibt, kamen nicht zur Anwendung. Die Anwendung dieser Methoden wurde aufgrund der Anmerkungen im Konsultationsverfahren untersucht. Im Ergebnis hielten diese Methoden insbesondere der Anforderung, dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen, nicht Stand.

Die in der Anreizregulierungsverordnung vorgegebenen Methoden bergen laut Bundesgerichtshof das Risiko, dass Netzbetreiber nicht allein aufgrund ihrer unternehmerischen Leistung als effizient eingestuft werden, sondern vielmehr aufgrund ihrer besonderen Netzstruktur (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 27 ff.). Insofern die Ausreißeranalyse solch strukturelle Unterschiede, beispielsweise Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet, nicht bereits ausschließt, ist eine besondere Prüfung vorzunehmen. In der DEA wurden drei von fünf Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert. Diese bilden daher für die übrigen Netzbetreiber keinen Effizienzmaßstab. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet liegt in der DEA nicht auf der Effizienzgrenze. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet stellt ein Peer-Unternehmen dar und bildet damit die Effizienzgrenze in einer Dimension. Die Bundesnetzagentur hat den Einfluss dieses Netzbetreibers umfassend untersucht. Der Einfluss liegt nicht um ein Vielfaches über dem durchschnittlichen Einfluss und der relative Abstand zu den weiteren Netzbetreibern, welche diese Dimension ebenfalls belegen, ist vergleichsweise gering. Die Bundesnetzagentur sieht daher nicht nur keine strukturelle Bevorzugung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet im Rahmen der DEA, sondern auch keine Benachteiligung der übrigen Verteilernetzbetreiber. Im Rahmen der SFA wurden alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert und haben daher keinen Einfluss auf die Effizienzgrenze.

Weitere Gruppen von Netzbetreibern mit strukturellen Besonderheiten wurden nicht identifiziert.

Die Ergebnisse der Ausreißeranalyse werden in **Anlage 4** dargestellt.

3.3.2.5 Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das im Internet als Anlage 4 veröffentlichte Gutachten des Gutachterkonsortiums Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und des IAEW verwiesen (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: ► Elektrizität und Gas ► Netzentgelte ► Stromnetzbetreiber ► Effizienzvergleich VNB. Die Beschlusskammer macht sich die Inhalte des Gutachtens vollständig zu Eigen. Das Gutachten ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3.3.3 Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage 5**.

3.4 Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenen beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

3.4.1

Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode (KA_{b,t})

Die KA_{b,t} des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus (KA_{dnb,0}), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode (KKA_{b,t}) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode (KA_{vnb,t}). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t} - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** zu entnehmen.

3.4.2

Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbaren Kostenanteile (KA_{b,t}) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die vierte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V _t
2024	1	0,2
2025	2	0,4
2026	3	0,6
2027	4	0,8
2028	5	1,0

Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von 1/5 im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils 1/5 hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.).

3.5 Effizienzbonus nach § 12a ARegV

Nach § 12a ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesene Netzbetreiber einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (sog. Effizienzbonus) auf Grundlage der im Rahmen der Effizienzwertermittlung bereits durchgeführten Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 S. 9 zur ARegV.

Der Netzbetreiber wurde im Effizienzvergleich nicht als effizient ausgewiesen. Ein Effizienzbonus kommt nicht in Betracht.

3.6 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_o).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2021. Der VPI für das Jahr 2021 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 103,1 (bei Normierung auf das Jahr 2020) und für das Jahr 2022 110,2 (bei Normierung auf das Jahr 2020) (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_o der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2022 zum VPI für das Jahr 2021 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0689.

Für die Folgejahre der vierten Regulierungsperiode (2025 bis 2028) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2022 (6,89 %) gegenüber 2021 (103,1) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2023 bis 2026 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der Beschlusskammer der vergangenen Regulierungsperioden.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt:

Jahr	VPI
2023	103,1
2024	110,2
2025	117,8
2026	125,9
2027	134,6
2028	143,8

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2021 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2024	1,0689
2025	1,1426
2026	1,2211
2027	1,3055
2028	1,3957

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2028 berücksichtigt.

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Die Beschlusskammer 8 berücksichtigt zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0)^t - 1$$

3.8**Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV**

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.9**Qualitätselement nach § 19 ARegV**

Auf die Erlösobergrenzen sind gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorzunehmen, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen (Q t). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.10**Volatile Kosten Verlustenergie (VK t)**

Die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode erfolgte mit dem Beschluss BK8-22/003-A.

3.11**Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV**

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

4.**Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors**

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor fest-zulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Daher hat die Beschlusskammer bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor angesetzt. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4

den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.7).

Die unter Tenorziffer 3 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das von der Beschlusskammer 4 geführte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang eines möglichen Beschwerdeverfahrens gegen den beabsichtigen Beschluss der Beschlusskammer 4 zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors auch in dem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen niedrigeren als im ursprünglichen Beschluss der Beschlusskammer 4 vorgesehenen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung in dem Verfahren zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 3 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors gerügt hätte und es zu einer Neufest-

legung dieses Faktors kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des möglichen Verfahrens gegen den beabsichtigen Beschluss der Beschlusskammer 4 zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors auch von einem niedrigeren generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines möglichen Beschwerdeverfahrens gegen die beabsichtigte Festlegung der Beschlusskammer 4 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung der Tenorziffer 3 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass die Aufnahme der Regelung mit dem Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis der Aufnahme der Regelung nicht widersprochen.

5. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 31.12.2023 ist zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Die Effizienzvorgaben sollen – analog einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen – eine kontinuierliche Kostenoptimierung auslösen. Mithin kann und wird der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 121 f.).

Der Netzbetreiber war rechtzeitig zur Preisbildung über alle für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert. Insbesondere lag das Ergebnis

der Kostenprüfung vor. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2023 in der Lage, die Erlösobergrenze des Jahres 2024 zu ermitteln.

Die Systematik der ARegV sieht einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode hätte danach grundsätzlich im Jahr 2023 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff.). Dies gilt in jedem Fall, wenn alle erforderlichen Preisbildungsgrundlagen vorliegen und der Unterschied zwischen der möglichen vorläufigen Anordnung und der endgültigen Festlegung der Erlösobergrenzen nur wenige Wochen beträgt.

Rein vorsorglich nimmt die Beschlusskammer hilfsweise folgende Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall vor. Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2024 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Bescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht gravierend war und dem Netzbetreiber rechtzeitig seine Vorgaben für die vierte Regulierungsperiode bekannt waren. Die vorläufige Anordnung wäre somit ein reiner Formalismus gewesen.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2024 als ermessensfehlerfrei.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2024 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Etwaige Abweichungen können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden und wirken somit faktisch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1** bis **6**, die **Anlage Aufwandsparemeter** sowie weitere in diesen Anlagen in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Erlösobergrenzen (Übersicht)
- Anlage 1-1: Erlösobergrenzen (detailliert)
- Anlage 2: Aufwandsparameter
 - Anlage 2-1: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-2: Darstellung der Nutzungsdauern
 - Anlage 2-3: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-4: Kalkulatorische Restwerte
 - Anlage 2-5: Darstellung des SAV_Gesamt
 - Anlage 2-6: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung
 - Anlage 2-6-1: Ein und Auszahlungsrechnung
- Anlage 2-1-VP2: Gesamtkostenblatt
- Anlage 2-2-VP2: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-3-VP2: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-4-VP2: Kalkulatorische Restwerte
- Anlage 2-5-VP2: Darstellung des SAV_Gesamt
- Anlage 2-6-VP2: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung
- Anlage 2-1-VP3: Gesamtkostenblatt
- Anlage 2-2-VP3: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-3-VP3: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-4-VP3: Kalkulatorische Restwerte
- Anlage 2-5-VP3: Darstellung des SAV_Gesamt
- Anlage 2-6-VP3: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

- Anlage 2-1-VP4: Gesamtkostenblatt
- Anlage 2-2-VP4: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-3-VP4: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-4-VP4: Kalkulatorische Restwerte
- Anlage 2-5-VP4: Darstellung des SAV_Gesamt
- Anlage 2-6-VP4: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

- Anlage 2-1-DL1: Gesamtkostenblatt
- Anlage 2-2-DL1: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-3-DL1: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-4-DL1: Kalkulatorische Restwerte
- Anlage 2-5-DL1: Darstellung des SAV_Gesamt
- Anlage 2-6-DL1: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

- Anlage 2-1-DL2: Gesamtkostenblatt
- Anlage 2-2-DL2: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-3-DL2: Kalkulatorische Abschreibungen
- Anlage 2-4-DL2: Kalkulatorische Restwerte
- Anlage 2-5-DL2: Darstellung des SAV_Gesamt
- Anlage 2-6-DL2: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

- Anlage 2-7: Zusammenfassung Aufwandsparameter
- Anlage 2-8: Vergleichbarkeitsrechnung
- Anlage 2-8-1: Herleitung der Tagesneuwerte

- Anlage 3: Vergleichsparameter
- Anlage 4: Gutachten Effizienzvergleich
- Anlage 5: Individuelle Effizienzwerte und Effizienzbonus
- Anlage 6-1: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-1-VP2: Kapitalkostenabzug

- Anlage 6-1-VP3: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-1-VP4: Kapitalkostenabzug

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
BNR:	10001254
NNR:	1
MaStR-Nr.:	0
Verfahren:	Regelverfahren
Effizienzwert:	96,65%
Basisjahr:	2021

Regulierungsdaten			
Jahr	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 ARegV [VPI]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF]	1 - kumulierter Verteilungsfaktor [1 - V]
2023	103,1		
2024	110,2	0,0000	0,8
2025	117,8	0,0000	0,8
2026	125,9	0,0000	0,4
2027	134,6	0,0000	0,2
2028	143,9	0,0000	0,0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode (Übersicht)													
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Effizienz-Bonus nach § 12a ARegV	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkosten-aufschlag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Sonstiges
	EO _t =	KA _{dnb,t}	+ (KA _{vmb,t})	+ (1-V _t)*KA _{b,t}	+ B _p /T	*(VPI _t /VPI ₀)	- PF _t)	+ KKA _t	+ Q _t	+ (VK _t -VK ₀)	+ S _t	+ NZH _t	+ So _t
2024	63.834.576 €	30.736.576 €	30.130.079 €	835.475 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2025	65.383.078 €	30.736.576 €	29.705.271 €	617.771 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2026	67.009.914 €	30.736.576 €	29.298.175 €	406.203 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2027	68.808.370 €	30.736.576 €	28.961.211 €	200.766 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2028	70.539.639 €	30.736.576 €	28.517.691 €	0 €				0 €	0 €	0 €	0 €		

Gesetzliche Grundlage	Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (detailliert)	Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
§ 6 Abs. 1 ARegV	Basistjahr	2021					
§§ 12-15 ARegV	Anzuwendender Effizienzwert	99,65%					
§ 12a ARegV	Anzuwendender Supereffizienzwert	0,00%					
	Ausgangsniveau	63.340.217 €					
§ 4 ARegV	Erlösobergrenze	EO _i	63.834.578 €	65.383.078 €	67.009.914 €	68.808.370 €	70.539.639 €
§ 11 Abs. 2 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{99%}	30.736.576 €	30.736.576 €	30.736.576 €	30.736.576 €	30.736.576 €
	Summe Kosten bzw. Erlöse						
Satz 1, Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten						
Satz 1, Nr. 2	Konzessionsabgaben						
Satz 1, Nr. 3	Betriebssteuern						
Satz 1, Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen		26.422.228 €	26.422.228 €	26.422.228 €	26.422.228 €	26.422.228 €
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 SysStabV						
Satz 1, Nr. 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV, soweit sie nicht zu den Kosten nach § 17 Abs. 1, den §§ 17a und 17b, des § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 7 oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG gehören und soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist						
Satz 1, Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV						
Satz 1, Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG, soweit diese nicht nach Nr. 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen						
Satz 1, Nr. 8	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 13 Abs. 2 EnFG und § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 KWKG 2023		2.483.349 €	2.483.349 €	2.483.349 €	2.483.349 €	2.483.349 €
Satz 1, Nr. 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind						
Satz 1, Nr. 10	Im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit						
Satz 1, Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen						
Satz 1, Nr. 12	Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die trans-europäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/389 (ABl. L 74 vom 11.3.2020, S. 1) geändert worden ist						
Satz 1, Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV						
Satz 1, Nr. 13	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. S. 2 StromNEV		1.644.239 €	1.644.239 €	1.644.239 €	1.644.239 €	1.644.239 €
	Ausgangsniveau abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile		32.603.641 €				
	Kapitalkostenabzug	KKAb _i					
§ 11 Abs. 3 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{99%,1}	30.130.079 €	29.705.271 €	29.298.175 €	28.961.211 €	28.517.691 €
§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1b ARegV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	V und V _t	0,2	0,2	0,4	0,6	1
§ 11 Abs. 4 ARegV	Beeinflussbarer Kostenanteil	KA _{99%,2}	1.044.343 €	1.029.619 €	1.015.508 €	1.003.629 €	988.456 €
	Nicht abgebaute beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V _t) · KA _{99%,2}	835.475 €	617.771 €	406.203 €	200.796 €	0 €
§ 16 Abs. 2 ARegV	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	V _t x KA _{99%,2}	208.869 €	411.848 €	609.305 €	803.063 €	988.456 €

Gesetzliche Grundlage			Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (detailliert)								
§ 12a ARegV	Effizienzbonus	B						
§ 8 ARegV	Verbraucherpreisgesamindex des laufenden Jahres	VPI _t		110,2	117,8	125,9	134,6	143,9
§ 8 ARegV	Verbraucherpreisgesamindex des Basisjahres	VPI ₀		103,1	103,1	103,1	103,1	103,1
§ 9 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	PF _t						
	VPI - Pf							
§ 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	KKA _t						
§ 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV	Qualitätselement	Q _t			0 €	0 €	0 €	0 €
§ 11 Abs. 5 ARegV	Volatle Kostenanteile des laufenden Jahres	VK _t						
§ 11 Abs. 5 ARegV	Volatle Kostenanteile des Basisjahres	VK ₀			0 €	0 €	0 €	0 €
§ 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontos	S _t						



Anlage Aufwandsparemeter

Inhaltsverzeichnis

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus	3
1.1. Aufwandsgleiche Kosten	3
1.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen	32
1.3. Eigenkapitalverzinsung	46
1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer	75
1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge	76
1.6. Überlassene Netzinfrastruktur und Dienstleistungen	77
2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	115
2.1. Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV)	116
2.2. Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV)	117
2.3. Vermiedene Netzentgelte i.S.v. § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG, §§ 6 Abs. 4 und 13 Abs. 5 KWKG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV)	117
2.4. Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV)	118
2.5. Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV)	120
2.6. Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskindertagesstätten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV)	120
2.7. Auflösung von Baukostenzuschüssen / Netzanschlusskostenbeiträgen (S. 1 Nr. 13 ARegV)	121
3. Vergleichbarkeitsrechnung	122

Einleitung

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ARegV dargestellt (vgl. Ziffer 1.). Zudem werden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV (vgl. Ziffer 2.) und die Vergleichbarkeitsrechnung in Bezug auf die Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ARegV erläutert (vgl. Ziffer 3.).

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen fließen in die Bestimmung der Aufwandsparameter nach §§ 13 und 14 ARegV ein. Gemäß § 13 Abs. 1 ARegV sind im Effizienzvergleich Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen, wobei als Aufwandsparameter die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten anzusetzen sind. § 14 Abs. 1 ARegV bestimmt, nach welchen Maßgaben die als Aufwandsparameter anzusetzenden Kosten ermittelt werden:

- Die Gesamtkosten des Netzbetreibers werden nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV ermittelt.
- Von den so ermittelten Gesamtkosten sind die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abzuziehen.
- Die Kapitalkosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs sollen so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstruktur der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können; hierzu ist eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 ARegV durchzuführen.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV ermittelt. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zu Grunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Mithin erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode (2024 bis 2028) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Die so ermittelten Gesamtkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 2-1**.

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes dienen. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den

Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 MsbG dürfen Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in den Kosten des Netzbetriebs nicht berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 07.11.1986, 8 C 27/85, Rn. 12). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2016, 201 EnWG 12/14, Rn. 45f., juris; BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsübertragung oder -verteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Prüfung des Ausgangsniveaus vielfach ausschließlich auf das Gesamtunternehmen bezogene Kostenangaben gemacht, die von der Beschlusskammer anhand, ebenfalls vom Netzbetreiber übermittelter, Schlüsselungen auf die Einzelkosten des Netzes heruntergebrochen werden mussten. Aus diesem Grund sind im Folgenden die von der Beschlusskammer vorgenommenen Berechnungen zur Ermittlung der netzbezogenen Kosten detailliert erläutert.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 HS 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 5 HS 1 StromNEV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der folgenden Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich im Basisjahr anfallen.

Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 22). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn Kosten die Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildeten, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2020 und 2021 erfolgt. Insofern besteht kein Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (GK-Ziffer 1.1.1.1. / GuV-Ziffer 5.1.1.)

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2021 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Beschlusskammer den durchschnittlichen Beschaffungspreis des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 an.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diene dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 91 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Wie bereits bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde jedoch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [$< 0,5 \%$]; HS/MS [$< 0,5 \%$]; MS [$< 1,0 \%$]; MS/NS, NS [$< 2,3 \%$]
Ost	HS [$< 0,5 \%$]; HS/MS [$< 0,5 \%$]; MS [$< 1,0 \%$]; MS/NS, NS [$< 2,9 \%$]

Der Netzbetreiber setzt in der Position Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie in Höhe von [REDACTED] an. Diese setzen sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2021 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie in Höhe von [REDACTED] und den Aufwendungen für eine Rückstellungszuführung für die Beschaffung von Verlustenergie im Jahr 2022 in Höhe von [REDACTED] zusammen.

Der Netzbetreiber hat folgende Verlustenergiemengen beschafft:

Spannungsebene	Einspeisung der Netz- oder Umspannebene gesamt [in kWh]	Verluste anteilig [in %]	Verlustarbeit [in kWh]
HS	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
HS/MS			
MS			
MS/NS, NS			
Summe			

Die Aufgriffsgrenzen werden durch diese Werte nicht überschritten. Es kam daher zu keiner Kürzung der Verlustenergiemengen.

Die Rückstellungszuführung für die Beschaffung von Verlustenergie im Jahr 2022 in Höhe von [REDACTED] wird nicht anerkannt. Eine netzkostenwirksame Berücksichtigung ist nicht sachgerecht. Durch die volatilen Energieeinkaufspreise kann es grundsätzlich zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die auch zu deutlichen Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen führen können. Aus diesem Grund wurde zur Anpassung der jährlichen Verlustenergiekosten eine Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten durch die Beschlusskammer getroffen. Diese Festlegung berücksichtigt jedoch keine vollständige Kostendeckung, sondern legt fest, dass die Kosten einer Effizienzkontrolle zu unterziehen sind, da der Netzbetreiber einen Einfluss auf die Höhe der Beschaffungskosten hat. Die Berücksichtigung von über die volatile Kostenfestlegung hinausgehenden Kosten im Rahmen der Kostenprüfung ist unter Anreizgesichtspunkten nicht möglich. Ansonsten würde der im Rahmen der volatilen Kostenfestlegung vorgesehene Effizienzanreiz ins Leere laufen.

Die Position ist daher um [REDACTED] gemindert und mit [REDACTED] anzusetzen.

1.1.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach § 18 StromNEV (GK-Ziffer 1.1.1.2.3. / GuV-Ziffer 5.1.2.3.)

Der Netzbetreiber macht in der Position Kosten für vermiedene Netzentgelte in Höhe von [REDACTED] geltend. Laut dem Tabellenblatt F.a. Zuordnung der Kontensalden zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (nur für Netzbetreiber und Dienstleister) enthalten die Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte [REDACTED] periodenfremde Aufwendungen.

Die geltend gemachten periodenfremden Aufwendungen für die vermiedenen Netzentgelte [REDACTED] werden nicht anerkannt. Periodenfremde Aufwendungen, die entsprechend ihrer Verursachung einer anderen Abrechnungsperiode zugerechnet werden müssen, sind nicht anzuerkennen. Es handelt sich um Aufwendungen, die wirtschaftlich nicht zum Basisjahr der Kostenprüfung gehören.

Insofern werden die Aufwendungen für die vermiedenen Netzentgelte um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.1.3. Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)

Der Netzbetreiber setzt die Kosten für den Betriebsverbrauch in der Position mit Null an. Im Tabellenblatt D. weist der Netzbetreiber demgegenüber Kosten für den Betriebsverbrauch in Höhe von [REDACTED] aus.

Im Schreiben, übermittelt über das Energiedatenportal am 17.11.2022, führt der Netzbetreiber aus, dass der gesamte Betriebsverbrauch über einen Lieferanten beschafft wird und daher der gesamte Betriebsverbrauch unter Position „Verwaltungsbedingter Betriebsverbrauch Elektrizität (Beschaffung über Lieferanten) inkl. Steuern und Umlagen“ im Tabellenblatt D. abgebildet wurde. Die Kosten für den Betriebsverbrauch sind im Erhebungsbogen für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der 4. Regulierungsperiode auf den folgenden Sachkonten vom Netzbetreiber ausgewiesen worden:

Nummer des Kontos	Kontenbezeichnung	GuV-Position	Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) vor Hinzurechnungen und Kürzungen
			Insgesamt (Spalte XII)

Laut dem Tabellenblatt „F.a. Zuordnung der Kontensalden zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung“ sind den vom Netzbetreiber genannten Sachkonten der Kostenarten „5.1.11. Sonstiges“ und „5.2.6. Sonstiges“ insgesamt [REDACTED] zugeordnet worden. Den Betrag in Höhe von [REDACTED] setzt die Beschlusskammer zunächst in der Position 5.1.3. an und kürzt die in der Tabelle oben aufgeführten Beträge unter den GuV-Positionen 5.1.11. und 5.2.6.

Der Betriebsverbrauch für die Verwaltung umfasst unter anderem den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom verwendet. Aufgrund der Abschaffung der EEG-Umlage seit Juli 2022 fallen für die vierte Regulierungsperiode keine Aufwendungen daraus mehr an.

Erster Anknüpfungspunkt dafür ist § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Danach sind Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht zu berücksichtigen, soweit diese dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht. Die EEG-Umlage ist ersatzlos entfallen, es entstehen keine dementsprechenden Folgekosten im Laufe der vierten Regulierungsperiode. Folglich dürfen sämtliche sich daraus ergebende Kostenbestandteile keine Berücksichtigung mehr im Ausgangsniveau finden, auch nicht anteilig. Das Kostenniveau wäre unter Einbeziehung der in der Zukunft gesichert nicht mehr anfallender Kostenbestandteile nicht repräsentativ. In diesem Sinne führt das OLG Schleswig aus, dass die Kostenprüfung nach der ARegV und GasNEV davon ausgehe, dass das sog. Basisjahr repräsentativ für die Kosten der gesamten folgenden Regulierungsperiode verstanden werden könne (OLG Schleswig, Beschl. v. 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 24).

Diese Auslegung wird auch durch die Entscheidung des BGH vom 13.12.2022 gestützt (BGH, Beschl. v. 13.12.2022, EnVR 55/20, Rz. 19). Darin führt der BGH aus: „Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ARegV bleiben Kosten, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Die Vorschrift regelt also unmittelbar den Fall, dass aufgrund der für das Basisjahr erhobenen Daten Kosten ermittelt werden, die dem Netzbetreiber in den übrigen Geschäftsjahren nicht entstanden sind und voraussichtlich nicht entstehen werden und die sich daher als Ausreißer darstellen, und sie ordnet an, dass diese Kosten bei der Festlegung des Ausgangsniveaus ausgeklammert werden.“ Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Kostenposition ist auf Grund der gesetzlichen Anordnung evident, dass diese zukünftig nicht entstehen werden.

Ferner muss zweitens berücksichtigt werden, dass es sich bei der Abschaffung der EEG-Umlage um eine gesetzlich angeordnete Maßnahme und nicht um eine Ent-

scheidung der Behörde handelt. Diese Entlastung wirkt gegenüber den Netzbetreibern. Laut Gesetzesbegründung dient die Maßnahme insbesondere der Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. BT-Drs. 20/1025, S. 7f.). Dieser gesetzgeberische Wille würde gerade verfehlt, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher insofern indirekt über die Netzentgelte weiter mit der EEG-Umlage aus dem Basisjahr belastet würden. Ferner hat der Gesetzgeber durch weitere, kleinere Gesetzesänderungen sichergestellt (vgl. bspw. § 118 Abs. 37ff. EnWG), dass eine tatsächliche Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher ohne Verzögerungen stattfindet. Die im Wettbewerb stehenden Stromlieferanten waren somit verpflichtet, die Entlastung unverzüglich an die Abnehmer weiterzugeben. Dies zeigt auch, dass sich die aus der (nunmehr weggefallenen) EEG-Umlage bedingten Kosten im Wettbewerb gerade nicht einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Durch die Umsetzung im Hinblick auf die kommende Regulierungsperiode tritt im Monopol ohnehin eine Verzögerung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein. Dies ist der laufenden Regulierungsperiode geschuldet. Eine Fortschreibung dieses klar abgrenzbaren, gesetzlich geschaffenen und nunmehr abgeschafften Kostenelements über den 31.12.2023 hinaus widerspräche allerdings der gesetzlichen Wertung.

Für die Ermittlung der Höhe der EEG-Umlage auf den verwaltungsbedingten Betriebsverbrauch Elektrizität hat die Beschlusskammer die Jahresarbeit in Höhe von [REDACTED] (der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordnete verwaltungsbedingte Strom-Betriebsverbrauch in Höhe von [REDACTED] geteilt durch den durchschnittlichen Beschaffungspreis von ca. [REDACTED]) angesetzt. Daraus ergibt sich eine EEG-Umlage in Höhe von [REDACTED] und einen anerkennungsfähigen verwaltungsbedingten Betriebsverbrauch Elektrizität in Höhe von [REDACTED]

Die Beschlusskammer hat den Betriebsverbrauch, wie im Folgenden tabellarisch dargestellt, berücksichtigt:

Anlage Aufwandsparameter

Bezeichnung	Jahresarbeit		Preis		Kosten		Kürzung
	Angabe NB [kWh]	BNetzA [kWh]	Durchschnittlicher Beschaffungspreis NB [ct/kWh]	Durchschnittlicher Beschaffungspreis BNetzA [ct/kWh]	Angabe NB [EUR]	BNetzA [EUR]	

Die Position ist insgesamt mit [REDACTED] anzusetzen.

1.1.4. Konzessionsabgabe (GK-Ziffer 1.1.1.5. / GuV-Ziffer 5.1.5.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen und Erträge bzw. Erlöse für Konzessionsabgaben gleichen sich aus. Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen somit Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Differenzen, die aus Abgrenzungen im Jahresabschluss entstehen (periodenfremde Effekte), werden über die Ertragsseite neutralisiert.

1.1.5. Kosten aus EEG/KWK-G (GK-Ziffern 1.1.1.6. und 1.1.1.7. / GuV-Ziffern 5.1.6. und 5.1.7.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Erträgen (GK-Ziffern 5.7.2. und 5.7.3.) handelt sich bei den Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus und den KWK-G Belastungsausgleich um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.1.6. Weitere Kosten aus Umlagen (GK-Ziffern 1.1.1.8., 1.1.1.9. und 1.1.1.10. / GuV Ziffern 5.1.8., 5.1.9. und 5.1.10.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Erträgen (GK-Ziffern 5.7.4., 5.7.5. und 5.7.6.) handelt sich bei den Aufwendungen für die Offshorenentzumlage (ONU), den Umlagenmechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und

den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.1.7. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoff, Sonstiges (GK-Ziffer 1.1.1.11. / GuV-Ziffer 5.1.11.)

Der Netzbetreiber beantragt unter der Position Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] Diese umfasst u. a. Kosten für Brenn- und Treibstoffe in Höhe von [REDACTED] Kosten für den Strombezug in Höhe von [REDACTED] und periodenfremde Erlöse für den KWK-G Belastungsausgleich sowie für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten in Höhe von insgesamt [REDACTED]

Den Betrag in Höhe von [REDACTED] für die Brenn- und Treibstoffe hat Beschlusskammer auf Grundlage der Angaben im Tabellenblatt D. in die Position „Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)“ umgebucht.

Die Kosten für den Strombezug wurden auf Grundlage der Angaben im Tabellenblatt D. bereits in der Position „Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)“ berücksichtigt. Daher hat die Beschlusskammer die Kosten für den „Strombezug Stromnetz“ in Höhe von [REDACTED] in dieser Position nicht anerkannt.

Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse für den KWK-G Belastungsausgleich und den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, da es sich um durchlaufende Posten handelt. Daher werden Erlöse in Höhe von [REDACTED] gekürzt.

Die Position „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoff, Sonstiges“ ist deshalb insgesamt um [REDACTED] zu kürzen.

1.1.8. Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (GK-Ziffer 1.1.2.1.1. / GuV-Ziffer 5.2.1.1.)

Der Netzbetreiber macht in der Position Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber in Höhe von [REDACTED] geltend. Laut dem Tabellenblatt F.a. Zuordnung der Kontensalden zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung betragen die Aufwendungen für die vorgelagerten Netzbetreiber für das Jahr 2021

██████████ die jedoch mit periodenfremden Erlösen in Höhe von ██████████ verrechnet wurden.

Die Bundesnetzagentur setzt die periodengerechten Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber im Jahr 2021 in Höhe von ██████████ an. Es handelt sich um Aufwendungen, die wirtschaftlich zum Basisjahr der Kostenprüfung gehören.

Insofern werden die Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber insgesamt um ██████████ auf ██████████ erhöht.

1.1.9. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur (GK-Ziffer 1.1.2.3. / GuV-Ziffer 5.2.3.)

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur“ macht der Netzbetreiber aufwandsgleiche Kosten für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter in Höhe von ██████████ geltend. Diese teilen sich auf den Pachtaufwand für fremde Netze in Höhe von ██████████ und auf den periodenfremden Pachtaufwand für fremde Netze in Höhe von ██████████ auf.

Die periodenfremden Aufwendungen in Höhe von ██████████ sind nicht anzuerkennen. Hierbei handelt es sich um aufwandsgleiche Kosten, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 enthalten sind. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

Der Pachtaufwand für fremde Netze in Höhe von ██████████ umfasst die Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur der Gemeindewerke Hermaringen GmbH in Höhe von ██████████ der TWH-Technische Werke Herbrechtingen GmbH in Höhe von ██████████ und der Stadtwerke Niederstotzingen GmbH in Höhe von ██████████

Die Beschlusskammer hat in folgender Höhe Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur berücksichtigt:

- Gemeindewerke Hermaringen GmbH in Höhe von ██████████
- TWH-Technische Werke Herbrechtingen GmbH in Höhe von ██████████ und
- Stadtwerke Niederstotzingen GmbH in Höhe von ██████████

Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten ist der eingereichte Erhebungsbogen für den Verpächter. Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Abschnitt 1.6. zu entnehmen.

1.1.10. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (GK-Ziffer 1.1.2.5. / GuV-Ziffer 5.2.5.)

In der Position (GK-Ziffer 1.1.2.5. / GuV-Ziffer 5.2.5.) hat der Netzbetreiber Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Laut dem Bericht nach § 28 StromNEV handelt sich dabei um Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen seitens des konzernverbunden Unternehmens, der SWU Verkehr GmbH, in Form von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Fuhrpark der Netzgesellschaft.

In einer Gesamtbetrachtung stellen die in dieser Position insgesamt geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2021 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen laut dem Tabellenblatt A1.a. beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten um rund 25 % über dem Durchschnittswert. Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und den Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren.

Die Beschlusskammer hat daher als repräsentatives Kostenniveau für die vierte Regulierungsperiode den Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2021 angefallenen Aufwendungen für die für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen zugrunde gelegt.

Die Position wurde um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

**1.1.11. Aufwendungen für bezogene Leistungen - Sonstiges
(GK-Ziffer 1.1.2.6. / GuV-Ziffer 5.2.6.)**

Unter dieser Position (GK-Ziffer 1.1.2.6. / GuV-Ziffer 5.2.6.) hat der Netzbetreiber Kosten in Höhe von 1.808.976 € geltend gemacht.

Den Betrag in Höhe von [REDACTED] für die Stromlieferung Eigenverbrauch hat die Beschlusskammer in die Position „Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)“ umgebucht.

Die in dieser Position geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten für die von der SWU Energie GmbH erbrachten Dienstleistungen bei der Differenzbilanzkreisbewirtschaftung in Höhe von [REDACTED] stellen nach Einschätzung der Beschlusskammer eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach dar. Die in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen im Jahr 2020 mit [REDACTED] liegen deutlich unter den für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten. Kostenangaben für die Jahre 2017 bis 2019 liegen nicht vor. Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und den Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren.

Die Beschlusskammer hat daher als repräsentatives Kostenniveau für die vierte Regulierungsperiode den Durchschnitt der in den Jahren 2020 bis 2021 angefallenen Aufwendungen für die von SWU Energie GmbH erbrachten Dienstleistungen der Differenzbilanzkreisbewirtschaftung in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Daher wurden die von SWU Energie GmbH erbrachten Dienstleistungen der Differenzbilanzkreisbewirtschaftung um [REDACTED] gekürzt.

Die Position (GK-Ziffer 1.1.2.6. / GuV-Ziffer 5.2.6.) umfasst außerdem den Konzernaufwand aus echten Fakturen in Höhe von [REDACTED]. Es handelt sich dabei laut dem Netzbetreiber um die Weiterverrechnung von Fremdleistungen, die die Netzgesellschaft betreffen, aber an die Konzerngesellschaften berechnet worden seien. Hauptsächlich handele es sich um Weiterverrechnungen der SWU Verkehr GmbH

an die Netzgesellschaft für die Beseitigung von Schäden an Fahrzeugen der Netzgesellschaft.

Die in der Position geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten für die Weiterverrechnungen der SWU Verkehr GmbH für die Beseitigung von Schäden an Fahrzeugen der Netzgesellschaft in Höhe von [REDACTED] stellen nach Einschätzung der Beschlusskammer eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach dar. Die in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen im Jahr 2020 mit [REDACTED] liegen deutlich unter den für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten.

Laut der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 13.04.2023 fallen für die Beseitigung von Schäden an Fahrzeugen der Netzgesellschaft in den Jahren 2017 bis 2021 folgende Beträge an.

[REDACTED]

Die Beschlusskammer hat als repräsentatives Kostenniveau für die vierte Regulierungsperiode den Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2021 angefallenen Aufwendungen für die Schadensbeseitigungen seitens SWU Verkehr GmbH in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um [REDACTED] gekürzt.

Insgesamt wird die Position um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.1.12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (GK-Ziffer 1.3. / GuV-Ziffer 13.)

Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.

Dabei wird auf die Kreditbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Kredites abgestellt. Zwar kann es vorkommen, dass eine Kreditaufnahme sich im Zeitverlauf als nicht vorteilhaft erweist, weil das Marktzinsniveau nach der Kreditaufnahme gesunken ist. Ex ante ist aber eine solche Entwicklung in der Regel nicht

sicher erkennbar. Im Zweifel hat der Netzbetreiber darzulegen, dass seine individuellen Kreditkonditionen im Zeitpunkt der Kreditaufnahme den damals gültigen Kreditkonditionen entsprachen.

Zur Prüfung der Angemessenheit hat die Beschlusskammer eine Plausibilisierungszinssatzreihe verwendet. Zur Plausibilisierung hat die Beschlusskammer die Jahreszinssatzreihe für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, herangezogen. Die im Tabellenblatt „A4. Darlehenspiegel des Jahres 2021“ von dem Netzbetreiber eingetragenen Beträge für Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden mit Hilfe der vorgenannten jahresindividuellen Zinssatzreihe plausibilisiert.

Jahr	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)
2011	4,3%
2012	3,7%
2013	3,4%
2014	2,9%
2015	2,4%
2016	2,1%
2017	1,7%
2018	2,5%
2019	2,5%
2020	1,7%
2021	0,9%

Grundsätzlich geht die Beschlusskammer davon aus, dass die zu den genannten Beträgen korrespondierenden Zinssätze jedenfalls dann überhöht sind, wenn diese über der Plausibilisierungszinssatzreihe liegen.

Die verwendete Plausibilisierungszinsreihe „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ beinhaltet auch Anleihen von Unternehmen, die über ein tendenziell schlechteres Rating verfügen und einer deutlich höheren Risikobewertung unterliegen als Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Monopoleigenschaft und des kapitalintensiven Geschäfts in der Regel eine hohe Bonität und geringe Risikobewertung aufweisen.

Daher wird der jeweilige von der Beschlusskammer ermittelte Referenzzinssatz zur Bestimmung der anzuerkennenden Fremdkapitalzinsen verwendet. Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die von ihm angesetzten Fremdkapitalzinsen kapitalmarktüblich sind. Dies hätte er z.B. durch die Vorlage von Vergleichsangeboten oder durch Verweis auf konkrete Zinsreihen der deutschen Bundesbank, die der

Laufzeit, Kredithöhe und dem genauen Zeitpunkt der Kreditaufnahme entsprechen, darlegen können.

Der Netzbetreiber hat Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen (GK-Ziffer 1.3.1. / GuV-Ziffer 13.1.) in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

In diese Position werden die Zinsaufwände für die Darlehen der Mitarbeiter an das Unternehmen in Höhe von [REDACTED] gemäß dem Darlehnsspiegel (A4.) aus der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Sonstiges (GK-Ziffer 1.3.5. / GuV-Ziffer 13.5.) umgebucht. Daher betragen die gesamten, beantragten Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen [REDACTED]

Im Darlehnsspiegel (A4.) weist der Netzbetreiber Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen lediglich in Höhe von [REDACTED] aus.

lfd. Nr.	Gläubiger	Datum der Vereinbarung der Zinsbindung	Zinssatz 2021 [%]	Restschuld 01.01.2021 [EUR]	Tilgung 2021 [EUR]	Zinsen 2021 [EUR]	Restschuld 31.12.2021 [EUR]	Referenzzinssatz [%]	angewendeter Zinssatz [%]	Zinsen 2021 BNNetA [EUR]
[REDACTED]										

Um die durchschnittliche Zinsbelastung des Kalenderjahres 2021 festzustellen, wird anhand der Angaben im Tabellenblatt „A4. Darlehnsspiegel des Jahres 2021“ das durchschnittlich gebundene Kapital des Kalenderjahres 2021 für das jeweilige Darlehen herangezogen und mit dem Referenzzinssatz bewertet. Daraus ergeben sich Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von [REDACTED]

Es ist als Netzbetreiber nicht notwendig, auf Darlehen von verbundenen Unternehmen oder von Mitarbeitern zurückzugreifen. Macht ein Netzbetreiber das dennoch, so sind die Kosten dafür maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie einem vergleichbaren Darlehen auf dem Kapitalmarkt entsprechen.

Den Betrag in Höhe von [REDACTED] setzt die Beschlusskammer als Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen an. Damit ergibt sich unter Berücksichtigung der tatsächlich geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten in Höhe von [REDACTED] eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] auf [REDACTED]

Der Netzbetreiber hat die Position für die Zinsen gegenüber Kreditinstituten (GK-Ziffer 1.3.3. / GuV-Ziffer 13.3.) mit null angesetzt. Die Beschlusskammer bucht die unter Position 13.5. im Tabellenblatt B.a. GuV-Sonstiges – Einzelaufstellung (Ziffer 110) ausgewiesenen Zinsen aus Darlehen für nicht verbundene Unternehmen in Höhe von [REDACTED] zunächst in die Position 1.3.3. um und unterzieht sie dort einer detaillierten Prüfung.

Im zur Prüfung zugrunde gelegten Darlehnsspiegel (A4.) wurden vom Netzbetreiber lediglich Zinsen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von [REDACTED] aufgeführt. Dabei handelt es sich um die Zinsen für die Darlehen bei der KfW sowie bei der Sparkasse Ulm. Damit wurde ein Aufwand in Höhe von [REDACTED] vom Netzbetreiber weder detailliert erläutert noch dessen Betriebsnotwendigkeit dargelegt. Der Aufwand wurde infolgedessen gekürzt.

Nach dem vorgelegten Darlehnsspiegel hat der Netzbetreiber in den Jahren 2003 und 2004 Darlehen bei der KfW aufgenommen. Die Darlehenszinsen im Jahr 2021 betragen laut dem Darlehnsspiegel entsprechend 3,64 Prozent und 3,81 Prozent. Bei den KfW-Darlehen handelt es sich um variable Darlehen.

lfd. Nr.	Gläubiger	Datum der Vereinbarung der Zinsbindung	Zinssatz 2021 [%]	Restschuld 01.01.2021 [EUR]	Tilgung 2021 [EUR]	Zinsen 2021 [EUR]	Restschuld 31.12.2021 [EUR]	Referenzzinssatz [%]	angewendeter Zinssatz [%]	Zinsen 2021 BNetzA [EUR]
----------	-----------	--	-------------------	-----------------------------	--------------------	-------------------	-----------------------------	----------------------	---------------------------	--------------------------

[REDACTED]										
------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Bei der durch den zweiten Halbsatz der Regelung festgelegten Obergrenze für die Fremdkapitalverzinsung als aufwandsgleiche Kostenposition handelt es sich um ein aus dem allgemeinen Effizienzgebot (§ 4 Abs. 1 StromNEV) folgendes Regulativ. Vergleichsmaßstab ist, welche Zinsen der Netzbetreiber gezahlt hätte, hätte er wie ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber Fremdkapital fortlaufend zu den am Markt üblichen Konditionen aufgenommen.

Die Grundannahme, dass ein effizienter Netzbetreiber den Kredit angesichts des sinkenden Zinsumfelds nicht zu ungünstigeren Bedingungen hätte weiterlaufen lassen, als es zum Zeitpunkt des Eintretens des Kündigungsrechts marktüblich war, konnte der Netzbetreiber nicht widerlegen. Das variable Darlehen kann zu jedem Zinsanpassungstermin ohne Vorfälligkeitsentschädigung gekündigt werden. Die Nachweise über die Ausschreibungen und Angebote hat der Netzbetreiber nicht vorgelegt.

Zur Ermittlung eines geeigneten Referenzzinssatzes hat die Beschlusskammer die Jahreszinssatzreihe für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, herangezogen.

Jahr	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)
2021	0,9%

Die verwendete Plausibilisierungszinsreihe „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ beinhaltet auch Anleihen von Unternehmen, die über ein tendenziell schlechteres Rating verfügen und einer deutlich höheren Risikobewertung unterliegen als Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Monopoleigenschaft und des kapitalintensiven Geschäfts in der Regel eine hohe Bonität und geringe Risikobewertung aufweisen.

Bewertet mit dem für das Jahr 2021 anzuwendenden Referenzzinssatz, sind die im Darlehenspiegel ausgewiesenen Zinsen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von [REDACTED] um weitere [REDACTED] auf [REDACTED] € zu kürzen.

Den Betrag in Höhe von [REDACTED] setzt die Beschlusskammer als Zinsen aus Darlehen für nicht verbundene Unternehmen in der Position 13.3. an.

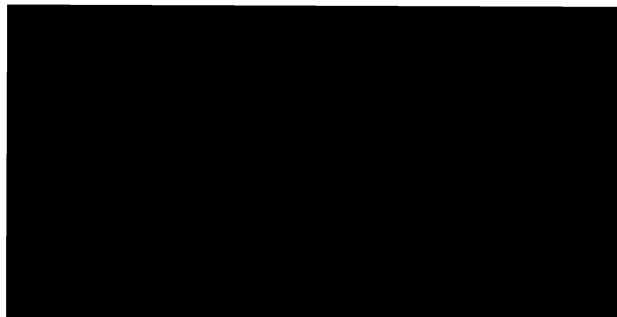
1.1.13. Zinszuführungen zu Rückstellungen (GK-Ziffer 1.3.4. / GuV-Ziffer 13.4.)

In der Position werden die Zinsaufwände zu Rückstellungen für Pensionen, Jubiläumsgeldern, Ruhestand und Alterssteilzeit in Höhe von [REDACTED] aus der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Sonstiges (GK-Ziffer 1.3.5. / GuV-Ziffer 13.5.) umgebucht.

1.1.14.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Sonstiges (GK-Ziffer 1.3.5. / GuV-Ziffer 13.5.)

Die Position 13.5. umfasst die folgenden Sachkonten:



Beim Sachkonto 65100 mit einem Saldo in Höhe von [REDACTED] handelt sich um Zinsen für die im Darlehnsspiegel (A4.) dargestellten Darlehen bei der KfW sowie der Sparkasse Ulm. Den Betrag in Höhe von [REDACTED] hat die Beschlusskammer in die Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen gegenüber Kreditinstituten (GK-Ziffer 1.3.3. / GuV-Ziffer 13.3.) umgebucht.

Beim Sachkonto 65150 mit einem Saldo in Höhe von [REDACTED] handelt sich um Zinsen für die Darlehen der Mitarbeiter an das Unternehmen. Im Darlehnsspiegel (A4.) hat der Netzbetreiber die Darlehen der Mitarbeiter an das Unternehmen als Zinsen und ähnliche Aufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Den Betrag in Höhe von [REDACTED] hat die Beschlusskammer in die Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ (GK-Ziffer 1.3.1. / GuV-Ziffer 13.1.) umgebucht.

Die in der Position geltend gemachte Zinszuführung zu den Rückstellungen in Höhe von [REDACTED] wurde von der Beschlusskammer in die Position „Zinszuführungen zu Rückstellungen“ (GK-Ziffer 1.3.4. / GuV-Ziffer 13.4.) umgebucht.

Beim Sachkonto 65210 mit einem Saldo in Höhe von [REDACTED] handelt sich um Bürgschaftsgebühren und Avalprovisionen. Die Kosten für Avalprovisionen und Bürgschaftsgebühren sind nicht anerkennungsfähig, da sie vom Netzbetreiber im Erhebungsbogen, Tabellenblatt "A4. Darlehnsspiegel" je Darlehen mit null angesetzt und damit keinem Darlehn direkt zugeordnet wurden.

Beim Sachkonto 65125 handelt sich um Kosten für Zahlungen an die Sparkasse Ulm für das Verwahren von Finanzmittelbeständen in Höhe von [REDACTED]

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV sind Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetriebs entsprechen (Grundsatz der Betriebsnotwendigkeit). Die vorliegend geltend gemachten negativen Habenzinsen sind nicht betriebsnotwendig, da das Vorhalten von großen Liquiditätsbeständen für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes nicht betriebsnotwendig ist.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass dieser Aufwand dem Grunde nach periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehrt; vielmehr handelt es sich bereits dem Grunde nach um einmalige Aufwendungen, da in Zukunft eine Finanzmarktsituation mit negativen Habenzinsen nicht zu erwarten ist.

Im Ergebnis werden die unter dieser Position (GK-Ziffer 1.3.5. / GuV-Ziffer 13.5.) geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] vollständig gekürzt.

1.1.15. Sonstige Steuern (GK-Ziffer 1.4. / GuV-Ziffer 19.)

Der Netzbetreiber macht unter dieser Position sonstige Steuern in Höhe von [REDACTED] geltend. Hierunter wurden seitens des Netzbetreibers Aufwendungen für pauschale Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG in Höhe von insgesamt [REDACTED] angesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV sind Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetriebs entsprechen (Grundsatz der Betriebsnotwendigkeit). Die durch die Übernahme der Steuerpauschalierung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG vom Arbeitgeber entstandenen Aufwendungen sind freiwillige Ausgaben und nicht betriebsnotwendig.

1.1.16. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (GK-Ziffer 2.5.1. / GuV-Ziffer 8.1.)

Der Netzbetreiber macht unter dieser Position Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese umfassen u. a. die Kosten für Abgaben und Gebühren in Höhe von [REDACTED]

Laut dem Schreiben vom 15.02.2023 enthalten die Aufwendungen für Abgaben und Gebühren periodenfremde Aufwendungen in Höhe von [REDACTED]. Nach dem Abzug der periodenfremden Beträge verbleiben Kosten für die Abgaben und Gebühren in Höhe von [REDACTED]

Periodenfremde Aufwendungen, die entsprechend ihrer Verursachung einer anderen Abrechnungsperiode zugerechnet werden müssen, sind nicht anzuerkennen. Es handelt sich um Aufwendungen, die wirtschaftlich nicht zum Basisjahr der Kostenprüfung gehören. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

Die Kosten für die Abgaben und Gebühren hat die Beschlusskammer mit [REDACTED] angesetzt. Daher wurde die Position (GK-Ziffer 2.5.1. / GuV-Ziffer 8.1.) um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.1.17. Rechts- und Beratungskosten (GK-Ziffer 1.5.5. / GuV-Ziffer 8.5.)

Der Netzbetreiber macht unter der Position Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] geltend. Die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten liegen um 189 Prozent über dem Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2021 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen.

Die geltend gemachten Kosten umfassen laut dem Schreiben des Netzbetreibers vom 17.11.2022 u. a. Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten in Höhe von [REDACTED]. Im Schreiben vom 15.02. 2023 hat der Netzbetreiber zu den Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten Stellung genommen und erklärt, darin seien die Gebühren für die Überarbeitung eines Konzessionsvertrags in Höhe von [REDACTED] enthalten.

Die geltend gemachten Rechts- und Beratungskosten in Höhe von [REDACTED] sind nicht berücksichtigungsfähig.

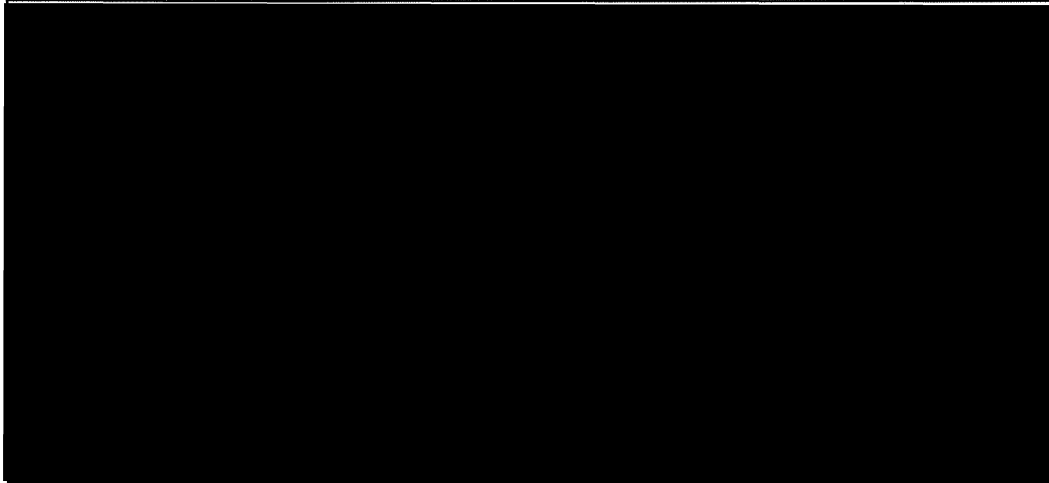
Der Erwerb oder Erhalt der Konzession ist durchaus die Voraussetzung für den Netzbetrieb. Im bestehenden Konzept des Wettbewerbs um das natürliche Monopol in Form der Wegenutzungsverträge darf der Wettbewerb allerdings nicht durch die asymmetrischen Refinanzierungsmöglichkeiten verzerrt werden. Die Bewerbung oder rechtliche Auseinandersetzung um eine Konzession dient primär der Erhaltung der wirtschaftlichen Interessen des Altkonzessionärs. Die Rechts- und Beratungskosten fallen auch bei den konkurrierenden Unternehmen an. Allein die Tatsache, dass diese Unternehmen derzeit kein Konzessionsinhaber sind, kann nicht dazu führen, dass sie das wirtschaftliche Risiko der Kostentragung selbst tragen und der Altkonzessionär nicht.

Die geltend gemachten aufwandsgleichen Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten werden somit um [REDACTED] gekürzt.

Außerdem umfasst die Position GK-Ziffer 1.5.5. / GuV-Ziffer 8.5. laut dem Schreiben vom 17.11.2022 und dem Bericht nach § 28 StromNEV Kosten der Anwaltskanzlei Becker Büttner Held sowie Stundenverrechnungen der konzerneigenen Rechtsabteilung in Höhe von [REDACTED] die im Zusammenhang mit den Konzessionsverfahren stehen. Die geltend gemachten Rechts- und Beratungskosten in Höhe von [REDACTED] € für ein Verfahren zur Vergabe der Konzessionsrechte i.S.d. § 46 EnWG sind nicht berücksichtigungsfähig.

Darüber hinaus umfasst die Position GK-Ziffer 1.5.5. / GuV-Ziffer 8.5.) Kosten für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Ausgliederung des NM- Bereichs Messen und Abrechnung aus der Netzgesellschaft und dessen Überführung in den neu gebildeten Bereich S9 bei der Holding in Höhe von [REDACTED] die lediglich im Jahr 2021 anfallen. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Aufwand dem Grunde nach periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehrt. In der Stellungnahme vom 15.03.2023 führt der Netzbetreiber lediglich aus, dass es mit den vergleichbaren Kosten in der Zukunft zu rechnen sei. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher um 4/5-tel und somit in Höhe von [REDACTED] gekürzt.

Außerdem macht der Netzbetreiber in dieser Position aufwandsgleiche Kosten für IT-Dienstleistungen und Beratung in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese verteilen sich auf die folgenden Aufträge:



Es ist nicht ersichtlich, dass der Aufwand für die Aufträge:

- „N3_Upgrade Netzleitstelle (Invest)“ in Höhe von [REDACTED]
- „FN_Formatwechsel Netze“ in Höhe von [REDACTED]
- N1_Kundenmarktplatz/Netzportal (invest) in Höhe von [REDACTED]
- „N13_Geoportal-Upgrande auf SAMO Technol.“ in Höhe von [REDACTED]
- TCM BK09 Konzeption, Workshops von [REDACTED]

der Höhe nach periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehrt. Im Rahmen der Stellungnahme hat der Netzbetreiber ebenso nicht nachgewiesen, dass es sich bei den Kosten für die obengenannten Aufträge um die jährlich anfallenden Kosten handelt. Aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten insgesamt in Höhe von [REDACTED] wurden daher um 4/5-tel und somit insgesamt in Höhe von [REDACTED] gekürzt.

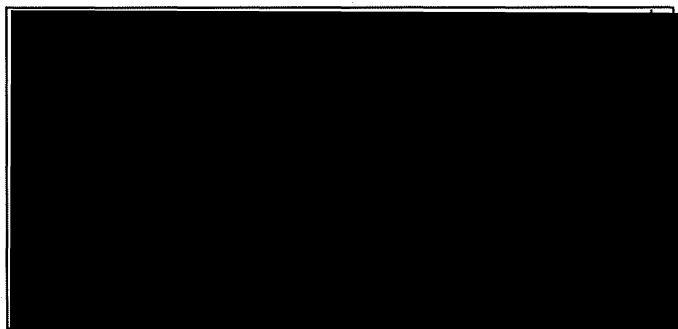
Die Kürzung der Rechts- und Beratungskosten beläuft sich damit auf insgesamt [REDACTED]

**1.1.18. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, da-
von Sponsoring, Werbung und Spenden (GK-Ziffer
1.5.7. / GuV-Ziffer 8.7.)**

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen um Kosten, die grundsätzlich keine Betriebsnotwendigkeit für den Netzbetrieb darstellen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass Aufwendungen für Sponsoring oder Werbung ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn und die dadurch bewirkte Kundenbindung ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind als solche begrüßenswert, haben aber aus der Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens zu erfolgen und können nicht an die Netznutzer weitergegeben werden.

Der Netzbetreiber hat für Sponsoring, Werbung und Spenden insgesamt einen Betrag in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Dieser beinhaltet gemäß dem Bericht nach § 28 StromNEV auf Seite 20 u. a. folgende Unterpositionen:



Dieser netzspezifische Sachverhalt wird in voller Höhe von [REDACTED] anerkannt.

Die angegebene Kostenposition in Höhe von [REDACTED] ist somit insgesamt mit [REDACTED] anzusetzen. Für die übrigen Kosten wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen.

Im Ergebnis wird die Position um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.1.19. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Kosten für Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen (GK-Ziffer 1.5.11. / GuV-Ziffer 8.11.)

Der Netzbetreiber hat aufwandsgleiche Kosten für Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Dabei handelt sich um Abschreibungen und Wertberichtigung aufgrund von Insolvenzen und Abgaben von Inkassofällen. Dabei teilt der Netzbetreiber im Schreiben vom 17.11.2022 mit, dass der Netzbetreiber eine Versicherung gegen solche Ausfälle aus Netznutzungsentgelten besitzt.

Diese Kosten sind nur berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Berichtigungen bzw. Abschreibungen wegen uneinbringlicher Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen.

Dem Bericht nach § 28 StromNEV ist zu entnehmen, dass die Beiträge für eine Forderungsausfallversicherung in der Position „Rechts- und Beratungskosten (GK-Ziffer 1.5.5. / GuV-Ziffer 8.5.)“ in Höhe von [REDACTED] und in der Position „Versicherungen (GK-Ziffer 1.5.2. / GuV-Ziffer 8.2.)“ in Höhe von [REDACTED] vom Netzbetreiber geltend gemacht wurden. Diese Beträge hat die Beschlusskammer in voller Höhe anerkannt.

Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten waren in Höhe von [REDACTED] nicht zu berücksichtigen.

1.1.20. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Kosten für Pauschalwertberichtigungen (GK-Ziffer 1.5.12. / GuV-Ziffer 8.12.)

Der Netzbetreiber macht Kosten für Pauschalwertberichtigungen in Höhe von [REDACTED] geltend. Diese sind nicht berücksichtigungsfähig, weil sie lediglich dem bilanziellen Vorsichtsprinzip geschuldet sind und den Pauschalwertberichtigungen keine tatsächlichen Kosten gegenüberstehen. Insofern sind Pauschalwertberichtigungen generell nicht berücksichtigungsfähig.

1.1.21. Sonstige betriebliche Aufwendungen, Sonstiges (GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.)

Der Netzbetreiber macht Kosten in der Position in Höhe von [REDACTED] geltend. Hierunter entfallen laut Angaben des Netzbetreibers Aufwendungen für Bildschirmbrillen, Zinsaufwand für Mitarbeiterdarlehen und Aufwand für die Bewirtung der Mitarbeiter insgesamt in Höhe von [REDACTED] sowie sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von [REDACTED]. Bei Letzterem handelt es sich um Umsatzsteuern auf Sachbezugswerte und Jobrad.

Der Zinsaufwand für Mitarbeiterdarlehen wurde von der Beschlusskammer in der Position „Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen (GK-Ziffer 1.3.1. / GuV-Ziffer 13.1.)“ und der Bewirtungsaufwand der Mitarbeiter in der Position „Bewirtung und Geschenke (GK-Ziffer 1.5.8. / GuV-Ziffer 8.8.)“ bereits berücksichtigt. Um eine doppelte Berücksichtigung auszuschließen, werden der Zinsaufwand für Mitarbeiterdarlehen und der Bewirtungsaufwand in der Position 8.14. gekürzt. Aufwendungen für Bildschirmbrillen können grundsätzlich anerkannt werden. Eine Prüfung und Berücksichtigung der Aufwendungen für Bildschirmbrillen war aufgrund der fehlenden Angaben zu deren Höhe nicht durchführbar. Der Netzbetreiber hatte die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen. Er hat keine weiteren Ausführungen dazu gemacht. Die Beschlusskammer hat daher den gesamten Betrag in Höhe von [REDACTED] € gekürzt.

Bei der hier geltend gemachten Umsatzsteuer auf Sachbezugswerte und Jobrad handelt es sich nicht um betriebsnotwendige Kosten. Die Beschlusskammer hat den gesamten Betrag in Höhe von [REDACTED] gekürzt.

Außerdem wurden in der Position 8.14. laut dem Bericht nach § 28 StromNEV und dem Schreiben vom 17.11.2022 Aufwendungen für die durch konzernverbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen: der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH in Höhe von [REDACTED] (Dienstleister Nr. 1), der SWU TeleNet GmbH in Höhe von [REDACTED] (Dienstleister Nr. 2), der SWU Verkehr GmbH in Höhe von [REDACTED] der SWU Energie GmbH und der SWU TeleNet GmbH gemeinsam in Höhe von [REDACTED] sowie der SWU Energie GmbH, der SWU TeleNet GmbH und der SWU Verkehr GmbH gemeinsam in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Bei den Dienstleistungen, die durch die SWU Energie GmbH und SWU TeleNet GmbH in Höhe von [REDACTED] und durch die SWU Energie GmbH, SWU TeleNet GmbH und SWU Verkehr GmbH in Höhe von [REDACTED] gemeinsam erbracht wurden, handelt sich laut dem Tabellenblatt F.a. um die Verrechnungen des Vertriebsaufwandes. Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes dienen. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen seitens der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH hat der Netzbetreiber ebenso in der Position 8.14. geltend gemacht. Laut dem gesonderten Bericht nach 6b Abs. 6 EnWG des Netzbetreibers für das Geschäftsjahr 2021 betragen die gesamten Aufwendungen für durch die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH erbrachten Dienstleistungen [REDACTED]. In der Anlage 63 hat der Netzbetreiber die Zuordnung des Betrages in Höhe von [REDACTED] auf die einzelnen Sachkonten dargestellt. Auf Grundlage der Anlage 63 konnte die Beschlusskammer die Zuordnung den Kostenarten ableiten.

Die Beschlusskammer ermittelt darauf aufbauend aufwandsgleiche Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen seitens der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH in Höhe von [REDACTED] als vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwand für das Basisjahr 2021.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber für diese Dienstleistungen einen gesonderten Erhebungsbogen übermittelt. Entsprechend diesem Dienstleistungserhebungsbogen liegt der nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelte Preis für die Erbringung von Dienstleistungen durch die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH bei [REDACTED]. Daher sind die gesamten Dienstleistungskosten bezogen auf den Dienstleister, die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, von [REDACTED] um [REDACTED] auf [REDACTED] zu kürzen. Die gesamte Kürzung in Höhe von [REDACTED] ist jedoch um [REDACTED] ergänzend zu mindern, da die Beschlusskammer bereits die in der Position „8.6. Sponsoring, Werbung, Spenden“ vom Netzbetreiber geltend gemachten Dienstleistungskosten für „81060 sbAK Marketing/Kommunikation“ in Höhe von [REDACTED] und für „81675 sbAK Verrechnung Marketing/Kommunikation“ in Höhe von [REDACTED] in voller Höhe gekürzt hat.

Die verbliebende Kürzung in Höhe von [REDACTED] hat die Beschlusskammer in der Position 8.14. angesetzt.

Die Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen seitens der SWU TeleNet GmbH sind in der Position 8.14. in Höhe von [REDACTED] vom Netzbetreiber geltend gemacht. Laut dem gesonderten Bericht nach § 6b Abs. 6 EnWG des Netzbetreibers für das Geschäftsjahr 2021 betragen die gesamten Aufwendungen für durch die SWU TeleNet GmbH erbrachten Dienstleistungen [REDACTED]. Dabei handele es sich vollständig um energiespezifische Dienstleistungen i.S.d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die Beschlusskammer setzt darauf aufbauend aufwandsgleiche Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen seitens der SWU TeleNet GmbH in Höhe von [REDACTED] als vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwand für das Basisjahr 2021 an.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber für diese Dienstleistungen einen gesonderten Erhebungsbogen übermittelt. Entsprechend dem Dienstleistungserhebungsbogen liegt der nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelte Preis für die Erbringung von Dienstleistungen durch die SWU TeleNet GmbH bei [REDACTED]. Daher sind die gesamten Dienstleistungskosten bezogen auf den Dienstleister SWU TeleNet GmbH von [REDACTED] um [REDACTED] auf [REDACTED] zu kürzen.

Die Kürzung in Höhe von [REDACTED] hat die Beschlusskammer in der Position 8.14. angesetzt.

Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten ist der eingereichte Dienstleistererhebungsbogen. Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind dem gesonderten Abschnitt 1.6. zu entnehmen.

Insgesamt wird die Position um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.1.22. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (GK-Ziffer 2.1.1. / GuV-Ziffer 7.1.1.)

Der Netzbetreiber weist [REDACTED] als Abschreibungen von immateriellen Anlagevermögen aus. Nach Auskunft des Netzbetreibers handelt es sich dabei um den im Anlagespiegel dem Stromnetzbetrieb zugeordneten Betrag für Abschreibungen von immateriellen Anlagevermögen. Auf die Anlageklasse „Software“ entfallen handelsrechtliche Abschreibungen in Höhe von [REDACTED]

Die Anlagengruppe „Software“ gemäß StromNEV wird kalkulatorisch abgeschrieben und entsprechendes Anlagevermögen wurde auch bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt. Eine doppelte Berücksichtigung ist auszuschließen.

Eine Berücksichtigung der verbleibenden Differenz war aufgrund der fehlenden Daten im Tabellenblatt „B2.d. Weiteres Anlagevermögen“ nicht durchführbar. Der Netzbetreiber hatte die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen. Er hat keine weiteren Ausführungen dazu gemacht.

Die vom Netzbetreiber in dieser Position geltend gemachten Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens wurden daher in voller Höhe gekürzt.

1.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in Abschreibungen erfasst. Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1

S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte. Damit wird ein langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu

§ 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

1.2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Geschäftsablauf des Netzbetriebs dienen.

Nicht aktivierten, sondern über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2.1.1.

Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 6 Abs. 5 und 6 StromNEV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern unverändert zu lassen. Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Entgeltgenehmigung oder einer Festlegung der Erlösobergrenzen bestandskräftig entschieden hat (BGH, Beschl. v. 12. November 2019, EnVR 109/18).

§ 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Regulierungsbehörde in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Netzentgelten oder die Festlegung von Erlösobergrenzen für eine frühere Regulierungsperiode zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter Null gleichkommen würde.

Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Netzkauf, die Übernahme von Anlagevermögen aus dem vertikal integrierten oder von verbundenen Unternehmen oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

1.2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es,

dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der dritten Regulierungsperiode (2016) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind nicht zulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2017 bis 2021 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

1.2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorische Nutzung endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes; etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei kostenmin-

dernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Die Beschlusskammer hat wegen des begonnenen Rollouts von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung im Bereich sog. konventioneller Messeinrichtungen im Basisjahr gesondert erfasst und bewertet.

1.2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

1.2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketteten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verkettung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und

- b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
- 4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995
 - a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
 - b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
- 5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2021 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2021 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2021. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2021) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2021 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2021 relevanten Preisindizes sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“ → „Hinweis Preisindizes zur Bestimmung von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV“ veröffentlicht.

1.2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z. B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (kalk. Jahres-AfA (alt)) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres- AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} \times EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} \times FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (kalk. Jahres-AfA (neu)) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahres-

abschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres- AfA}(\text{neu})_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

1.2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2021 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2021 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2020 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der BTOElt eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Beschlusskammer hat die sich aus **Anlage 2-2** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

1.2.3.3.1.

Restwerte-Minimum-Abgleich

Die Beschlusskammer hat die ermittelten kalkulatorischen Restwerte den vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerten gegenübergestellt. Die Angaben des Netzbetreibers weichen von der Prüfrechnung der Beschlusskammer ab. In den Anlagengruppen, in denen die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerte niedriger sind als die Werte der Prüfrechnung, werden die vom Netzbetreiber angegebenen Restwerte angesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass etwaige Sonderabschreibungen der Vergangenheit berücksichtigt werden.

1.2.3.4. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 2-3**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-3**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2-4**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 2-4**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 2-4 und 2-5**.

1.3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2021 und der Jahresabschreibung 2021 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschl. v.

10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist (vgl. zum Kapitalkostenaufschlag OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Das gleiche gilt für Grundstücke, die analog zu den Anlagen im Bau nicht der kalkulatorischen Abschreibung unterliegen. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

- (1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 2-6** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 2-6**.

1.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu

historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 Strom-NEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

- Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
- + Betriebsnotwendige Finanzanlagen
- + Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
- + Grundstücke zu historischen AK/HK
- = **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Abzugskapital
- Verzinsliches Fremdkapital
- = **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BNEK I und BNV I.

1.3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altan-

lagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.1.2. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 17/16, Rn. 46 ff.).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

Die Beschlusskammer hat die Bestände für Grundstücke aus dem Tabellenblatt „B2.d. Weiteres Anlagevermögen“ in der **Anlage 2-6** in der Zeile 3.2.4. angesetzt.

1.3.1.3. Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Beständen. Hierbei sind das anerkennungsfähige Finanz- und Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der StromNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, Rn. 70ff., juris; OLG Düsseldorf,

Beschl. v. 04.07.2018, VI-3 Kart 82/15 (V), Rn. 152, juris; BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 43 f.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nach gefestigter Rechtsprechung nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden (BGH, Beschl. v. 25.4.2017, EnVR 57/15, Rn. 14 mwN, 31). Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die § 6b EnWG aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. zu § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG a.F.: BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176, juris).

Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben auch keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 32 f., 44,).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Entsprechend muss auch das Finanzanlage- und Umlaufvermögen sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten. Gleiches gilt auch für Bestandspositionen in der Bilanz (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

1.3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Die Betriebsnotwendigkeit hat der Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.; BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 45/20, Rn. 9).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28).

Der Netzbetreiber hat kein Finanzanlagevermögen geltend gemacht.

1.3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urt. v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10, juris; Urt. v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30, juris).

Nach der Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“ (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw.

Forderungsbestände somit effizient und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Stromversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass etwa die Aktivierung einer Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Ziel eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens ist es in der Regel, den Bestand an Forderungen möglichst gering zu halten. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

1.3.1.3.2.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnissen und geleisteten Anzahlungen.

Die Vorräte werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.3.1.3.2.2.1. Forderungen aus Umlagen

In den Forderungen und Verbindlichkeiten der Bilanz eines Netzbetreibers sind u.a. Beträge enthalten, die auf die Zahlungen aufgrund des EEG, des KWKG, der Offshore-Netzumlage und der § 19-Umlage zurückzuführen sind. Der Netzbetreiber fungiert hier praktisch als Zahlungsdrehscheibe.

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 AbLaV gibt es ab der vierten Regulierungsperiode keine Umlage mehr aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Gleichwohl sind auch die Forderungen aus der AbLaV-Umlage weiterhin zu streichen, da es keinen Unterschied macht, ob die Forderungen und Verbindlichkeiten kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs sind oder schon gar nicht mehr anfallen.

Die Forderungen aus den genannten Umlagen, wie auch die entsprechenden Verbindlichkeiten, werden gekürzt. Diese Forderungen und Verbindlichkeiten sind kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs und sind daher zu kürzen (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10 ff.).

1.3.1.3.2.2.2. Forderungen aus Netzentgelten

Die Beschlusskammer hat die Bestände für die Bewertung der Forderungen aus Netzentgelten gemäß der Anlage 52 (Spalte U und V) für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung übernommen. Die ursprünglichen Angaben des Netzbetreibers im Tabellenblatt B1. waren nicht korrekt. In der Anlage 52 hat der Netzbetreiber diese korrigiert. Es handelt sich dabei um die saldierte Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten. Der Netzbetreiber hat dabei die Sachverhalte im Zusammenhang mit den Abschlagzahlungen und den Umlagen bereits bereinigt. Aus Vereinfachungsgründen hat die Beschlusskammer diese Bestände in der Spalte der vom Netzbetreiber beantragten Werte angesetzt.

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 8 Nr. 6 des Netznutzungsvertrags/Lieferantenrahmenvertrags (NNV/LRV) erfolgt die Abrechnung der RLM-Marktllokationen nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden gemäß § 8 Nr. 12 NNV/LRV zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 8 Nr. 10 NNV/LRV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Marktllokationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung (SLP-Kunden) ausgestattet sind, monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 8 Nr. 12 NNV/LRV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorausgegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens zehn Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend des NNV/LRV der GPKE keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie höchstens 1/24 der Erlösobergrenze des Jahres 2021 an Marktllokationen mit und ohne Leistungsmessung entsprechen. Gleiches gilt für die Forderungen aus Sonderentgelten sowie die Forderungen aus dem konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung.

Daher werden die Forderungen aus Netzentgelten sowie den Entgelten für den konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung im Jahresmittel lediglich in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt (vgl. Anlage 2-6, Ziffer 5.2.1.6 und 5.2.3.7).

1.3.1.3.2.2.3. Sonstige Forderungen

Die Beschlusskammer hat die Bestände für die Bewertung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling) in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und in Höhe von [REDACTED] im Endbestand gemäß der Anlage 52 (Spalte U und V) für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung übernommen. Diese hat der Netzbetreiber um Sachverhalte im Zusammenhang mit den Abschlagzahlungen und den Umlagen bereits bereinigt. Aus Vereinfachungsgründen hat die Beschlusskammer diese Bestände in der Spalte der vom Netzbetreiber beantragten Werte angesetzt.

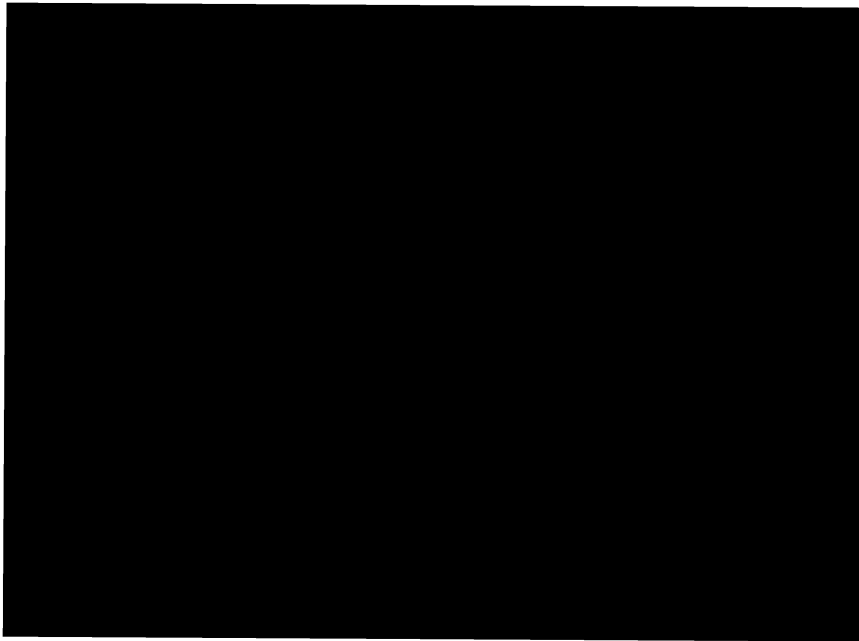
Für die sonstigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Betriebsnotwendigkeit grundsätzlich nicht nachgewiesen. Daher finden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen betrugen vor Saldierung im Anfangsbestand und im Endbestand [REDACTED]

1.3.1.3.2.2.4. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand aus.

Der Netzbetreiber hat zu den sonstigen Vermögensgegenständen Stellung genommen. Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:



Forderungen aus Konzessionsabgaben: Aus den Erlösen aus Konzessionsabgaben können keine anererkennungsfähigen Forderungen resultieren. Denn die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgaben, weshalb Forderungsbestände aufgrund der Konzessionsabgabe nicht Bestandteil der Netzkosten sind und daher nicht betriebsnotwendig sind. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

Forderungen aus Vorsteuer: Diese sind nicht anererkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive Umsatzsteuern erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Forderungen aus Umlagen: Die Forderungen, die auf die Zahlungen aufgrund des EEG, des KWKG, der Offshore-Netzumlage zurückzuführen sind, wie auch die entsprechenden Verbindlichkeiten, werden gekürzt. Diese Forderungen und Verbindlichkeiten sind kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs und sind daher zu kürzen (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10 ff.).

Forderungen aus Wertberechtigung: Die Forderungen sind nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht dabei um einen endgültigen Forderungsausfall handelt.

Forderungen aus den Konten 15020 FsV Ford. A. Entgeltvorschüssen DVV, 15022 langfristige Lohn- und Gehaltsvorschuss und 17143 Sicherheitsleistung an LogPay: Dabei handelt es sich um den Abgang eines Geldbetrages für noch nicht erbrachte Leistung. Diese Forderungen sind damit nicht betriebsnotwendig. Bei der Ermittlung des zu verzinsenden Eigenkapitals sind diese nicht zu berücksichtigen.

Forderungen aus dem Konto „15600 FsV Übrige sonstige Forderungen“: Im Schreiben vom 13.04.2023 trägt der Netzbetreiber vor, dass das Konto „15600 FsV Übrige sonstige Forderungen“ außer den Forderungen gegenüber der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH, die auf die Umlagesachverhalte zurückzuführen sind, die Forderungen gegenüber der VSE AG beinhaltet. Dazu schreibt der Netzbetreiber lediglich, dass es sich um die Forderungen aus der Bereitstellung netzdienlicher Leistungen handelt. Es ist nicht zu erkennen, aus welcher Art der Dienstleistungen die Forderungen entstehen. Die Betriebsnotwendigkeit der Forderungen hat der Netzbetreiber somit nicht nachgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände finden bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung vollständig keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.3. Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Die Beschlusskammer hat die Bestände für die Bewertung der liquiditätsnahen Forderungen und Kasse in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und im Endbestand in Höhe von [REDACTED] gemäß der Anlage 52 (Spalte U und V) für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung übernommen. Diese hat der Netzbetreiber um Sachverhalte aus den Umlagen bereits bereinigt. Aus Vereinfachungsgründen hat die Beschlusskammer diese Bestände in der Spalte der vom Netzbetreiber beantragten Werte angesetzt.

1.3.1.3.2.3.1. Liquide Mittel aus Umlagen

In den liquiden Mitteln der Bilanz eines Netzbetreibers sind u.a. Beträge enthalten, die auf die Zahlungen aufgrund des EEG, des KWKG, der Offshore-Netzumlage und der § 19-Umlage zurückzuführen sind. Der Netzbetreiber fungiert hier praktisch als Zahlungsdrehscheibe.

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 AbLaV gibt es ab der vierten Regulierungsperiode keine Umlage mehr aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Gleichwohl sind auch die Forderungen aus der AbLaV-Umlage weiterhin zu streichen, da es keinen Unterschied macht, ob die Forderungen und Verbindlichkeiten kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs sind oder schon gar nicht mehr anfallen.

Die liquiden Mittel aus den genannten Umlagen werden gekürzt. Diese liquiden Mittel sind kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs und sind daher zu kürzen (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10).

1.3.1.3.2.3.2.

Cash-Flow-Rechnung

Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden.

Es ist - wie von einigen Netzbetreibern gefordert - auch nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittelbestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der nachfolgend aufgeführten Prinzipien berücksichtigt wurden. Zudem ist der Zahlungsmittelbestand von den Netzbetreibern höchst beeinflussbar und könnte im Hinblick auf den hier geforderten Ansatz leicht gestaltet werden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine

auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 50).

1.3.1.3.2.3.2.1. Auszahlungen

In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte. Auszahlungen im Hinblick auf die Konzessionsabgabe und den Umlagen bleiben unberücksichtigt, da es sich für den Netzbetreiber um durchlaufende Posten handelt.

Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten, sind zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.). Nicht berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit ein Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, Rn. 69, juris). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf

höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 26 f.; hinsichtlich der Begrenzung des Eigenkapitals auf 40% vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/18, Rn. 54.). Die kalkulatorische Berücksichtigung der Investition eines Jahres bereits im Anfangsbestand führt dazu, dass die aus dem Umsatzprozess verdienten Abschreibungen bereits im kalkulatorischen Anlagevermögen abgebildet werden und somit im Umlaufvermögen nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht.

Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gem. § 4 Abs. 1 StromNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen dient nicht der ineffizienten Hortung von Liquidität. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. BFH, Urt. v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10; BFH, Urt. v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30).

Auszahlungen von Dividenden sind nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

1.3.1.3.2.3.2.2. Einzahlungen

Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben. Einzahlungen im Hinblick auf die Konzessionsabgabe und den Umlagen bleiben unberücksichtigt, da es sich für den Netzbetreiber um durchlaufende Posten handelt.

Zu berücksichtigen sind die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung. Die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich.

Soweit sich nach den aufgeführten Grundsätzen unterjährige Liquiditätsengpässe ergeben, ist es nicht automatisch betriebsnotwendig, hierfür ganzjährig Mittel vorzuhalten, die auch ganzjährig als Eigenkapital verzinst werden. Vielmehr ist es in solchen Fällen günstiger und effizienter, hierfür kurzfristige Kreditlinien in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28. April 2021, VI-3 Kart 798/19, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04. Juli 2018, VI-3 Kart 82/15 (V), Rn. 143, juris, Gemäß der Bundesbankstatistik (Zeitreihe BBK01.SUD123) konnten im Basisjahr 2021 Geschäftsbanken ihren Firmenkunden für Kontoüberziehungen im Rahmen genehmigter Kreditlinien in den einzelnen Monaten des Jahres die in der **Anlage 2-6-1** aufgeführten Zinssätze berechnen. Daher rechnet die Beschlusskammer die berechneten potenziell betriebsnotwendigen Kreditkosten auf die potenziell betriebsnotwendige Verzinsungsbasis durch Division mit dem Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 StromNEV (EKII-Zinssatz) in Höhe von 1,72 % hoch und ermittelt hierdurch die anerkennungsfähigen ganzjährigen Umlaufvermögensbestände. Diese Hochrechnung erfolgt zugunsten des Netzbetreibers unabhängig von seiner EK-Quote mit dem EKII-Zinssatz, so dass gewährleistet ist, dass die ermittelten potenziellen Kreditzinsen in voller Höhe im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden.

Bei der Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber gemeldeten Ein- und Auszahlungen hat sich gezeigt, dass kumuliert die Einzahlungen des Netzbetreibers in jedem Monat die Auszahlungen des Netzbetreibers übersteigen, siehe **Anlage 2-6-1**.

Damit stehen dem Netzbetreiber in jedem Monat aufgrund der vorstehenden Zahlungsflüsse in ausreichendem Maße Mittel zur Verfügung, und es müssen keine weiteren "liquiditätsnahen" Umlaufvermögensbestände vorgehalten werden.

1.3.1.3.2.4. Zu berücksichtigendes Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird somit in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand berücksichtigt.

1.3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

1.3.1.4.1. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

1.3.1.4.2. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2. S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

1.3.1.4.2.1.

Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die Beschlusskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Beschlusskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Beschlusskammer zulässig.

1.3.1.4.2.1.1.

Rückstellungen, Sonstiges

1.3.1.4.2.1.1.1.

Rückstellungsbestände aus der Mehr- bzw. Mindermengenabrechnung (Differenzbilanzkreise)

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Bilanz des Jahres 2021 im Rahmen der Überleitung eine Kürzung der sonstigen Rückstellungen in Höhe von [REDACTED] zum 01.01.2021 und in Höhe von [REDACTED] zum 31.12.2021 aufgrund der Kürzung der Rückstellungen für Mehr-/Mindermengenabrechnung vorgenommen.

Rückstellungsbestände aus der Mehr- bzw. Mindermengenabrechnung (Differenzbilanzkreise) werden von der Beschlusskammer im Abzugskapital berücksichtigt, da die Stundung von Mehr- bzw. Mindermengenabrechnungen unmittelbar mit dem Netzbetrieb zusammenhängen und die Vorteile dieser Stundung den Netznutzern zugutekommen müssen.

1.3.1.4.2.1.1.2.

**Rückstellungsbestände für EEG-Aufwendungen und
KWKG-Ausgleichszahlungen**

Der Netzbetreiber hat Rückstellungsbestände für EEG-Aufwendungen berücksichtigt. Die Rückstellungsbestände werden von der Beschlusskammer nicht im Abzugskapital berücksichtigt, da es sich bei der finanziellen Förderung nach EEG um einen durchlaufenden Posten handelt. Auf Schätzungen basierende Rückstellungen für EEG-Zahlungen an Einspeiser für die letzten Monate sind zu eliminieren. Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, EEG-Zahlungen an den Einspeiser auszukehren. Im Gegenzug erhält der Netzbetreiber nach § 57 Abs. 1 EEG erzielte Stromerlöse exklusive vermiedene Netzentgelte vom Übertragungsnetzbetreiber. Diese Umsetzung betrifft lediglich die Abwicklung der EEG-Umlage und ist nicht Bestandteil des originären Netzgeschäfts (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10 ff.). Entsprechend darf diese Position in den Netzkosten keine Berücksichtigung finden. Dasselbe gilt für KWKG-Ausgleichszahlungen und Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten. Die vom Netzbetreiber berücksichtigten Rückstellungsbestände werden in im Abzugskapital gekürzt.

Im Tabellenblatt A3 hat der Netzbetreiber die Bestände für die EEG-Ausgleichsmechanismus zum 01.01.2021 um [REDACTED] und zum 31.12.2021 um [REDACTED] niedriger im Vergleich zu den Beständen im Tabellenblatt B1 ausgewiesen. Die Beschlusskammer hat die Bestände für die EEG-Ausgleichsmechanismus entsprechend dem Tabellenblatt A3 berücksichtigt. Daher hat die Beschlusskammer die Position 9.3.7. Sonstiges in der **Anlage 2-6** um die Differenzen in Höhe von [REDACTED] zum 01.01.2021 und in Höhe von [REDACTED] zum 31.12.2021 erhöht.

1.3.1.4.2.2.

**Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von
Kunden und Verbindlichkeiten**

Die Beschlusskammer hat die Bestände für die erhaltenen Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden, unverzinslichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen, Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen, und verzinsliches Fremdkapital gemäß der Anlage 52 (Spalten O und P) für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung zur Bewertung übernommen. Es handelt sich dabei um

die unsaldierte Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten analog dem Abschluss nach § 6b EnWG.

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Aus Vereinfachungsgründen hat die Beschlusskammer diese Bestände in der Spalte der vom Netzbetreiber beantragten Werte angesetzt.

In den Beständen sind u.a. Beträge enthalten, die auf die Zahlungen aufgrund des EEG, des KWKG, der Offshore-Netzumlage und der § 19-Umlage zurückzuführen sind. Der Netzbetreiber fungiert hier praktisch als Zahlungsdrehscheibe. Diese Verbindlichkeiten sind kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs und sind daher zu kürzen (vgl. zum EEG-Ausgleichsmechanismus BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 44/20, Rn. 10 ff.).

Gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 AbLaV gibt es ab der vierten Regulierungsperiode keine Umlage mehr aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. Gleichwohl sind auch die Forderungen aus der AbLaV-Umlage weiterhin zu streichen, da es keinen Unterschied macht, ob die Forderungen und Verbindlichkeiten kein Bestandteil des eigentlichen Netzbetriebs sind oder schon gar nicht mehr anfallen.

Die Position 10.6. „Erhaltene Voraussetzungen und Anzahlungen von Kunden ggü. Netzkunden“ und Position 11.6. „Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ggü. Netzkunden“ hat die Beschlusskammer anschließend um Sachverhalte im Zusammenhang mit den enthaltenen Abschlagzahlungen korrespondierend zu den Forderungen gegenüber Netzkunden bereinigt.

Bei der rollierenden Abrechnung am 31.12. kommt zu einem erheblichen Bestand an noch nicht ausgebuchten erhaltenen Abschlagzahlungen (=Verbindlichkeiten). Die tatsächlichen Forderungen werden rechnerisch durch einen Abgrenzungslauf ermittelt. Nach den prinzipiellen Erläuterungen zur rollierenden Abrechnung erfolgt nachfolgend die konkrete Ermittlung der noch nicht in Rechnung gestellten Forderungen, wie sie sich aus der Verbrauchsabgrenzung ergeben. Bei der rollierenden

Abrechnung sieht man in der Bilanz erhöhten Forderungsbestand, da die im Zuge der rechnerischen Abgrenzung ermittelten Forderungen an alle Kunden im laufenden Jahr noch nicht vollständig abgerechnet wurden. Dafür sind auf der Passivseite entsprechende Verbindlichkeiten enthalten, denn die noch nicht vollständig abgerechneten Kunden haben Abschlagszahlungen auf Basis ihres prognostizierten Verbrauchs geleistet.

Daher werden erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden ggü. Netzkunden vollständig und unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ggü. Netzkunden im Anfangsbestand um [REDACTED] sowie im Endbestand um [REDACTED] gekürzt (vgl. Anlage 2-6, Ziffer 10.6 und 11.6).

In der Position 13.6. „Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen ggü. Netzkunden“ hat die Beschlusskammer die Bestände für die Verbindlichkeiten aus den Umsatzsteuern nicht berücksichtigt. Diese sind nicht anererkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive Umsatzsteuern erfolgt. Demzufolge ist es nicht sachgerecht, derartige Verbindlichkeiten bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Daher werden sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen im Anfangsbestand um [REDACTED] sowie im Endbestand um [REDACTED] gekürzt (vgl. Anlage 2-6, Ziffer 13.6).

1.3.1.4.2.3.

Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten sowie Investitionszuschüsse

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktive Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.).

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Der Netzbetreiber hat die Beträge für die Sonderposten für Investitionszuschüsse angesetzt. Diese sind in der **Anlage 2-6** in der Ziffer 12.1. abgebildet. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Netzbetreibers ist zu entnehmen, dass es sich hierbei um Investitionszuschüsse der Kunden ab dem Jahr 2003 handelt. In der Ziffer 12.2. in der **Anlage 2-6** wurden die Baukostenzuschüsse der Kunden bis einschließlich 2002 vom Netzbetreiber dargestellt.

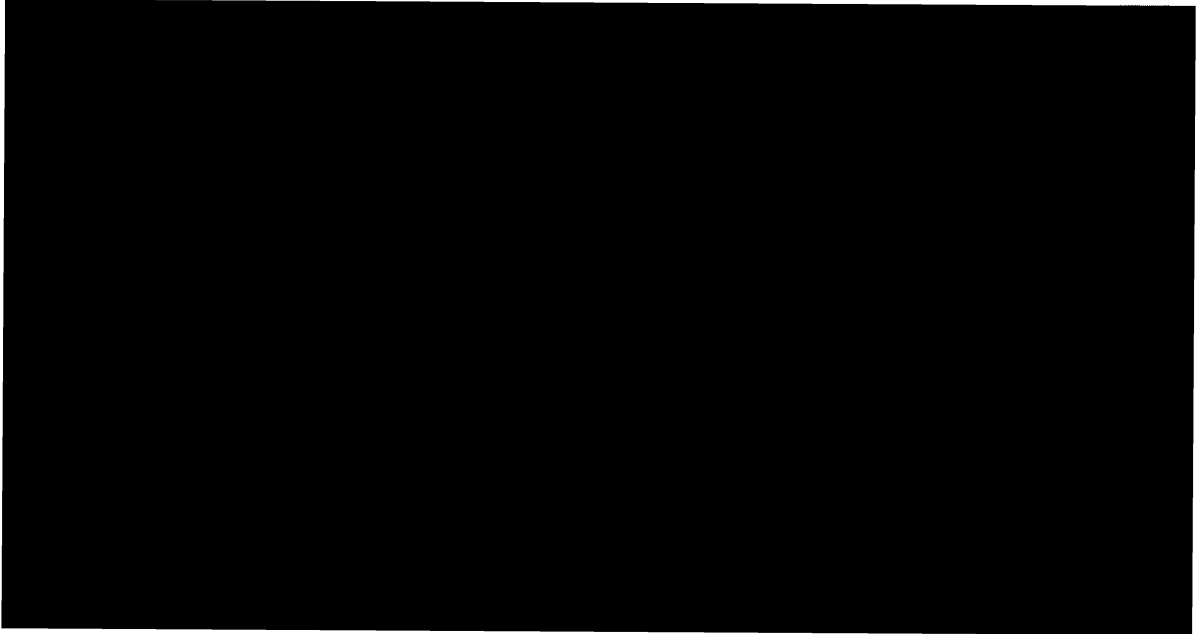
Im Tabellenblatt B3. in der Spalte „historische Zugänge der Baukostenzuschüsse“ hat der Netzbetreiber sowohl die Investitionszuschüsse der Kunden ab dem Jahr 2003 als auch die Baukostenzuschüsse der Kunden bis einschließlich 2002 angegeben.

Im Schreiben vom 17.11.2022 führt der Netzbetreiber zu den erhaltenen Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen außerdem aus: Die Angaben im Erhebungsbogen zur Kostenrechnung im Tabellenblatt B3. zu den Baukostenzuschüssen sind jeweils inklusive der Verpächter, wobei die Zugänge des VP3 (TWH-Technische Werke Herbrechtingen GmbH) als Investitionszuschüsse ausgewiesen wurden.

Laut dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Netzbetreibers werden die Baukostenzuschüsse vom Netzbetreiber als Pächter erhoben und an die Verpächter weitergeleitet. Die Bilanzierung der Baukostenzuschüsse erfolgt damit bei den Verpächtern.

Für die Ermittlung der Restwerte der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge in **Anlage 2-6** für den Netzbetreiber hat die Beschlusskammer lediglich die Zugänge der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge, die bei dem Netzbetreiber bilanziert worden sind, berücksichtigt. Die von den Verpächtern erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge hat die Beschlusskammer jeweils im Bogen des Verpächters berücksichtigt.

Die berücksichtigten Zugänge der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzananschlusskostenbeiträge beim Netzbetreiber hat die Beschlusskammer in der folgenden Tabelle abgebildet. Auf deren Grundlage hat die Beschlusskammer die für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung notwendigen Restwerte der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzananschlusskostenbeiträge ermittelt.



1.3.1.4.2.4. Kapitalausgleichsposten (Passiva)

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber angesetzten Werte im Anfangsbestand mit [REDACTED] und im Endbestand mit [REDACTED] in Ziffer 16. der **Anlage 2-6** gekürzt, da der gesonderte Bericht nach § 6b Abs. 6 EnWG für das Geschäftsjahr 2021 solche Bestände nicht hergibt. Die Bestände werden vollständig nicht berücksichtigt.

1.3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus **Anlage 2-6**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus **Anlage 2-6**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-6**.

1.3.2. **Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 2-6** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 2-6**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40 \%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40 \%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

1.3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

$$\begin{aligned} & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK} \\ / & \text{[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \text{Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 \%)} \\ + & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\ & \text{historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 \%)} \\ + & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]} \\ = & \text{Anteil SAVneu} \end{aligned}$$

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 20.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21-055, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % und für Altanlagen auf 3,51 % vor Steuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{aligned} &BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 5,07\% \\ &+ BNEK II \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 3,51\% \end{aligned}$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen.

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ und aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“.¹ Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ einfach gewichtet und der

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Durchschnitt der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ zweifach gewichtet (vgl. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV).

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [in %]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [in %]	Gewichteter Ø Reihen [in %]
2012	1,3	3,7	
2013	1,3	3,4	
2014	1,0	2,9	
2015	0,4	2,4	
2016	0,0	2,1	
2017	0,2	1,7	
2018	0,3	2,5	
2019	- 0,2	2,5	
2020	- 0,4	1,7	
2021	- 0,3	0,9	
Ø 10 Jahre	0,36	2,38	1,71

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Zinssatz von 1,71 % ab.

1.3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 2-6**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 2-6**.

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 34/07, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, Beschl. v. 25.09.2008, EnVR 81/07, Rn. 23).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 3,51\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 5,07\% + BNEK II > 40\% * 1,71\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 2-6** ausgewiesen.

1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.5.1. Erlöse aus EEG/KWK-G (GK-Ziffern 5.7.2. und 5.7.3. / GuV-Ziffern 1.12. und 1.13.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Kosten (GK-Ziffern 1.1.1.6. und 1.1.1.7.) handelt sich bei den Erlösen aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus und dem KWK-G Belastungsausgleich um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.5.2. Weitere Erlöse aus Umlagen (GK-Ziffer 5.7.4., 5.7.5. und 5.7.6. / GuV-Ziffer 1.14., 1.15. und 1.16.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Aufwendungen (GK-Ziffern 1.1.1.8., 1.1.1.9. und 1.1.1.10.) handelt es sich bei den Erlösen aus der Offshorenetzumlage (ONU) und dem Umlagenmechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV um durchlaufende Posten bzw. die Umlage nach § 18 AbLaV entfällt ab der vierten Regulierungsperiode ohnehin. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.5.3. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen, Baukostenzuschüssen (GK-Ziffer 5.7.7.; 5.7.8. / GuV-Ziffer 1.17.; 1.18.)

Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1.3.1.4.2.4. wurden der Auflösungsbetrag für Netzanschlusskostenbeiträge in Höhe von [REDACTED] und der Auflösungsbetrag für Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer zu berücksichtigen.

1.6. Überlassene Netzinfrastruktur und Dienstleistungen

Sämtliche unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen sind grundsätzlich auch auf Kosten, die auf Grund einer Inanspruchnahme eines Verpächters oder eines konzernverbundenen Dienstleisters entstehen, unter Maßgabe des § 4 Abs. 5 und 5a StromNEV anwendbar.

Die Prüfung erfolgt für jeden Verpächter und konzernverbundenen Dienstleister anhand separater Erhebungsbögen jeweils gesondert. So wird sichergestellt, dass das Pachtentgelt oder das Dienstleistungsentgelt nicht die Kosten der Selbsterbringung

durch den Netzbetreiber übersteigt. Die Beschlusskammer hat eine Prüfung der folgenden Verpächter und Dienstleister durchgeführt:

1.6.1. Gemeindewerke Hermaringen GmbH - Verpächter 2

Der Netzbetreiber hat von der Gemeindewerke Hermaringen GmbH betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-VP2 bis 2-6-1-VP2 - Verpächter 2**. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.1.1. Konzessionsabgabe (GK-Ziffer 1.1.1.5. / GuV-Ziffer 5.1.5.)

Die vom Verpächter geltend gemachten Aufwendungen und Erträge bzw. Erlöse für Konzessionsabgaben gleichen sich aus. Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen somit Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Differenzen, die aus Abgrenzungen im Jahresabschluss entstehen (periodenfremde Effekte), werden über die Ertragsseite neutralisiert.

1.6.1.2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (GK-Ziffer 1.3. / GuV-Ziffer 13.)

Der Verpächter hat Zinsen gegenüber Kreditinstituten (GK-Ziffer 1.3.1. / GuV-Ziffer 13.1.) in Höhe von ■■■■■ geltend gemacht. Davon sind Zinsen für Girokonten in Höhe von ■■■■■ erfasst.

Die verbleibenden Zinsen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von ■■■■■ unterzieht die Beschlusskammer einer detaillierten Prüfung.

Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Bei der durch den zweiten Halbsatz der Regelung festgelegten Obergrenze für die Fremdkapitalverzinsung als auf-

wandsgleiche Kostenposition handelt es sich um ein aus dem allgemeinen Effizienzgebot (§ 4 Abs. 1 StromNEV) folgendes Regulativ. Vergleichsmaßstab ist, welche Zinsen der Verpächter gezahlt hätte, hätte er wie ein effizienter und strukturell vergleichbarer Verpächter Fremdkapital fortlaufend zu den am Markt üblichen Konditionen aufgenommen.

Nach dem vorgelegten Darlehensspiegel hat der Verpächter in den Jahren 2008 und 2009 die Darlehen aufgenommen. Die Darlehenszinsen betragen laut Darlehensverträgen entsprechend [REDACTED] pro Jahr. Die Laufzeit des Darlehens vom Jahr 2008 in Höhe von [REDACTED] beträgt somit im Basisjahr 13 Jahre. Die Laufzeit des Darlehens in Höhe von [REDACTED] vom Jahr 2009 beträgt somit im Basisjahr 11 Jahre und 11 Monate.

lfd. Nr.	Gläubiger	Datum der Vereinbarung der Zinsbindung	Zinssatz 2021 [%]	Restschuld 01.01.2021 [EUR]	Tilgung 2021 [EUR]	Zinsen 2021 [EUR]	Restschuld 31.12.2021 [EUR]	Referenzzinssatz [%]	angewendeter Zinssatz [%]	Zinsen 2021 BNetzA [EUR]
----------	-----------	--	-------------------	-----------------------------	--------------------	-------------------	-----------------------------	----------------------	---------------------------	--------------------------

Gemäß § 489 BGB hätte die Darlehen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, nach Ablauf von 10 Jahren vom Darlehensnehmer im Jahr 2020 gekündigt werden können, spätestens jedoch im Basisjahr 2021.

Die Grundannahme, dass ein effizienter Netzbetreiber den Kredit angesichts des sinkenden Zinsumfelds nicht zu ungünstigeren Bedingungen hätte weiterlaufen lassen, als es zum Zeitpunkt des Eintretens des Kündigungsrechts marktüblich war, konnte der Netzbetreiber nicht widerlegen.

Zur Ermittlung eines geeigneten Referenzzinssatzes hat die Beschlusskammer die Jahreszinssatzreihe für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, herangezogen.

Jahr	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)
2021	0,9%

Die verwendete Plausibilisierungszinsreihe „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ beinhaltet auch Anleihen von Unternehmen, die über ein tendenziell schlechteres Rating verfügen und einer deutlich höheren Risikobewertung unterliegen als

Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Monopoleigenschaft und des kapitalintensiven Geschäfts in der Regel eine hohe Bonität und geringe Risikobewertung aufweisen.

Bewertet mit dem für das Jahr 2021 anzuwendenden Referenzzinssatz, sind die im Darlehenspiegel ausgewiesenen Zinsen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] auf [REDACTED] zu kürzen.

Die Zinsen für Girokonten in Höhe von [REDACTED] in dieser Position werden vollständig berücksichtigt, so dass unter dieser Position insgesamt [REDACTED] anerkannt werden.

1.6.1.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen, Sonstiges (GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.)

Der Verpächter macht Kosten in der Position in Höhe von [REDACTED] geltend. Hierunter entfallen laut Angaben des Verpächters insgesamt [REDACTED] auf Verwaltungstätigkeiten durch die Gemeinde Hermaringen für das Sekretariat, die Gremienarbeit sowie auf kaufmännischen Tätigkeiten durch die Stadtwerke Giengen GmbH für die Finanzbuchhaltung, Controlling, Regulierungsmanagement, Finanzierung und Bereitstellung und Betreuung EDV. Im Jahr 2020 betragen die Kosten für die Verwaltungstätigkeiten [REDACTED]

Mit Schreiben vom 13.04.2023 hat der Netzbetreiber dargestellt, dass keine periodenfremden Aufwendungen im Jahr 2021 berücksichtigt worden sind. Als Begründung für die Steigerung der Kosten hat der Netzbetreiber die Anlage 62 - die Abrechnungen für die Verwaltungskostenbeiträge der Gemeinde Hermaringen für die Jahre 2020 und 2021 - übermittelt. Aus der Anlage 62 ist lediglich ersichtlich, dass die der Netzsparte zugeordneten Kosten für die Verwaltungstätigkeiten von ca. [REDACTED] im Jahr 2020 auf [REDACTED] im Jahr 2021 gestiegen. Es erklärt jedoch keine Verdoppelung der Verwaltungskosten im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020.

Aufwendungen für Fremdleistungen für Verwaltung und Vertrieb:

2017	2018	2019	2020
[REDACTED]			

Die Beschlusskammer hat daher als repräsentatives Kostenniveau für die vierte Regulierungsperiode den Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2021 angefallenen Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und den Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren.

Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten für die Verwaltungstätigkeiten in Höhe von [REDACTED] werden somit um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt. Die übrigen [REDACTED] in der Position 1.5.14. Sonstiges geltend gemachten Kosten werden vollständig berücksichtigt, so dass unter dieser Position insgesamt [REDACTED] anerkannt werden.

1.6.1.4. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Ausführungen unter Ziffer 1.2. gelten für den Verpächter, die Gemeindewerke Hermaringen GmbH, in gleicher Weise.

1.6.1.4.1. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Beschlusskammer hat als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten für die folgenden Anlagengüter der Anlagengruppen Kabel 1 KV und Kabel Abnehmeranschlüsse die genehmigten Werte des Basisjahres 2016 der dritten Regulierungsperiode angesetzt.

AnlagengruppeID -BNetzA-	lfd. Nr.	Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	historische AK/HK (Stand 2016) [EUR]	historische AK/HK (Stand 2016) -BNetzA Datenbank- [EUR]	Abweichung [EUR]
-----------------------------	----------	---------	---------------	------------------	---	--	---------------------

1.6.1.5. Eigenkapitalverzinsung

1.6.1.5.1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)

Die Bestände für die Anlagen im Bau wurden zum 01.01.2021 in Höhe von [REDACTED] und zum 31.12.2021 in Höhe von [REDACTED] für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung von der Beschlusskammer laut den Angaben im Tabellenblatt „B2.d. Weiteres Anlagevermögen“ angesetzt. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist (vgl. zum Kapitalkostenaufschlag OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.).

Die im Tabellenblatt „B2.d. Weiteres Anlagevermögen“ ausgewiesenen Bestände für die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software) berücksichtigt die Beschlusskammer in Ziffer 3.2.1. für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung.

1.6.1.5.2. Sonstige Forderungen

Der Netzbetreiber hat in seiner Bilanz sonstige Forderungen aus Lieferung und Leistung in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand ausgewiesen.

Laut der Stellungnahme vom 15.02.2023 handelt sich bei den sonstigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um die noch nicht beglichenen Forderungen der Stromnetzpacht an die Pächterin.

Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anerkennungsfähig. Denn bei einer effizienten Vorgehensweise werden Verpächter und Dienstleister die Zahlungen vorschüssig leisten, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.1.5.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Verpächter hat in seiner Bilanz sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von ■■■■■ im Anfangsbestand und ■■■■■ im Endbestand ausgewiesen.

In der Stellungnahme führt der Verpächter lediglich aus, dass es sich dabei um Forderungen an debitorische Kreditoren in Höhe von ■■■■■ und Forderungen an das Finanzamt für Steuerüberzahlung in Höhe von ■■■■■ handele. Für die sonstigen Vermögensgegenstände wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die sonstigen Vermögensgegenstände finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.1.5.4. Abzugskapital

1.6.1.5.4.1. Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen, verzinsliches Fremdkapital

Die Beschlusskammer hat die Bestände für unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Anfangsbestand in Höhe von ■■■■■ und im Endbestand in Höhe von ■■■■■ für sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen, im Anfangsbestand in Höhe von ■■■■■ und im Endbestand in Höhe von ■■■■■ und für verzinsliches Fremdkapital im Anfangsbestand in Höhe von ■■■■■ und im Endbestand in Höhe von ■■■■■ ausgehend von dem Jahresabschluss für die Elektrizitätsverteilung des Jahres 2021, für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung angesetzt.

§ 7 Abs. 2 S. 2, 3. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Verbindlichkeiten als Abzugskapital anzusetzen sind.

1.6.1.5.4.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aufgrund der Angaben des Verpächters im Tabellenblatt „B3“ werden die für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung notwendigen Restwerte der Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge ermittelt.

Die Baukostenzuschüsse werden im Anfangsbestand mit [REDACTED] und im Endbestand mit [REDACTED] angesetzt.

1.6.1.5.4.3. Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital

Der Netzbetreiber hat einen Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand (31.12.2020) und [REDACTED] im Endbestand (31.12.2021) dem Eigenkapital zugeordnet. Dieser wurde von der Beschlusskammer ins Abzugskapital umbucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit der anderen Tätigkeiten des Unternehmens an die Tätigkeit Stromverteilung.

Die Beschlusskammer hat in Zeile 16 der **Anlage 2-6** die Bestände der Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital berücksichtigt.

1.6.2. TWH-Technische Werke Herbrechtingen GmbH- Verpächter 3

Der Netzbetreiber hat von der TWH-Technische Werke Herbrechtingen GmbH betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-VP3 bis 2-6-1-VP3 - Verpächter 3**. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.2.1. Personalkosten (GK-Ziffer 1.2. / GuV-Ziffer 6.)

In dieser Position macht der Netzbetreiber Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Personalkosten beinhalten laut dem Bericht nach § 28 StromNEV des Verpächters Personalkosten für kaufmännische Geschäftsführung und Bürotätigkeiten. Im Jahr 2020 betragen die Personalkosten [REDACTED]. Die Werte für die Jahre 2017 bis 2019 liegen der Beschlusskammer nicht vor. Den Anstieg der Personalkosten hat der Verpächter nicht erläutert.

Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Aufwand dem Grunde nach periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehrt.

Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und den Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren.

Die Beschlusskammer hat daher als ein repräsentatives Kostenniveau für die vierte Regulierungsperiode den Wert des Jahres 2020 für die Personalkosten zugrunde gelegt.

Die Kürzung wird in der Position Löhne und Gehälter (1.2.1.) in Höhe von [REDACTED] angesetzt.

1.6.2.2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Ausführungen unter Ziffer 1.2. gelten für den Verpächter, die TWH-Technische Werke Herbrechtingen GmbH, in gleicher Weise.

1.6.2.2.1. Restwerte-Minimum-Abgleich

Die Beschlusskammer hat die ermittelten kalkulatorischen Restwerte den vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerten gegenübergestellt. Die Angaben des Netzbetreibers weichen von der Prüfrechnung der Beschlusskammer ab. In den Anlagengruppen, in denen die vom Netzbetreiber angegebenen kalkulatorischen Restwerte niedriger sind als die Werte der Prüfrechnung, werden die vom Netzbetreiber angegebenen Restwerte angesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass etwaige Sonderabschreibungen der Vergangenheit berücksichtigt werden.

1.6.2.3. Eigenkapitalverzinsung

1.6.2.3.1. Sonstige Forderungen

Der Netzbetreiber hat in seiner Bilanz sonstige Forderungen aus Lieferung und Leistung in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand ausgewiesen.

Für die sonstigen Forderungen aus Lieferung und Leistung wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.2.3.2. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Verpächter hat in seiner Bilanz sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand ausgewiesen.

Kreditorische Debitoren werden aus Sicht der Beschlusskammer wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen angesehen und werden im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung als Abzugskapital angesetzt.

Für die sonstigen Vermögensgegenstände im Anfangsbestand wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die sonstigen Vermögensgegenstände finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.2.3.3. Liquide Mittel

1.6.2.3.3.1. Cash-Flow-Rechnung

Ob Umlaufvermögen bei einem Verpächter ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Verpächters nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden.

Es ist - wie von einigen Netzbetreibern gefordert - auch nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittelbestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der nachfolgend aufgeführten Prinzipien berücksichtigt wurden. Zudem ist der Zahlungsmittelbestand von den Netzbetreibern höchst beeinflussbar und könnte im Hinblick auf den hier geforderten Ansatz leicht gestaltet werden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorrhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt

werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 50).

In den Monaten Juni, August, September, Oktober und Dezember übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen des Verpächters. Im Juni, September und Dezember erfolgt die quartalsmäßige Rückzahlung der Kredite.

Außerdem gibt der Verpächter in den Monaten Oktober und Dezember negative sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) an. Den Ausweis der negativen sonstigen Erlöse (nicht aus Netzentgelten) hat der Verpächter nicht begründet. Daher setzt die Beschlusskammer die sonstigen Erlöse (nicht aus Netzentgelten) mit dem Wert des Vormonats an.

Im Monat März hat die Beschlusskammer in der Position „Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen) unter Ziffer 7.1. den Betrag in Höhe von [REDACTED] entsprechend dem Darlehnsspiegel angesetzt.

1.6.2.3.3.1.1. Auszahlungen

In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte. Auszahlungen im Hinblick auf die Konzessionsabgabe und den Umlagen bleiben unberücksichtigt, da es sich für den Netzbetreiber um durchlaufende Posten handelt.

Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten, sind zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.). Nicht berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit ein Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch

kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, Rn. 69, juris). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 Prozent zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 26 f.; hinsichtlich der Begrenzung des Eigenkapitals auf 40% vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/18, Rn. 54.). Die kalkulatorische Berücksichtigung der Investition eines Jahres bereits im Anfangsbestand führt dazu, dass die aus dem Umsatzprozess verdienten Abschreibungen bereits im kalkulatorischen Anlagevermögen abgebildet werden und somit im Umlaufvermögen nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht.

Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gem. § 4 Abs. 1 StromNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznut-

zer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen dient nicht der ineffizienten Hortung von Liquidität. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. BFH, Urt. v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10; BFH, Urt. v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30).

Auszahlungen von Dividenden sind nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

1.6.2.3.3.1.2. Einzahlungen

Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben. Einzahlungen im Hinblick auf die Konzessionsabgabe und den Umlagen bleiben unberücksichtigt, da es sich für den Verpächter um durchlaufende Posten handelt

Zu berücksichtigen sind die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung. Die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich.

Soweit sich nach den aufgeführten Grundsätzen unterjährige Liquiditätsengpässe ergeben, ist es nicht automatisch betriebsnotwendig, hierfür ganzjährig Mittel vorzuhalten, die auch ganzjährig als Eigenkapital verzinst werden. Vielmehr ist es in solchen Fällen günstiger und effizienter, hierfür kurzfristige Kreditlinien in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28. April 2021, VI-3 Kart 798/19, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04. Juli 2018, VI-3 Kart 82/15 (V), Rn. 143, juris, Gemäß der Bundesbankstatistik (Zeitreihe BBK01.SUD123) konnten im Basisjahr 2021 Geschäftsbanken ihren Firmenkunden für Kontoüberziehungen im Rahmen genehmigter Kreditlinien in den einzelnen Monaten des Jahres die in der **Anlage 2-6-1** aufgeführten Zinssätze berechnen. Daher rechnet die Beschlusskammer die berechneten potenziell betriebsnotwendigen Kreditkosten auf die potenziell betriebsnotwendige Verzinsungsbasis durch Division mit dem Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 StromNEV (EKII-Zinssatz) in Höhe von 1,72 % hoch und ermittelt hierdurch die anerkennungsfähigen ganzjährigen Umlaufvermögensbestände. Diese Hochrechnung erfolgt zugunsten des Netzbetreibers unabhängig von seiner EK-Quote mit

dem EKII-Zinssatz, so dass gewährleistet ist, dass die ermittelten potenziellen Kreditzinsen in voller Höhe im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden.

Bei der Gegenüberstellung der vom Netzbetreiber gemeldeten Ein- und Auszahlungen hat sich gezeigt, dass kumuliert die Einzahlungen des Verpächters in jedem Monat die Auszahlungen des Verpächters übersteigen, siehe **Anlage 2-6-1**.

Damit stehen dem Netzbetreiber aufgrund der vorstehenden Zahlungsflüsse in ausreichendem Maße Mittel zur Verfügung, und es müssen keine weiteren "liquiditätsnahen" Umlaufvermögensbestände vorgehalten werden.

1.6.2.3.4. Abzugskapital

1.6.2.3.4.1. Verzinsliches Fremdkapital

Die Beschlusskammer hat die Bestände für die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Endbestand in Höhe von [REDACTED] ausgehend von dem Jahresabschluss für die Elektrizitätsverteilung des Jahres 2021, für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung angesetzt.

§ 7 Abs. 2 S. 2, 3. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Verbindlichkeiten als Abzugskapital anzusetzen sind.

Der Verpächter hat unter der Position 17 verzinsliches Fremdkapital in der **Anlage 2-6** nicht nur das aufgenommene Fremdkapital selbst, sondern auch die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zum 01.01.2021 in Höhe von [REDACTED] angesetzt. Die Bestände für die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zum 31.12.2021 in Höhe von [REDACTED] hat die Beschlusskammer analog dem Verpächter in der Position 17 der **Anlage 2-6** angesetzt.

1.6.2.3.4.2.

Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten, Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktive Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aufgrund der Angaben des Verpächters im Tabellenblatt „B3“ werden die für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung notwendigen Restwerte der Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge ermittelt.

Die Baukostenzuschüsse werden im Anfangsbestand mit [REDACTED] und im Endbestand mit [REDACTED] angesetzt.

Die Beschlusskammer wertet die empfangenen Investitionszuschüsse der Vergangenheit wie erhaltene Baukostenzuschüsse (BKZ). Diese gelten somit entsprechend als Abzugskapital.

Aufgrund der Angaben des Verpächters im Tabellenblatt „B3“ werden die für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung notwendigen Restwerte der Sonderposten für Investitionszuschüsse ermittelt.

Die Restwerte der Sonderposten für Investitionszuschüsse werden im Anfangsbestand mit [REDACTED] und im Endbestand mit [REDACTED] angesetzt.

1.6.2.4. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.6.2.4.1. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen, Baukostenzuschüssen und Investitionszuschüssen (GK-Ziffer 5.7.7.; 5.7.8.; 5.7.9. / GuV-Ziffer 1.17.; 1.18.; 1.19.)

Die Beschlusskammer wertet die empfangenen Investitionszuschüsse der Vergangenheit wie erhaltene Baukostenzuschüsse (BKZ), analog § 9 Abs.1 S. 1 Nr. 4 StromNEV.

Unter BKZ nach §11 Abs. 1 NAV wird die teilweise Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, verstanden. Gemäß 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StromNEV sind die Auflösungsbeträge der BKZ kostenmindernd zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV sind diese über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Entsprechend den Angaben im Tabellenblatt B3 ist ein Auflösungsbetrag für Investitionszuschüsse in Höhe von [REDACTED] und für Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

1.6.3. Stadtwerke Niederstotzingen GmbH- Verpächter 4

Der Netzbetreiber hat von der Stadtwerke Niederstotzingen GmbH betriebsnotwendiges Anlagevermögen gepachtet. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-VP4 bis 2-6-1-VP4 - Verpächter 4**. Im Einzelnen wurden bei dem Verpächter folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.3.1. Konzessionsabgabe (GK-Ziffer 1.1.1.5. / GuV-Ziffer 5.1.5.)

Die vom Verpächter geltend gemachten Aufwendungen und Erträge bzw. Erlöse für Konzessionsabgaben gleichen sich aus. Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen somit Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Differenzen, die aus Abgrenzungen im Jahresabschluss entstehen (periodenfremde Effekte), werden über die Ertragsseite neutralisiert.

1.6.3.2. Zinsen gegenüber Kreditinstituten (GK-Ziffer 1.3.3 / GuV-Ziffer 13.3.) und Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen (GK-Ziffer 1.3.1 / GuV-Ziffer 13.1.)

Der Verpächter hat in der Position Zinsen gegenüber Kreditinstituten einen Betrag in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Im Tabellenblatt A4 hat der Netzbetreiber Zinsen in Höhe von [REDACTED] dargestellt. Davon betragen Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen [REDACTED] und Zinsen gegenüber Kreditinstituten lediglich [REDACTED]. Damit werden die geltend gemachten Zinsen aufgrund fehlender Nachweise zunächst um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt und im Weiteren einer Bewertung unterzogen.

Nach dem vorgelegten Darlehenspiegel hat der Verpächter im Jahr 2009 ein variables Darlehen in Höhe von [REDACTED] bei der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH aufgenommen. Der Darlehenszins beträgt laut Darlehensvertrag [REDACTED] Prozent im Jahr 2021. Es ist als Verpächter nicht notwendig, auf Darlehen von verbundenen Unternehmen zurückzugreifen. Macht ein Verpächter das dennoch, so sind die Kosten dafür maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie einem vergleichbaren Darlehen auf dem Kapitalmarkt entsprechen.

Das variable Darlehen kann zu jedem Zinsanpassungstermin ohne Vorfälligkeitsentschädigung gekündigt werden. Es wurden keine Nachweise über durchgeführte Ausschreibungen und eingeholte Angebote vom Verpächter vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Bei der durch den zweiten Halbsatz der Regelung festgelegten Obergrenze für die Fremdkapitalverzinsung als aufwandsgleiche Kostenposition handelt es sich um ein aus dem allgemeinen Effizienzgebot (§ 4 Abs. 1 StromNEV) folgendes Regulativ. Vergleichsmaßstab ist, welche Zinsen der Netzbetreiber gezahlt hätte, hätte er wie ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber Fremdkapital fortlaufend zu den am Markt üblichen Konditionen aufgenommen.

Die Grundannahme, dass ein effizienter Netzbetreiber den Kredit angesichts des sinkenden Zinsumfelds nicht zu ungünstigeren Bedingungen hätte weiterlaufen lassen, als es zum Zeitpunkt des Eintretens des Kündigungsrechts marktüblich war, konnte der Netzbetreiber nicht widerlegen.

Zur Ermittlung eines geeigneten Referenzzinssatzes hat die Beschlusskammer die Jahreszinssatzreihe für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, herangezogen.

Jahr	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)
2021	0,9%

Die verwendete Plausibilisierungszinsreihe „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ beinhaltet auch Anleihen von Unternehmen, die über ein tendenziell schlechteres Rating verfügen und einer deutlich höheren Risikobewertung unterliegen als Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Monopoleigenschaft und des kapitalintensiven Geschäfts in der Regel eine hohe Bonität und geringe Risikobewertung aufweisen.

Bewertet mit dem für das Jahr 2021 anzuwendenden Referenzzinssatz, ergibt sich hieraus eine Kürzung der Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe in Höhe von [REDACTED]. Daher sind die Zinsen gegenüber verbundenen Unternehmen von [REDACTED] auf [REDACTED] zu kürzen. Den anzuerkennenden Betrag hat die Beschlusskammer in der Position (GK-Ziffer 1.3.1 / GuV-Ziffer 13.1.) angesetzt.

Den Betrag für die Zinsen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von [REDACTED] hat die Beschlusskammer in der Position (GK-Ziffer 1.3.3 / GuV-Ziffer 13.3.) berücksichtigt.

1.6.3.3. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Ausführungen unter Ziffer 1.2. gelten für den Verpächter, die Stadtwerke Niederstotzingen GmbH, in gleicher Weise.

1.6.3.3.1. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Beschlusskammer hat als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten für die folgenden Anlagengüter der Anlagengruppe die genehmigten Werte des Basisjahres 2016 der dritten Regulierungsperiode angesetzt.

AnlagengruppID -BNetzA-	lfd. Nr.	Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungsjahr	historische AK/HK (Stand 2016) [EUR]	historische AK/HK (Stand 2016) -BNetzA Datenbank- [EUR]	Abweichung [EUR]

1.6.3.4. Eigenkapitalverzinsung

1.6.3.4.1. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Verpächter hat in seiner Bilanz sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand ausgewiesen. Für die sonstigen Vermögensgegenstände wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die sonstigen Vermögensgegenstände finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.3.4.2. Abzugskapital

1.6.3.4.2.1. Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen, verzinsliches Fremdkapital

Laut der Bilanz für die Elektrizitätsverteilung des Jahres 2021 liegen die gesamten Verbindlichkeiten zum 01. 01.2021 bei [REDACTED] und zum 31.12.2021 bei [REDACTED]. Für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung hat der Verpächter jedoch nur Bestände zum 01. 01.2021 in Höhe von [REDACTED] und zum 31.12.2021 in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Dadurch hat der Verpächter ausgehend von seiner Bilanz für die Elektrizitätsverteilung des Jahres 2021 eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und in Höhe von [REDACTED] im Endbestand vorgenommen.

§ 7 Abs. 2 S. 2, 3. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Verbindlichkeiten als Abzugskapital anzusetzen sind.

Die Beschlusskammer hat die Bestände für das verzinsliche Fremdkapital im Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und im Endbestand in Höhe von [REDACTED] ausgehend von den Angaben des Verpächters im Darlehensspiegel, für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung unter Ziffer 17 in der **Anlage 2-6** angesetzt.

Die restlichen, vom Verpächter gekürzten Verbindlichkeiten im Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und im Endbestand in Höhe von [REDACTED] hat die Beschlusskammer unter Ziffer 13.7. in der **Anlage 2-6** für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung herangezogen.

1.6.3.4.2.2.

Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten, Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktivische Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Der Verpächter hat die Beträge für die Sonderposten für Investitionszuschüsse angesetzt. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Verpächters ist zu entnehmen, dass es sich um die Investitionszuschüsse der Kunden ab dem Jahre 2003 handelt. In der Zeile 12.2. in der **Anlage 2-6** handelt sich um die Baukostenzuschüsse der Kunden bis einschließlich 2002.

Im Tabellenblatt B3. sind die Zugänge der Investitionszuschüsse als die Zugänge der Baukostenzuschüsse berücksichtigt wurden.

Aufgrund der Angaben des Verpächters im Tabellenblatt „B3“ wurden die für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung notwendigen Restwerte der erhaltenen Baukostenzuschüsse und der Sonderposten für Investitionszuschüsse ermittelt.

1.6.3.5.

Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.6.3.5.1. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen, Baukostenzuschüssen (GK-Ziffer 5.7.7.; 5.7.8. / GuV-Ziffer 1.17.; 1.18.)

Entsprechend den Angaben im Tabellenblatt B3 ist ein Auflösungsbetrag für Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

1.6.4. SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH- Dienstleister 1

Der Netzbetreiber hat von der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH Dienstleistungen bezogen. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-DL1 bis 2-6-1-DL1 - Dienstleister 1**. Im Einzelnen wurden bei dem Dienstleister folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.4.1. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (GK-Ziffer 2.5.1. / GuV-Ziffer 8.1.)

Der Dienstleister macht in der Position Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] geltend.

Diese umfassen u. a. die Kosten für „sbAK Verrechnung Leasingaufwand“ in Höhe von [REDACTED]. Im Schreiben vom 17.11.2022 führt der Dienstleister aus, dass die Erlöse für die Aufwendungen bei der SWU Netze GmbH, dem Netzbetreiber, auf dem Sachkonto „82030 - UEK aus weiterver. Gebühren/Leasing“ verbucht wurden. Laut dem Tabellenblatt F.a. im Erhebungsbogen des Netzbetreibers sind solche Erlöse dem Stromnetzbetrieb nicht zugeordnet worden. Im Tabellenblatt F.a. des Erhebungsbogens wurde vom Netzbetreiber angegeben:

Nummer des Kontos	Kontenbezeichnung	Kontensaldo	GuV-Position	Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) vor Hinzurechnungen und Kürzungen
[REDACTED]				

Basierend auf dieser Angabe wurden die Kosten bei dem Dienstleister für „sbAK Verrechnung Leasingaufwand“ in voller Höhe nicht berücksichtigt.

Der Dienstleister wurde aufgefordert, die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten Kosten für Abgaben und Gebühren in Höhe von [REDACTED] sowie für die Vereins- und Verbandsverträge in Höhe von [REDACTED] aufzulisten.

Der Dienstleister hat die Kosten für Abgaben und Gebühren nur auf der Gesamtunternehmens-Ebene in Anlage 41 zum Bericht nach § 28 StromNEV in Höhe von [REDACTED] und die Kosten für Vereins- und Verbandsverträge in Anlage 42 in Höhe von [REDACTED] dargestellt.

Anlage 41 sind außerdem Abwassergebühren in Höhe von [REDACTED] für das Jahr 2020 zu entnehmen, die im Geschäftsjahr 2021 zusammen mit den Abwassergebühren für das Jahr 2021 verbucht worden sind. Es handelt sich bei den Abwassergebühren für das Jahr 2020 jedoch um Aufwendungen, die wirtschaftlich nicht zum Basisjahr der Kostenprüfung gehören. Die Berücksichtigung der Kosten für Abwassergebühren aus 2020 zusätzlich zu den Kosten für Abwassergebühren des Jahres 2021 im Basisjahr 2021 führt zur doppelten Berücksichtigung der Kosten. Daher wurden die Kosten für das Jahr 2020 in Höhe von [REDACTED] die anteilmäßig auf dem Stromnetzbetrieb entfallen, gekürzt. Der Anteil des Stromnetzbetriebs an Kosten des Gesamtunternehmens für Abgaben und Gebühren beträgt [REDACTED]

Anlage 42 sind des Weiteren die Vereinsbeträge für die Ulmer City Marketing e.V. in Höhe von [REDACTED] und für die Initiative Ulm e.V. in Höhe von [REDACTED] auf Gesamtunternehmens-Ebene zu entnehmen. Bei den hier geltend gemachten Kosten handelt es sich nicht um betriebsnotwendige Kosten. Die Kosten in Höhe von [REDACTED] die anteilmäßig auf dem Stromnetzbetrieb entfallen, wurden gekürzt. Der Anteil des Stromnetzbetriebs an Kosten des Gesamtunternehmens für die Vereins- und Verbandsverträge beträgt [REDACTED]

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer die periodenfremden Kosten für Abgaben und Gebühren, verbucht auf dem Sachkonto 59180, in Höhe von [REDACTED] gekürzt. Hierbei handelt es sich um aufwandsgleiche Kosten, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 enthalten sind. Die Berücksichtigung von derartigen Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

Insgesamt wurde die Position (GK-Ziffer 2.5.1. / GuV-Ziffer 8.1.) um [REDACTED] gekürzt.

1.6.4.2. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (GK-Ziffer 1.5.6. / GuV-Ziffer 8.6.)

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen um Kosten, die grundsätzlich keine Betriebsnotwendigkeit für den Netzbetrieb darstellen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass Aufwendungen für Sponsoring oder Werbung ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn und die dadurch bewirkte Kundenbindung ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind als solche begrüßenswert, haben aber aus der Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens zu erfolgen und können nicht an die Netznutzer weitergegeben werden.

Der Dienstleister hat für Sponsoring, Werbung und Spenden insgesamt einen Betrag in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Dieser beinhaltet die Kosten für den Pressespiegel in Höhe von [REDACTED] die Kosten für Einträge im Telefonbuch in Höhe von [REDACTED] und für GEMA-Gebühren in Höhe von [REDACTED]. Diese netzspezifischen Kosten werden in voller Höhe von [REDACTED] anerkannt.

Die angegebene Kostenposition in Höhe von [REDACTED] ist somit insgesamt mit [REDACTED] anzusetzen. Für die übrigen Kosten wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen.

Im Ergebnis wird die Position um [REDACTED] gekürzt.

**1.6.4.3. Aufwendungen für Bewirtungen und Geschenke
(GK-Ziffer 1.5.8. / GuV-Ziffer 8.8.)**

Der Netzbetreiber hat für Bewirtung und Geschenke insgesamt einen Betrag in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die Betriebsnotwendigkeit dieser Kosten hat der Dienstleister nicht nachgewiesen. Die geltend gemachten Kosten wurden daher in voller Höhe gekürzt.

**1.6.4.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen, Sonstiges
(GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.)**

Der Dienstleister macht in der Position Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend.

Der Dienstleister wurde aufgefordert, die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten sonstigen betrieblichen Aufwendungen für die Jahre von 2019 bis 2021 aufzulisten. Die Auflistung der Position 8.14 für die Jahre von 2019 bis 2021 hat der Dienstleister in Anlage 43 zum Schreiben vom 17.11.2022 abgebildet. Laut Anlage 43 sind auf dem Sachkonto 59950 Kosten in Höhe von [REDACTED] und auf dem Sachkonto 81225 Kosten in Höhe von [REDACTED] angefallen.

Laut Schreiben vom 17.11.2021 enthält das Sachkonto „81225 sbAK sonstige betriebliche Aufwendungen“ nur eine Buchung von Mehrerlösen aus der Position GKL-Grundstücksverkauf SWU Energie. Anlage 43 ist zu entnehmen, dass das Sachkonto 81225 lediglich im Jahr 2021 verwendet wurde.

Beim Sachkonto 59950 handelt sich um Kosten für „sbA Sonstige betriebliche Aufwendungen“ gegenüber externen Dritten. Die Aufgliederung des Kontos 59950 hat der Dienstleister in Anlage 44 dargestellt. Anlage 44 ist zu entnehmen, dass die Kosten zum größten Teil durch die Mehrerlöse aus dem GKL-Grundstücksverkauf entstanden sind. Die restlichen Kosten sind das Ergebnis von vielen kleinen Beträgen wie Umsatzsteuer auf Sachbezugswerte, Kontoführungsgebühren etc.

Bei den gesamten Kosten, die auf den Sachkonten 59950 und 81225 verbucht wurden, handelt es sich um Kosten, die grundsätzlich für den Netzbetrieb nicht betriebsnotwendig sind. Daher werden die Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] verbucht auf Sachkonto 59950, und in Höhe von [REDACTED] verbucht auf Sachkonto 81225, in voller Höhe gekürzt.

Nach der Kürzung verbleiben in der Position 8.14 im Jahr 2021 Kosten in Höhe von [REDACTED]. Diese Kosten bewertet die Beschlusskammer im Rahmen einer Gesamtbetrachtung im Vergleich zu den Kosten der Vorjahre 2019 und 2020.

Damit die Kostenpositionen im Zeitablauf vergleichbar sind, wurden zunächst folgende Anpassungen an den Vorjahreswerten vorgenommen: Im Jahr 2020 betragen die gesamten Kosten in der Position 8.14 [REDACTED], im Jahr 2019 [REDACTED]. Die darin enthaltenen Aufwendungen, verbucht auf dem Sachkonto 59950 in Höhe von [REDACTED] im Jahr 2020 und in Höhe von [REDACTED] im Jahr 2019, betrachtet die Beschlusskammer ebenso als nicht betriebsnotwendig und daher werden die gesamten Kosten im Jahr 2020 von [REDACTED] um [REDACTED] auf [REDACTED] und im Jahr 2019 von [REDACTED] um [REDACTED] auf [REDACTED] bereinigt.

Die Steigerung der sonstigen Kosten im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 ist vorwiegend auf die Konten 59783 sbA IT-Wartung/-sverträge“, „59784 sbA IT-Dienstleistung/Beratung“ und „597849 Investitions-Konto zu 59784 IT-DL/Beratung“ zurückzuführen. Die Steigerung der Kosten auf diesen Konten ist laut Stellungnahme des Dienstleisters auf die Verschiebung der Kosten infolge der Umstellung der einzelnen Verträge von der Telenet GmbH (Dienstleister 2) auf die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (Dienstleister 1) zurückzuführen. Die Verschiebung der Kosten und dementsprechend die Steigerung der Primärkosten infolge der Umstellung der einzelnen Verträge von der Telenet GmbH auf die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH hat der Dienstleister in Anlage 64 zum Schreiben vom 13.04.2023 dargestellt.

Daher sind die Kosten auf den Konten 59783, 59784 und 597849 im Gesamtbetrachtung der Kosten in der Position 8.14. nicht vergleichbar. Die Beträge, die auf den Konten 59783, 59784 und 597849 verbucht wurden, wurden aus der Gesamtbetrachtung herausgenommen.

Folgende, bereinigte Kosten hat die Beschlusskammer für eine Gesamtbetrachtung herangezogen:

	2019	2020	2021
um die Sachkonten 59950 und 81225 bereinigte Kosten			
abzüglich Kosten, verbucht auf den Konten 59783, 59784 und 597849			
übrigbleibende Kosten			

In einer Gesamtbetrachtung der Kostenposition stellen die übrigbleibenden Kosten in dieser Position dennoch eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar.

Die Beschlusskammer hat daher ein repräsentatives Kostenniveau für die vierte Regulierungsperiode ermittelt, indem sie den Durchschnitt der in den Jahren 2019 bis 2021 übrigbleibenden Aufwendungen zugrunde gelegt hat. Der Durchschnitt der übrigbleibenden, angefallenen Aufwendungen nach der Kürzung der Jahre 2019 bis 2021 beträgt [REDACTED]

Die verbleibenden Kosten ([REDACTED]) werden somit um [REDACTED] gekürzt.

Insgesamt wird die Position um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.6.4.5. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (GK-Ziffer 2.1.1. / GuV-Ziffer 7.1.1.)

Der Dienstleister weist Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] als Abschreibungen für immaterielles Anlagevermögens aus.

Lautet dem Auszug aus dem SAP-System, dargestellt im Schreiben vom 15.02.2023 auf den Seiten von 38 bis 40, handelt es sich bei den Abschreibungen für immaterielles Anlagevermögens um Software.

Die Anlagengruppe „Software“ wird gemäß StromNEV kalkulatorisch abgeschrieben und entsprechendes Anlagevermögen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt. Eine doppelte Berücksichtigung ist auszuschließen.

Die vom Dienstleister in dieser Position geltend gemachten Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens wurden in voller Höhe gekürzt.

1.6.4.6. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Ausführungen unter Ziffer 1.2. gelten für den Dienstleister, die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, in gleicher Weise.

1.6.4.7. Eigenkapitalverzinsung

Laut der Tätigkeitsbilanz (A2.a.) sind geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau im Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] und im Endbestand in Höhe von [REDACTED] der Elektrizitätsverteilung zugeordnet worden sind. Diese Bestände setzt die Beschlusskammer für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung an.

1.6.4.7.1. Sonstige Forderungen

Der Netzbetreiber hat in seiner Bilanz sonstige Forderungen aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling) in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 15.02.2023 hat der Dienstleister zu den sonstigen Forderungen Stellung genommen. Laut der Stellungnahme auf der Seite 41 handelt es sich bei den sonstigen Forderungen um den auf die Stromparte der SWU Netze und der SWU TeleNet entfallenden Finanzierungssaldo zum 31.12.2021 aus dem Leistungsaustausch zwischen der SWU GmbH (Holding) und der SWU Netze GmbH und der SWU GmbH (Holding) und der SWU TeleNet GmbH. Die Forderungen wurden nicht ausgebucht, damit die Finanzmittel für die Investitionen freistehen. Daraus

folgt, dass die Forderungen ursprünglich jedoch aus den Dienstleistungsverhältnissen entstammen.

Forderungen aus Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anerkennungsfähig. Denn bei einer effizienten Vorgehensweise werden Dienstleister die Zahlungen vorschüssig leisten, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.4.7.1.1. Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber hat liquiden Mittel im Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und in Höhe von [REDACTED] im Endbestand geltend gemacht. Eine Betriebsnotwendigkeit dafür wurde nicht nachgewiesen. Die Bestände für die Kasse - Sonstiges finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.4.8. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Der Dienstleister hat im Tabellenblatt B1. keinen Hebesatz angegeben. Die Beschlusskammer hat den Hebesatz des Netzbetreibers in Höhe von 360 Prozent für die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer übernommen.

1.6.4.9. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.6.4.9.1. Erträge aus Auflösung von Rückstellungen (GK-Ziffer 5.3.1. / GuV-Ziffer 4.1.)

Der Dienstleister hat negative Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Der Dienstleister führt in seinem Schreiben vom

17.11.2022 aus, dass der diesen negativen Erträgen zugrunde liegende Sachverhalt nicht dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung, sondern zu 100 Prozent dem sonstigen Bereich zuzuordnen sei. Die Betriebsnotwendigkeit für diese negative Ertrags-/Aufwandsposition wurde nicht nachgewiesen. Damit werden die negativen Erträge in Höhe von [REDACTED] vollständig gekürzt.

1.6.4.9.2. andere sonstige betriebliche Erträge (GK-Ziffer 5.3.5. / GuV-Ziffer 4.5.)

Anlage 63 ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Betrag in Höhe von [REDACTED] um Erlöse aus Dienstleitungen für die SWU Netze handelt. Daher hat die Beschlusskammer die Position „andere sonstige betriebliche Erträge“ um [REDACTED] gekürzt.

In Anlage 63 hat der Netzbetreiber im Rahmen der Stellungnahme die Zuordnung der Erlöse aus der Dienstleistungserbringung den einzelnen Sachkonten abgebildet.

1.6.4.9.3. sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) (GK-Ziffer 5.7.10. / GuV-Ziffer 1.20.)

Der Dienstleister hat sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) in Höhe von [REDACTED] angesetzt. Anlage 63 ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Betrag in Höhe von [REDACTED] um Erlöse aus Dienstleistungen für die SWU Netze handelt. Daher hat die Beschlusskammer die Position in Höhe von [REDACTED] gekürzt.

1.6.5. SWU TeleNet GmbH - Dienstleister 2

Der Netzbetreiber hat von der SWU TeleNet GmbH Dienstleistungen bezogen. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-DL2 bis 2-6-1-DL2 - Dienstleister 2**. Im Einzelnen wurden bei dem Dienstleister folgende Kürzungen vorgenommen:

**1.6.5.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
Sonstiges (GK-Ziffer 1.1.1.11. / GuV-Ziffer 5.1.11.)**

Die in dieser Position geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten in Höhe von [REDACTED] stellen nach Einschätzung der Beschlusskammer eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach dar. Die in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen im Jahr 2020 mit [REDACTED] liegen deutlich unter den für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten.

In einer Gesamtbetrachtung stellen die in dieser Position insgesamt geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Im Schreiben vom 15.02.2023 führt der Dienstleister aus, dass der Anstieg der Aufwendungen auf den Ausbau des Intranets – bedingt durch Corona-Pandemie und damit in Zusammenhang stehende Homeoffice-Pflicht - zurückzuführen ist.

Die Beschlusskammer hat die für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und diese nach Betrachtung der Kosten im Mehrjahresvergleich und nach Würdigung des Vortrags des Netzbetreibers im Durchschnittswert der Jahre 2020 und 2021 berücksichtigt. Kostenangaben für die Jahre 2017 bis 2019 liegen nicht vor. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um [REDACTED] gekürzt.

**1.6.5.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen - Sonstiges
(GK-Ziffer 1.1.2.6. / GuV-Ziffer 5.2.6.)**

In der Position (GK-Ziffer 1.1.2.6. / GuV-Ziffer 5.2.6.) hat der Dienstleister Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Die in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen im Jahr 2020 mit [REDACTED] liegen deutlich unter den für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten.

Der Dienstleister wurde aufgefordert, die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen für die Jahre von 2017 bis 2021 aufzulisten. Der Dienstleister kam dieser Aufforderung nach. Er hat die sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen jedoch auf der Gesamtunternehmen-Ebene dargestellt. Laut Angaben des Dienstleisters betragen die sonstigen

Aufwendungen für bezogene Leistungen im Gesamtunternehmen [REDACTED] im Jahr 2017, [REDACTED] im Jahr 2018 und [REDACTED] im Jahr 2019.

Im Jahr 2020 betrug der Anteil der sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung laut dem Tabellenblatt A1. einen Anteil von 8,64 Prozent am Gesamtunternehmen. Diesen Anteil wendet die Beschlusskammer für die Zuordnung der sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung in den Jahren 2017 bis 2019 an. Daraus ergeben sich sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung im Jahr 2017 in Höhe von [REDACTED] im Jahr 2018 in Höhe von [REDACTED] € und im Jahr 2019 in Höhe von [REDACTED]. Diese Beträge wurden in eine Gesamtbetrachtung der Position einbezogen.

Die Beschlusskammer gelangt zu der Einschätzung, dass die in dieser Position geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten in Höhe von [REDACTED] im Jahr 2021 eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach darstellen.

Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und den Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Der Dienstleister hat keine Stellungnahme dazu abgegeben.

Die Beschlusskammer hat daher als repräsentatives Kostenniveau für die vierte Regulierungsperiode den Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2021 angefallenen Aufwendungen zugrunde gelegt. Der Durchschnitt der in den Jahren 2017 bis 2021 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED].

Im Ergebnis wurden die sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

1.6.5.3. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (GK-Ziffer 1.5.7. / GuV-Ziffer 8.7.)

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen um Kosten, die grundsätzlich keine Betriebsnotwendigkeit für den Netzbetrieb darstellen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass Aufwendungen für Sponsoring oder Werbung ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn und die dadurch bewirkte Kundenbindung ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Elektrizitätsnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Spenden für gemeinnützige Zwecke sind als solche begrüßenswert, haben aber aus der Eigenkapitalverzinsung des Unternehmens zu erfolgen und können nicht an die Netznutzer weitergegeben werden.

Der Dienstleister hat für Sponsoring, Werbung und Spenden insgesamt einen Betrag in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Dieser beinhaltet die Kosten für die Stellenanzeigen in Höhe von [REDACTED] und für die Entwicklung der Internetseiten des Netzbetreibers in Höhe von [REDACTED]. Dieser netzspezifische Sachverhalt wird in voller Höhe von [REDACTED] anerkannt. Für die übrigen Kosten in Höhe von [REDACTED] wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen.

1.6.5.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen, Sonstiges (GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.)

In der Position (GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.) hat der Dienstleister Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Der Dienstleister wurde aufgefordert, die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten sonstigen betrieblichen Aufwendungen für die Jahre von 2019 bis 2021 aufzulisten. Der Dienstleister kam dieser Aufforderung nach. Er hat die sonstigen Aufwendungen für bezogene Leistungen jedoch auf der Gesamtunternehmen-

Ebene dargestellt. Laut Angaben des Dienstleisters betragen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Gesamtunternehmen [REDACTED] im Jahr 2021, [REDACTED] € im Jahr 2020 und [REDACTED] im Jahr 2019.

Laut Angaben des Dienstleisters im Schreiben vom 17.11.2022 sind die Konzessionsabgaben, die Abschreibungen auf Forderungen und die Kosten für Pauschalwertberichtigungen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Gesamtunternehmens enthalten. Die Beschlusskammer hat die sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Gesamtunternehmens in den Jahren 2019 bis 2021 um die Beträge der vorgenannten Positionen gemindert. Danach betragen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Gesamtunternehmen [REDACTED] im Jahr 2021, [REDACTED] € im Jahr 2020 und [REDACTED] im Jahr 2019. Im Jahr 2020 betrug der Anteil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung laut dem Tabellenblatt A1 [REDACTED] an Gesamtunternehmen. Diesen Anteil wendet die Beschlusskammer für die Zuordnung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung ebenso für das Jahr 2019 an. Daraus ergeben sich bereinigte, sonstige betriebliche Aufwendungen für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung im Jahr 2019 in Höhe von [REDACTED] und im Jahr 2020 in Höhe von [REDACTED]. Laut dem Tabellenblatt A1. beträgt im Jahr 2021 der Anteil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung am Gesamtunternehmen [REDACTED]. Daraus ergeben sich bereinigte, sonstige betriebliche Aufwendungen für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung im Jahr 2021 in Höhe von [REDACTED].

Die in dieser Position geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten stellen nach Einschätzung der Beschlusskammer eine Besonderheit des Geschäftsjahres der Höhe nach dar.

Im Jahr 2021 hat eine Umstellung der einzelnen IT-Verträge von der TeleNet GmbH auf die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH stattgefunden. Die Verschiebung der Kosten hat der Dienstleister in Anlage 64 zum Schreiben vom 13.04.2023 dargestellt.

Anlage 64 ist jedoch die Verringerung der Kosten auf den Konten „59783 sbA IT-Wartungsverträge“, „59784 sbA IT-Dienstleistung/Beratung“ im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 festzustellen. Insgesamt steigen dennoch die IT-Kosten bei der Telenet GmbH im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 41 Prozent. Dies liegt daran, dass die von der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH an die Telenet GmbH weitergereichten Kosten (81181 Verrechnung IT-DL BK) im Gegenzug durch die Umstellung der IT-Verträge erheblich steigen. Daher sind die drei oben genannten Konten nur im Zusammenhang zu betrachten, die ebenso in die Mittelwertbildung einbezogen werden.

Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und den Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren.

Die Beschlusskammer hat daher nach Durchführung eines Anhörungsgesprächs als repräsentatives Kostenniveau für die vierte Regulierungsperiode den Durchschnitt der in den Jahren 2019 bis 2021 bereinigten, angefallenen Aufwendungen zugrunde gelegt. Der Durchschnitt der in den Jahren 2019 bis 2021 in dieser Kostenposition bereinigten, angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]

Die Position wird insgesamt um [REDACTED] inkl. der Kürzung Kosten für Abschreibungen auf Forderungen und Kürzung der Kosten für Pauschalwertberichtigungen gemindert.

1.6.5.5. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (GK-Ziffer 2.1.1. / GuV-Ziffer 7.1.1.)

Der Dienstleister weist [REDACTED] als Abschreibungen für immaterielles Anlagevermögen aus. Nach Auskunft des Dienstleisters im Bericht nach § 28 StromNEV handelt es sich dabei um die Software. Die Anlagengruppe „Software“ gemäß StromNEV wird kalkulatorisch abgeschrieben und entsprechendes Anlagevermögen wurde auch bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt. Eine doppelte Berücksichtigung ist auszuschließen.

Die vom Dienstleister in dieser Position geltend gemachten Abschreibungen für immaterielles Anlagevermögen wurden in voller Höhe gekürzt.

1.6.5.6. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Ausführungen unter Ziffer 1.2. gelten für den Dienstleister, die SWU TeleNet GmbH, in gleicher Weise.

1.6.5.7. Eigenkapitalverzinsung

1.6.5.7.1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling) und sonstige Vermögensgegenstände

Der Dienstleister hat Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling) in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und [REDACTED] im Endbestand im Tabellenblatt B1. ausgewiesen. Für die sonstigen Vermögensgegenstände wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die sonstigen Vermögensgegenstände finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.5.7.2. Abzugskapital

1.6.5.7.2.1. Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen

Laut der Bilanz für die Elektrizitätsverteilung des Jahres 2021 betragen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 01.01.2021 [REDACTED] und zum 31.12.2021 [REDACTED]. Die sonstigen Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen, belaufen sich zum 01.01.2021 auf [REDACTED] und zum 31.12.2021 auf [REDACTED]. Die Beschlusskammer hat diese Bestände für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung herangezogen.

§ 7 Abs. 2 S. 2, 3. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Verbindlichkeiten als Abzugskapital anzusetzen sind.

1.6.5.7.2.2. Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital

Laut dem gesonderten Bericht nach § 6b Abs. 6 EnWG des Dienstleisters für das Geschäftsjahr 2021 ist ein Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] im Anfangsbestand und in Höhe von [REDACTED] im Endbestand im Eigenkapital enthalten. Dieser wurde von der Beschlusskammer ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit der anderen Tätigkeiten des Unternehmens an die Tätigkeit Stromverteilung.

Die Beschlusskammer hat unter Ziffer 16 der **Anlage 2-6** die Bestände für den Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital berücksichtigt.

1.6.5.8. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.6.5.8.1. sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) (GK-Ziffer 5.7.10. / GuV-Ziffer 1.20.)

Die Erlöse aus den Dienstleistungen für die SWU Netze in Höhe von [REDACTED] hat die Beschlusskammer in voller Höhe gekürzt. Es handelt sich hierbei um das dem Basisjahr zugerechnete Dienstleistungsentgelt.

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

im Basisjahr (2021) zu bestimmen. Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Kostendaten wurde daher der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile an den Gesamtkosten ist der **Anlage 2-1** zu entnehmen.

2.1. Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV)

Betriebssteuern sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S. 51). Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs.2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (vgl. BGH, Beschl. v. 9. 7. 2013, EnVR 37/11).

Dem Grunde nach entfallen Grundsteuern, die Kfz-Steuer oder Energiesteuern der Regelung des § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 3 ARegV. Nicht hierzu zählt die wirtschaftliche Belastung des Netzbetreibers mit Stromsteuer oder Energiesteuer, die ein Strom- oder Gaslieferant des Netzbetreibers ihm gegenüber (z. B. für den Betriebsverbrauch des Netzbetreibers) in seinen Strom- oder Gaspreis einkalkuliert hat. Denn hier ist der Netzbetreiber nicht der Steuerschuldner (vgl. z.B. § 5 Abs. 2 StromStG). Somit kann es sich nicht um eine in Bezug auf den Netzbetreiber abzugsfähige Betriebssteuer in der Steuerbilanz handeln.

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für die sonstige Steuern in Höhe von ■■■■■ geltend. Davon sind Betriebssteuern in Höhe von ■■■■■ als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile ausgewiesen. Hierunter fallen Aufwendungen für die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG insgesamt in Höhe von ■■■■■ an. Diese wurden im Ausgangsniveau nicht berücksichtigt, so dass sie an dieser Stelle auch nicht als dauerhaft beeinflussbare Kosten geltend gemacht werden können.

Die Beschlusskammer setzt Betriebssteuern in Höhe von ■■■■■ als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile an.

2.2. Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV)

Zu den vorgelagerten Netzkosten zählen neben den Kosten für Leistung, Arbeit, Messung und Messstellenbetrieb auch folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Netzreservekapazität
- Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV
- Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung
- Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber
- Aufwendungen aus singulär genutzten Betriebsmitteln

Laut dem Tabellenblatt F.a. Zuordnung der Kontensalden zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung betragen die Aufwendungen für die für vorgelagerten Netzbetreiber für das Jahr 2021 [REDACTED]

Die Bundesnetzagentur setzt die periodengerechten Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber im Jahr 2021 in Höhe von [REDACTED] als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile an.

2.3. Vermiedene Netzentgelte i.S.v. § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG, §§ 6 Abs. 4 und 13 Abs. 5 KWKG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV)

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten nach § 18 StromNEV vom Netzbetreiber ein Entgelt, das den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entspricht. Entsprechend § 5 Abs. 3 StromNEV sind hierbei die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur setzt die periodengerechten Aufwendungen für die vermiedenen Netzentgelte im Jahr 2021 in Höhe von [REDACTED] als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile an.

2.4. Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV)

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Von dieser Regelung werden grundsätzlich nur jene Mitarbeiter erfasst, deren Kosten unmittelbar beim Netzbetreiber anfallen (vgl. BGH, Beschl. v. 18.10.2016, EnVR 27/15; BGH Beschl. v. 17.10.2017, EnVR 23/16; BGH, Beschl. v. 12.11.2019, EnVR 109/18, Rn. 50.).

Bei den geltend gemachten Kosten für Mitarbeiterbeteiligung (Zinsen) in Höhe von [REDACTED] Mitarbeiterbeteiligung (Sachzuwendungen) in Höhe von [REDACTED], Jubilarteier in Höhe von [REDACTED], Betriebsarzt in Höhe von [REDACTED] und Abschiedsgeld in Höhe von [REDACTED] handelt es sich nicht um Kosten, die auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen. Vielmehr macht der Netzbetreiber Kosten geltend, die einseitig gewährt werden (z.B. durch Unternehmensrichtlinie) und jederzeit wieder entzogen werden können, da ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Gewährung der Leistung nicht besteht. Derartige Kosten unterfallen nicht dem Anwendungsbereich von § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV, da hierdurch nur kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen geschützt werden.

Der Stellungnahme ist ebenso zu entnehmen, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten für Mitarbeiterbeteiligung (Zinsen) in Höhe von [REDACTED], Mitarbeiterbeteiligung (Sachzuwendungen) in Höhe von [REDACTED], Jubilarteier in Höhe von [REDACTED], Betriebsarzt in Höhe von [REDACTED] und Abschiedsgeld in Höhe von [REDACTED] nicht um Kosten handelt, die auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen, sondern auf den Richtlinien. Es ist lediglich angedacht, diverse Richtlinien bei der nächsten umfangreichen Überarbeitung auch formal zu Betriebsvereinbarung zu machen.

Betriebsvereinbarungen müssen vom Betriebsrat und der Unternehmensleitung unterschrieben sein. Es ist nicht von einer betrieblichen Vereinbarung auszugehen,

wenn kein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat der Beschlusskammer vorliegt. Die vereinbarten Regelungen in internen Richtlinien, Personalhandbüchern, betrieblichen Übungen oder in allgemeinen Aushängen der Geschäftsführung oder andere einseitige Erklärungen des Arbeitsgebers zählen nicht zu den Betriebsvereinbarungen.

Vereinbarungen nach dem 31. Dezember 2016 sind grundsätzlich keine Grundlage für dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile.

Der Netzbetreiber hat im Schreiben vom 17.11.2022 angegeben, dass der Anteil an Personalzusatzkosten bei den aktivierten Eigenleistungen [REDACTED] beträgt.

Die Beschlusskammer berücksichtigt den Anteil an Personalzusatzkosten bei den aktivierten Eigenleistungen als Erlösposition im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. Dadurch werden die berücksichtigungsfähigen Beträge aus dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV um die entsprechenden Erlöse reduziert.

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV gelten Kosten oder Erlöse aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Daraus folgt, dass sowohl Kosten als auch Erlöse aus Personalzusatzkosten in den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen Berücksichtigung finden müssen. Dabei stellen die aktivierten Eigenleistungen eine Erlösposition dar, die im direkten Zusammenhang mit den Personalkosten steht und die aktivierten Personalkostenanteile in der Gewinn- und Verlustrechnung neutralisiert. Die in beiden Positionen enthaltenen Personalzusatzkosten sind daher im Basisjahr zu identifizieren, um im Effizienzvergleich die beeinflussbaren Kosten nach Abzug der Personalzusatzkosten und -erlöse auf der Kosten- und Erlösseite in der richtigen Höhe zu bestimmen.

Die Beschlusskammer hat diese Vorgehensweise bereits in den Hinweisen zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 angekündigt, im Basisjahr 2021 für die vierte Regulierungsperiode die Personalzusatzkosten in aktivierten Eigenleistungen als solche zu identifizieren und Doppelansätze zu korrigieren (Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der

Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020, Seite 9). Andernfalls käme es zu Verwerfungen bei der Anpassung der Erlösbergrenze in der vierten Regulierungsperiode.

2.5. Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV)

Der Netzbetreiber hat die Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 ARegV) dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in Höhe von [REDACTED] ausgewiesen.

Darunter hat der Netzbetreiber Kosten in Höhe von [REDACTED] als Betriebsrat-Umlage, Personalkosten in Höhe von [REDACTED] und Betriebssteuern in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Bei den geltend gemachten Kosten für die Betriebsrat-Umlage und das Personal handelt es sich um Weiterverrechnungen von Kosten, die aus einem Konzern- oder Gemeinschaftsbetriebsrat stammen. Diese sind nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV ansetzbar. Es sind nur solche Kosten bzw. Erlöse anerkennungsfähig, die beim Netzbetreiber selbst entstehen bzw. durch die Entsendung von Mitarbeitern in den Betriebsrat entstehen.

Die gesamte Betriebsteuer wurde als dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV bereits in der Position 19. Sonstige Steuern berücksichtigt.

2.6. Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskindertagesstätten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV)

Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Der Netzbetreiber hat dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten für die Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskindertagesstätten (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 ARegV) in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt.

Darunter hat der Netzbetreiber Kosten für Personalabrechnungen, Personalentwicklung in Höhe von [REDACTED] und eine Umlage für Kosten der Arbeitssicherheit in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Bei den geltend gemachten Kosten handelt es sich nicht um Kosten, die unmittelbar beim Netzbetreiber anfallen, sondern die im Rahmen eines pauschalen Dienstleistungsentgelts verrechnet werden. Erforderlich wäre jedenfalls, dass der Netzbetreiber die Kosten vereinbarungsgemäß vollständig übernommen hat, sodass sie sich strukturell wie eigene Kosten darstellen. Wenn hingegen, wie hier, ein pauschaler Gesamtpreis für ein Leistungspaket erbracht wird, in dem auch die Kosten für Aus- und Weiterbildung enthalten sind, so wirken diese nicht wie eigene Kosten und sind daher nicht anzuerkennen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.12.2020, VI-3 Kart 769/19 [V], Rn. 100).

2.7. Auflösung von Baukostenzuschüssen / Netzan- schlusskostenbeiträgen (S. 1 Nr. 13 ARegV)

Die Beschlusskammer hat im Ausgangsniveau die Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen in Höhe von [REDACTED] und Netzananschlusskostenbeiträgen in Höhe von [REDACTED] beim Netzbetreiber berücksichtigt, so dass diese an dieser Stelle auch als dauerhaft beeinflussbare Kosten geltend gemacht werden können.

Die Beschlusskammer hat die Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen, Netzananschlusskostenbeiträgen und Investitionszuschüssen der Verpächter als dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ebenso in den Positionen 5.7.7. bis 5.7.9. entsprechend ausgewiesen.

3. Vergleichbarkeitsrechnung

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen. Die Standardisierung der Kapitalkosten stellt sicher, dass die Durchführung effizienter Ersatzinvestitionen nicht zu einer verschlechterten Effizienzbewertung des Netzbetreibers führt.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der StromNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i} - 1)}$$

An_i	=	Annuität der Anlagengruppe i
TNW_i	=	Tagesneuwert der Anlagengruppe i
Q	=	1 + Zinssatz
n_i	=	Nutzungsdauer der Anlagengruppe i

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert.

Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV auch die Verzinsung weiterer Bilanzwerte vor. Diese Verzinsung wird von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet insoweit auch § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung. Einer besonderen Berücksichtigung des Abzugskapitals bedarf es nicht, da im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die nach § 6a StromNEV zugrunde gelegten Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der StromNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 StromNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz aus der Festlegung BK4-21-055 für Neuanlagen in Höhe von 5,07 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt.

Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Die nachstehende Tabelle stellt die entsprechenden Jahresdurchschnittswerte seit 2012 dar.

Anlage Aufwandsparameter

Jahr	Umlaufrendite	10-jahres-Mittel
2012	1,4%	
2013	1,4%	
2014	1,0%	
2015	0,5%	
2016	0,1%	
2017	0,3%	
2018	0,4%	
2019	-0,1%	
2020	-0,2%	
2021	-0,1%	0,47%

Quelle: Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank

Für den hier relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 leitet sich hieraus für die genannten festverzinslichen Papiere einen durchschnittlichen Zinssatz von 0,47 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Index	Veränderungsrate	10-jahres-Mittel [%]
2011	95,2		
2012	97,1	0,020	
2013	98,5	0,014	
2014	99,5	0,010	
2015	100	0,005	
2016	100,5	0,005	
2017	102,0	0,015	
2018	103,8	0,018	
2019	105,3	0,014	
2020	105,8	0,005	
2021	109,1	0,031	1,38

Quelle: Statistisches Bundesamt ²

In der vorstehenden Tabelle sind die entsprechenden Werte seit dem Jahr 2011 dargestellt. Hieraus leitet sich für den Verbraucherpreisgesamtindex für den relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Wert von 1,38 % ab. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$\text{Zins}_{\text{real}} = \text{Zins}_{\text{nom.}} - \text{VPI}$$

²

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001&start-jahr=1991#abreadcrumb> (Stand: 25.04.2022)

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 3,69 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von -0,91 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 % und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 % zu gewichten ist. Von den 60 % des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird mit nachfolgender Formel ermittelt:

$$\text{Zins}_{\text{Mittel}} = 40 \% * \text{EK-Zins}_{\text{real}} + 35 \% * \text{FK-Zins}_{\text{real}} + 25 \% * 0$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 1,16 %.

Das Ergebnis der Standardisierungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV ist in **Anlage 2-8 und 2-8-1** dargestellt.

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1.	Materialkosten				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			2.483.349	2.483.349
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzzumlage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)			26.422.228	26.422.228
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
1.3.5.	Sonstiges				
1.4.	Sonstige Steuern				
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.2.	Versicherungen				
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				
1.5.14.	Sonstiges				
2.	Abschreibungen				
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2.	Sonstiges				
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1.	Bestandsveränderungen				
5.2.	aktivierte Eigenleistungen				
5.3.	sonstige betriebliche Erträge				
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
5.4.2.	Sonstiges				
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				
5.5.2.	Sonstiges				
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.1.3.	Sonstiges				
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)				
5.7.1.	Konzessionsabgabe				
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)				
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: Kernnetz Ulm und Neu-Ulm (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2021
1	Kabel 220 kV			40
2	Kabel 110 kV			40
3	Kabel Mittelspannungsnetz			40
4	Kabel 1 kV			40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			35
6	Freileitungen 110-380kV			40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			30
8	Freileitungen 1 kV			30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			25
12	Sonstiges			20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			25
14	Hauptverteilerstationen			25
15	Ortsnetzstationen			30
16	Kundenstationen			30
17	Stationsgebäude			30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			25
20	Schaltanlagen			30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen			25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			20
24	Telefonleitungen			30
25	Fahrbare Stromaggregate			15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			25
27	Betriebsgebäude			50
28	Verwaltungsgebäude			60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			8
30	Werkzeuge/ Geräte			14
31	Lagereinrichtung			14
32	Hardware			4
33	Software			3
34	Leichtfahrzeuge			5
35	Schwerfahrzeuge			8
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fehlmelde-, Fehlmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fehlmelde-, Fehlmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilernstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagengruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2016							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2015							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2014							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2013							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2012							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2011							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2010							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2009							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2007							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2006							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2005							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2004							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2003							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2002							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2001							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2000							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1999							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1998							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1997							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1996							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1995							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1994							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1993							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1992							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1991							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1990							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1989							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1988							
1	Freileitungen 1 kV	2016							
1	Freileitungen 1 kV	2015							
1	Freileitungen 1 kV	2009							
1	Freileitungen 1 kV	2008							
1	Freileitungen 1 kV	2007							
1	Freileitungen 1 kV	2006							
1	Freileitungen 1 kV	2005							
1	Freileitungen 1 kV	2004							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen 1 kV	2003							
1	Freileitungen 1 kV	2002							
1	Freileitungen 1 kV	2001							
1	Freileitungen 1 kV	2000							
1	Freileitungen 1 kV	1999							
1	Freileitungen 1 kV	1998							
1	Freileitungen 1 kV	1997							
1	Freileitungen 1 kV	1996							
1	Freileitungen 1 kV	1995							
1	Freileitungen 1 kV	1994							
1	Freileitungen 1 kV	1993							
1	Freileitungen 1 kV	1991							
1	Freileitungen 1 kV	1988							
1	Freileitungen 1 kV	1987							
1	Freileitungen 1 kV	1986							
1	Freileitungen 1 kV	1985							
1	Freileitungen 1 kV	1984							
1	Freileitungen 1 kV	1983							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2016							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2015							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2010							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2009							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2008							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2007							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2006							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2004							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2001							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2000							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1996							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1991					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1988					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1987					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1986					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1985					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1984					
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1983					
1	Kabel 1 kV	2016					
1	Kabel 1 kV	2015					
1	Kabel 1 kV	2014					
1	Kabel 1 kV	2013					
1	Kabel 1 kV	2012					
1	Kabel 1 kV	2011					
1	Kabel 1 kV	2010					
1	Kabel 1 kV	2009					
1	Kabel 1 kV	2008					
1	Kabel 1 kV	2007					
1	Kabel 1 kV	2006					
1	Kabel 1 kV	2005					
1	Kabel 1 kV	2004					
1	Kabel 1 kV	2003					
1	Kabel 1 kV	2002					
1	Kabel 1 kV	2001					
1	Kabel 1 kV	2000					
1	Kabel 1 kV	1999					
1	Kabel 1 kV	1998					
1	Kabel 1 kV	1997					
1	Kabel 1 kV	1996					
1	Kabel 1 kV	1995					
1	Kabel 1 kV	1994					
1	Kabel 1 kV	1993					
1	Kabel 1 kV	1992					
1	Kabel 1 kV	1991					
1	Kabel 1 kV	1990					
1	Kabel 1 kV	1989					
1	Kabel 1 kV	1988					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	1987							
1	Kabel 1 kV	1986							
1	Kabel 1 kV	1985							
1	Kabel 1 kV	1984							
1	Kabel 1 kV	1983							
1	Kabel 1 kV	1982							
1	Kabel 1 kV	1981							
1	Kabel 1 kV	1980							
1	Kabel 1 kV	1979							
1	Kabel 1 kV	1978							
1	Kabel 1 kV	1977							
1	Kabel 1 kV	1976							
1	Kabel 1 kV	1975							
1	Kabel 1 kV	1974							
1	Kabel 1 kV	1973							
1	Kabel 110 kV	2016							
1	Kabel 110 kV	2015							
1	Kabel 110 kV	2014							
1	Kabel 110 kV	2013							
1	Kabel 110 kV	2011							
1	Kabel 110 kV	2005							
1	Kabel 110 kV	2004							
1	Kabel 110 kV	2003							
1	Kabel 110 kV	2002							
1	Kabel 110 kV	2001							
1	Kabel 110 kV	2000							
1	Kabel 110 kV	1999							
1	Kabel 110 kV	1998							
1	Kabel 110 kV	1997							
1	Kabel 110 kV	1996							
1	Kabel 110 kV	1995							
1	Kabel 110 kV	1994							
1	Kabel 110 kV	1993							
1	Kabel 110 kV	1992							
1	Kabel 110 kV	1991							
1	Kabel 110 kV	1990							
1	Kabel 110 kV	1989							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 110 kV	1988					10.000	20.000	36.804
1	Kabel 110 kV	1987							
1	Kabel 110 kV	1986							
1	Kabel 110 kV	1985							
1	Kabel 110 kV	1984							
1	Kabel 110 kV	1983							
1	Kabel 110 kV	1982							
1	Kabel 110 kV	1981							
1	Kabel 110 kV	1980							
1	Kabel 110 kV	1979							
1	Kabel 110 kV	1978							
1	Kabel 110 kV	1977							
1	Kabel 110 kV	1976							
1	Kabel 110 kV	1975							
1	Kabel 110 kV	1974							
1	Kabel 110 kV	1973							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973							
1	Ortsnetzstationen	2016							
1	Ortsnetzstationen	2015							
1	Ortsnetzstationen	2014							
1	Ortsnetzstationen	2013							
1	Ortsnetzstationen	2012							
1	Ortsnetzstationen	2011							
1	Ortsnetzstationen	2010							
1	Ortsnetzstationen	2009							
1	Ortsnetzstationen	2008							
1	Ortsnetzstationen	2007							
1	Ortsnetzstationen	2006							
1	Ortsnetzstationen	2005							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	2004							
1	Ortsnetzstationen	2003							
1	Ortsnetzstationen	2002							
1	Ortsnetzstationen	2001							
1	Ortsnetzstationen	2000							
1	Ortsnetzstationen	1999							
1	Ortsnetzstationen	1998							
1	Ortsnetzstationen	1997							
1	Ortsnetzstationen	1996							
1	Ortsnetzstationen	1995							
1	Ortsnetzstationen	1994							
1	Ortsnetzstationen	1993							
1	Ortsnetzstationen	1992							
1	Ortsnetzstationen	1991							
1	Ortsnetzstationen	1990							
1	Ortsnetzstationen	1989							
1	Ortsnetzstationen	1988							
1	Ortsnetzstationen	1987							
1	Ortsnetzstationen	1986							
1	Ortsnetzstationen	1985							
1	Ortsnetzstationen	1984							
1	Ortsnetzstationen	1983							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2013							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2012							
1	Software	2016							
1	Software	2014							
1	Software	2012							
1	Software	2011							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1996							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1995							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1994							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1993							
1	Hardware	2016							
1	Hardware	2011							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2016							
1	Freileitungen 1 kV	2017							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2017							
1	Kabel 1 kV	2017							
1	Kabel 110 kV	2017							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
1	Software	2017							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	2017							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2017							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2017							
1	Werkzeuge/Geräte	2017							
1	Lagereinrichtung	2017							
1	Hardware	2017							
1	Leichtfahrzeuge	2017							
1	Schwerfahrzeuge	2017							
1	Kabel 110 kV	2018							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018							
1	Kabel 1 kV	2018							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018							
1	Freileitungen 1 kV	2018							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2018							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2018							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018							
1	Betriebsgebäude	2018							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2018							
1	Werkzeuge/Geräte	2018							
1	Hardware	2018							
1	Software	2018							
1	Leichtfahrzeuge	2018							
1	Schwerfahrzeuge	2018							
1	Kabel 110 kV	2019							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019							
1	Kabel 1 kV	2019							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019							
1	Freileitungen 1 kV	2019							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2019							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2019							
1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2019							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2019							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2019							
1	Werkzeuge/Geräte	2019							
1	Hardware	2019							
1	Software	2019							
1	Leichtfahrzeuge	2019							
1	Kabel 110 kV	2020							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
1	Kabel 1 kV	2020							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020							
1	Freileitungen 1 kV	2020							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2020							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2020							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2020							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung	2020							
1	Werkzeuge/Geräte	2020							
1	Hardware	2020							
1	Software	2020							
1	Leichtfahrzeuge	2020							
1	Schwerfahrzeuge	2020							
1	Kabel 110 kV	2021							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021							
1	Kabel 1 kV	2021							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Freileitungen 1 kV	2021							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schaltanlagen	2021							
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automaten	2021							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021							
1	Fahrbare Stromaggregate	2021							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung	2021							
1	Werkzeuge/Geräte	2021							
1	Hardware	2021							
1	Software	2021							
1	Leichtfahrzeuge	2021							
1	Schwerfahrzeuge	2021							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV							100,00%
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							161.163.136
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							76.315.558
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							32.427.007
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							43.888.550
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							84.847.578
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							5.070.646
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden
5.2.3.7.	Sonstiges
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände
5.3.	Wertpapiere
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.4.6.	Sonstiges
5.5.	Kapitalausgleichsposten
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
7.	Aktive latente Steuern
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
9.	Rückstellungen
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
9.2.	Steuerrückstellungen
9.3.	sonstige Rückstellungen
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
9.3.6.	ggü. Netzkunden
9.3.7.	Sonstiges
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
10.6.	ggü. Netzkunden
10.7.	Sonstiges
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
11.6.	ggü. Netzkunden
11.7.	Sonstiges
12.	Zuschüsse
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
13.6.	ggü. Netzkunden
13.7.	Sonstiges
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

15.	Passive latente Steuern								
16.	Kapitalausgleichsposten								
17.	Verzinsliches Fremdkapital								42.439.628
18.	Abzugskapital								79.798.867
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV								
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV								
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV								
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV								
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV								126.331.059
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV								46.532.192
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV								
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV								
27.	Anteil Neuanlagen an SAV								
28.	Eigenkapital <40%								
29.	davon Neuanlagen								
30.	davon Altanlagen								
31.	Eigenkapital >40%								
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)								5,07%
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)								3,51%
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)								1,71%
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung								

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	360%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	42.439.628
	Summe:	79.798.867

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	32.427.007
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	84.847.578
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	5.070.646
	Summe:	122.345.232

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	21.150.301
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	15.262.534
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		84.847.578
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		5.070.646
	Summe:		126.331.059

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	21.150.301
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	15.262.534
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		84.847.578
	Summe:		121.260.413
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		69,97%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	= [] x [] (Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
29.	davon Neuanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= [] x [] (Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	= [] x [] (Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Ein- und Auszahlungsrechnung										
Ziffer	Position	Januar VNB	Januar BNetzA [EUR]	Abweichung Januar [EUR]	Februar VNB	Februar BNetzA [EUR]	Abweichung Februar [EUR]	März VNB	März BNetzA [EUR]	Abweichung März [EUR]
	Summe Auszahlungen									
1.	Auszahlungen für laufende Geschäfte									
1.1.	Materialeinlagen									
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
1.1.1.1.	Aufwendungen für Stromerzeugung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen									
1.1.1.1.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)									
1.1.1.1.2.	nach KWKG									
1.1.1.1.3.	nach § 18 StromNEV									
1.1.1.2.	Konzessionsabgabe									
1.1.1.3.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus									
1.1.1.4.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich									
1.1.1.5.	Aufwendungen für die Offshorenetzzulage (ONU)									
1.1.1.6.	Aufwendungen für den Umlageausgleich für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
1.1.1.7.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
1.1.1.8.	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
1.1.1.9.	Sonstiges									
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen									
1.1.2.1.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur									
1.1.2.2.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung									
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen									
1.1.2.4.	Sonstiges									
1.2.	Löhne und Gehälter									
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen									
1.3.2.	Sonstiges									
1.4.	Sonstige Steuern									
1.5.	Sonstiges									
2.	Auszahlungen für Investitionszwecke									
2.1.	Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen									
2.2.	Finanzinvestitionen									
3.	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
3.1.	Kreditrückzahlung									
3.2.	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
3.3.	Eigenkapitalminderungen									
3.4.	Gewinnausschüttungen/ Dividendenzahlungen									
4.	Sonstige Auszahlungen									
	Summe Einzahlungen									
5.	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen									
5.1.	Umsatzerlöse aus Netzentgelten									
5.2.	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten									
5.2.1.	Konzessionsabgabe									
5.2.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus									
5.2.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich									
5.2.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (ONU)									
5.2.5.	Erlöse aus dem Umlageausgleich für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
5.2.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
5.2.7.	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
5.2.8.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)									
5.3.	Beteiligungserträge									
5.4.	Zinserträge									
5.5.	Sonstige Erträge									
6.	Einzahlungen aus Desinvestitionen									
6.1.	Anlagenverkäufe									
6.2.	Auflösung von Finanzinvestitionen									
7.	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
7.1.	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)									
7.2.	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
7.3.	Eigenkapitalerhöhung									
8.	Sonstige Einzahlungen									
	Einzahlungen - Auszahlungen									
	zu verwendender Cash-Flow									
	kumulierter Cash-Flow									
	Zusätzlicher Liquiditätsbedarf									
	Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe BBK01.SUD123)									
	Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf									
	Liquiditätsüberschuss									
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)									
	Zinsertrag für kurzfristige Einlagen									
	Anzuerkennender Kassenbestand									

Ein- und Auszahlungsrechnung										
Ziffer	Position	April VNB [EUR]	April BNetzA [EUR]	Abweichung April [EUR]	Mai VNB [EUR]	Mai BNetzA [EUR]	Abweichung Mai [EUR]	Juni VNB [EUR]	Juni BNetzA [EUR]	Abweichung Juni [EUR]
	Summe Auszahlungen									
1.	Auszahlungen für laufende Geschäfte									
1.1.	Materialkosten									
1.1.1.	Aufwendungen für Rohr-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
1.1.1.1.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen									
1.1.1.1.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)									
1.1.1.2.	nach KWKG									
1.1.1.3.	nach § 18 StromNEV									
1.1.2.	Konzessionsabgabe									
1.1.3.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus									
1.1.4.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich									
1.1.5.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)									
1.1.6.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
1.1.7.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
1.1.8.	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
1.1.9.	Sonstiges									
1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen									
1.2.1.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur									
1.2.2.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung									
1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen									
1.2.4.	Sonstiges									
1.3.	Löhne und Gehälter									
1.3.1.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen									
1.3.2.	Sonstiges									
1.4.	Sonstige Steuern									
1.5.	Sonstiges									
2.	Auszahlungen für Investitionszwecke									
2.1.	Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen									
2.2.	Finanzinvestitionen									
3.	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
3.1.	Kredittilgung									
3.2.	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
3.3.	Eigenkapitalminderungen									
3.4.	Gewinnausschüttungen/ Dividendenzahlungen									
4.	Sonstige Auszahlungen									
	Summe Einzahlungen									
5.	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen									
5.1.	Umsatzerlöse aus Netzentgelten									
5.2.	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten									
5.2.1.	Konzessionsabgabe									
5.2.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus									
5.2.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich									
5.2.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)									
5.2.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
5.2.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
5.2.7.	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
5.2.8.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)									
5.3.	Beteiligungserträge									
5.4.	Zinserträge									
5.5.	Sonstige Erträge									
6.	Einzahlungen aus Desinvestitionen									
6.1.	Anlagenverkäufe									
6.2.	Auflösung von Finanzinvestitionen									
7.	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
7.1.	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)									
7.2.	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
7.3.	Eigenkapitalerhöhung									
8.	Sonstige Einzahlungen									
	Einzahlungen - Auszahlungen									
	zu verwendender Cash-Flow									
	kumulierter Cash-Flow									
	Zusätzlicher Liquiditätsbedarf									
	Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe BBK01.SUD123)									
	Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf									
	Liquiditätsüberschuss									
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)									
	Zinsertrag für kurzfristige Einlagen									
	Anzuerkennender Kassenbestand									

Ein- und Auszahlungsrechnung										
Ziffer	Position	Juli VNB (EUR)	Juli BNetzA (EUR)	Abweichung Juli (EUR)	August VNB (EUR)	August BNetzA (EUR)	Abweichung August (EUR)	September VNB (EUR)	September BNetzA (EUR)	Abweichung September (EUR)
	Summe Auszahlungen									
1.	Auszahlungen für laufende Geschäfte									
1.1.	Materialkosten									
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
1.1.1.1.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen									
1.1.1.1.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)									
1.1.1.1.2.	nach KWKG									
1.1.1.1.3.	nach § 19 StromNEV									
1.1.1.2.	Konzessionsabgabe									
1.1.1.3.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus									
1.1.1.4.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich									
1.1.1.5.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)									
1.1.1.6.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
1.1.1.7.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
1.1.1.8.	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
1.1.1.9.	Sonstiges									
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen									
1.1.2.1.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur									
1.1.2.2.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung									
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen									
1.1.2.4.	Sonstiges									
1.2.	Löhne und Gehälter									
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen									
1.3.2.	Sonstiges									
1.4.	Sonstige Steuern									
1.5.	Sonstiges									
2.	Auszahlungen für Investitionszwecke									
2.1.	Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen									
2.2.	Finanzinvestitionen									
3.	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
3.1.	Kredittilgung									
3.2.	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
3.3.	Eigenkapitalminderungen									
3.4.	Gewinnausschüttungen/ Dividendenzahlungen									
4.	Sonstige Auszahlungen									
	Summe Einzahlungen									
5.	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen									
5.1.	Umsatzerlöse aus Netzentgelten									
5.2.	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten									
5.2.1.	Konzessionsabgabe									
5.2.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus									
5.2.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich									
5.2.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)									
5.2.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
5.2.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
5.2.7.	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
5.2.8.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)									
5.3.	Beteiligungserträge									
5.4.	Zinserträge									
5.5.	Sonstige Erträge									
6.	Einzahlungen aus Desinvestitionen									
6.1.	Anlagenverkäufe									
6.2.	Auflösung von Finanzinvestitionen									
7.	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
7.1.	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)									
7.2.	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
7.3.	Eigenkapitalerhöhung									
8.	Sonstige Einzahlungen									
	Einzahlungen - Auszahlungen									
	zu verwendender Cash-Flow									
	kumulierter Cash-Flow									
	Zusätzlicher Liquiditätsbedarf									
	Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe BBK01.SUD123)									
	Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf									
	Liquiditätsüberschuss									
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)									
	Zinsertrag für kurzfristige Einlagen									
	Anzuerkennender Kassenbestand									

Ein- und Auszahlungsrechnung										
Ziffer	Position	Oktober VNB [EUR]	Oktober BNNetzA [EUR]	Abweichung Oktober [EUR]	November VNB [EUR]	November BNNetzA [EUR]	Abweichung November [EUR]	Dezember VNB [EUR]	Dezember BNNetzA [EUR]	Abweichung Dezember [EUR]
	Summe Auszahlungen									
1.	Auszahlungen für laufende Geschäfte									
1.1.	Materialeinlagen									
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
1.1.1.1.	Aufwendungen für Stromerzeugung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen									
1.1.1.1.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)									
1.1.1.1.2.	nach KWK									
1.1.1.1.3.	nach § 18 StromNEV									
1.1.1.2.	Konzessionsabgabe									
1.1.1.3.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus									
1.1.1.4.	Aufwendungen für den KWK-Belastungsausgleich									
1.1.1.5.	Aufwendungen für die Offshorenetzzulage (ONU)									
1.1.1.6.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
1.1.1.7.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
1.1.1.8.	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
1.1.1.9.	Sonstiges									
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen									
1.1.2.1.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur									
1.1.2.2.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung									
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen									
1.1.2.4.	Sonstiges									
1.2.	Löhne und Gehälter									
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen									
1.3.2.	Sonstiges									
1.4.	Sonstige Steuern									
1.5.	Sonstiges									
2.	Auszahlungen für Investitionszwecke									
2.1.	Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen									
2.2.	Finanzinvestitionen									
3.	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
3.1.	Kreditrückzahlung									
3.2.	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
3.3.	Eigenkapitalminderungen									
3.4.	Gewinnausschüttungen/ Dividendenzahlungen									
4.	Sonstige Auszahlungen									
	Summe Einzahlungen									
5.	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen									
5.1.	Umsatzerlöse aus Netzentgelten									
5.2.	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten									
5.2.1.	Konzessionsabgabe									
5.2.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus									
5.2.3.	Erlöse aus dem KWK-Belastungsausgleich									
5.2.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (ONU)									
5.2.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV									
5.2.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten									
5.2.7.	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0									
5.2.8.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)									
5.3.	Beteiligungserträge									
5.4.	Zinserträge									
5.5.	Sonstige Erträge									
6.	Einzahlungen aus Desinvestitionen									
6.1.	Anlagenverkäufe									
6.2.	Auflösung von Finanzinvestitionen									
7.	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs									
7.1.	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)									
7.2.	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
7.3.	Eigenkapitalerhöhung									
8.	Sonstige Einzahlungen									
	Einzahlungen - Auszahlungen									
	zu verwendender Cash-Flow									
	kumulierter Cash-Flow									
	Zusätzlicher Liquiditätsbedarf									
	Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe BBK01.SUD123)									
	Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf									
	Liquiditätsüberschuss									
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)									
	Zinsertrag für kurzfristige Einlagen									
	Anzuerkennender Kassenbestand									

Ein- und Auszahlungsrechnung				
Ziffer	Position	Gesamt VNB [EUR]	Gesamt BNetzA [EUR]	Abweichung Gesamt [EUR]
	Summe Auszahlungen			
1.	Auszahlungen für laufende Geschäfte			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für Stromeinpeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.1.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.1.2.	nach KWKG			
1.1.1.1.3.	nach § 18 StromNEV			
1.1.1.2.	Konzessionsabgabe			
1.1.1.3.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus			
1.1.1.4.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich			
1.1.1.5.	Aufwendungen für die Offshorenetzzulage (ONU)			
1.1.1.6.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
1.1.1.7.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
1.1.1.8.	Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0			
1.1.1.9.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.2.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.4.	Sonstiges			
1.2.	Löhne und Gehälter			
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstiges			
2.	Auszahlungen für Investitionszwecke			
2.1.	Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen			
2.2.	Finanzinvestitionen			
3.	Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs			
3.1.	Kredittilgung			
3.2.	Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
3.3.	Eigenkapitalminderungen			
3.4.	Gewinnausschüttungen/ Dividendenzahlungen			
4.	Sonstige Auszahlungen			
	Summe Einzahlungen			
5.	Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen			
5.1.	Umsatzerlöse aus Netzentgelten			
5.2.	Umsatzerlöse nicht aus Netzentgelten			
5.2.1.	Konzessionsabgabe			
5.2.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.2.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich			
5.2.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (ONU)			
5.2.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.2.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
5.2.7.	Erlöse aus Einspeisemanagement-Maßnahmen / Redispatch 2.0			
5.2.8.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.3.	Beteiligungserträge			
5.4.	Zinserträge			
5.5.	Sonstige Erträge			
6.	Einzahlungen aus Desinvestitionen			
6.1.	Anlagenverkäufe			
6.2.	Auflösung von Finanzinvestitionen			
7.	Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs			
7.1.	Kreditaufnahmen (bei Kreditaufnahmen oder nicht verbundenen Unternehmen)			
7.2.	Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
7.3.	Eigenkapitalerhöhung			
8.	Sonstige Einzahlungen			
	Einzahlungen - Auszahlungen			
	zu verwendender Cash-Flow			
	kumulierter Cash-Flow			
	Zusätzlicher Liquiditätsbedarf			
	Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme (Quelle: Bundesbank-Zeitreihe BBK01.SUD123)			
	Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf			
	Liquiditätsüberschuss			
	Zinssatz für kurzfristige Einlagen (Standard: 0%, negative Zinsen ggf. bei Zinsaufwand)			
	Zinsertrag für kurzfristige Einlagen			
	Anzuerkennender Kassenbestand			

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe			
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus			
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich			
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)			
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
1.1.1.11.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			0
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)			
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)			
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.1.6.	Sonstiges			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.2.	Versicherungen			
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen			
5.4.2.	Sonstiges			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen			
5.5.2.	Sonstiges			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.1.3.	Sonstiges			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	Konzessionsabgabe			
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Lastenausgleich			
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (ONU)			
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.7.6.	Erlöse aus dem Lastenausgleich für abschaltbare Lasten			
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzzuschussbeiträgen			
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen			
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: 0 (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2021
1	Kabel 220 kV			40
2	Kabel 110 kV			40
3	Kabel Mittelspannungsnetz			40
4	Kabel 1 kV			40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			35
6	Freileitungen 110-380kV			40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			30
8	Freileitungen 1 kV			30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			25
12	Sonstiges			20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			25
14	Hauptverteilerstationen			25
15	Ortsnetzstationen			30
16	Kundenstationen			30
17	Stationsgebäude			30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			25
20	Schaltanlagen			30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen			25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			20
24	Telefonleitungen			30
25	Fahrbare Stromaggregate			15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			25
27	Betriebsgebäude			50
28	Verwaltungsgebäude			60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			8
30	Werkzeuge/ Geräte			14
31	Lagereinrichtung			14
32	Hardware			4
33	Software			3
34	Leichtfahrzeuge			5
35	Schwerfahrzeuge			8
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen 1 kV	2009							
1	Freileitungen 1 kV	2005							
1	Kabel 1 kV	2021							
1	Kabel 1 kV	2020							
1	Kabel 1 kV	2019							
1	Kabel 1 kV	2018							
1	Kabel 1 kV	2017							
1	Kabel 1 kV	2016							
1	Kabel 1 kV	2015							
1	Kabel 1 kV	2014							
1	Kabel 1 kV	2013							
1	Kabel 1 kV	2012							
1	Kabel 1 kV	2011							
1	Kabel 1 kV	2008							
1	Kabel 1 kV	2004							
1	Kabel 1 kV	2003							
1	Kabel 1 kV	2002							
1	Kabel 1 kV	2001							
1	Kabel 1 kV	2000							
1	Kabel 1 kV	1999							
1	Kabel 1 kV	1998							
1	Kabel 1 kV	1997							
1	Kabel 1 kV	1995							
1	Kabel 1 kV	1994							
1	Kabel 1 kV	1993							
1	Kabel 1 kV	1992							
1	Kabel 1 kV	1991							
1	Kabel 1 kV	1990							
1	Kabel 1 kV	1989							
1	Kabel 1 kV	1988							
1	Kabel 1 kV	1985							
1	Kabel 1 kV	1984							
1	Kabel 1 kV	1981							
1	Kabel 1 kV	1979							
1	Kabel 1 kV	1978							
1	Kabel 1 kV	1977							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	1974					
1	Kabel 1 kV	1972					
1	Kabel 1 kV	1971					
1	Kabel 1 kV	1969					
1	Kabel 1 kV	1968					
1	Kabel 1 kV	1967					
1	Kabel 1 kV	1957					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1976					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1975					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1974					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1973					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1971					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1970					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1969					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1968					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1967					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1966					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1965					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1964					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1963					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1962					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1961					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1960					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1959					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1958					
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1957					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2021					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2019					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2018					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2004					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1994					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1993					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1989					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1988					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1987					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1982					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1981					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1978					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1976					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]		Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1974							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1964							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1996							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1995							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1994							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1993							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1992							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1990							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1989							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1988							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1987							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1986							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1985							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1984							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1983							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1982							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1981							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1979							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1978							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1976							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1974							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1973							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1972							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1971							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1969							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1968							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1967							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1966							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1962							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2021							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2020							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2018							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2017							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2006							
1	Hardware	2021							
1	Hardware	2020							
1	Hardware	2019							
1	Hardware	2018							
1	Hardware	2017							
1	Hardware	2013							
1	Hardware	2012							
1	Hardware	2011							
1	Hardware	2009							
1	Hardware	2008							
1	Software	2021							
1	Software	2020							
1	Software	2019							
1	Software	2018							
1	Software	2017							
1	Software	2011							
1	Software	2009							
1	Software	2008							
1	Sonstiges	2005							
1	Sonstiges	2001							
1	Sonstiges	1990							
1	Sonstiges	1988							
1	Sonstiges	1986							
1	Sonstiges	1985							
1	Sonstiges	1984							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Sonstiges	1980							
1	Sonstiges	1979							
1	Sonstiges	1978							
1	Sonstiges	1975							
1	Sonstiges	1967							
1	Sonstiges	1966							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	0,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	100,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							1.681.519
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							575.331
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							246.916
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							328.414
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							1.106.189
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							0
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							0
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden	
5.2.3.7.	Sonstiges	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
5.3.	Wertpapiere	
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.4.6.	Sonstiges	
5.5.	Kapitalausgleichsposten	
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	
7.	Aktive latente Steuern	0
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
9.2.	Steuerrückstellungen	
9.3.	sonstige Rückstellungen	
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
9.3.6.	ggü. Netzkunden	
9.3.7.	Sonstiges	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
10.6.	ggü. Netzkunden	
10.7.	Sonstiges	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
11.6.	ggü. Netzkunden	
11.7.	Sonstiges	
12.	Zuschüsse	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
13.6.	ggü. Netzkunden	
13.7.	Sonstiges	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	

15.	Passive latente Steuern		
16.	Kapitalausgleichsposten		
17.	Verzinsliches Fremdkapital		175.060
18.	Abzugskapital		950.278
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		1.377.367
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		427.089
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	355%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	175.060
	Summe:	950.278

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	246.916
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	1.106.189
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	0
	Summe:	1.353.105

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	173.408
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	97.771
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		1.106.189
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		0
	Summe:		1.377.367

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	x FK-Quote § 6	173.408
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	x EK-Quote § 6	97.771
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		1.106.189
	Summe:		1.377.367
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		80,31%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	= [] x [] (Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
29.	davon Neuanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= [] x [] (Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	= [] x [] (Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1.	Materialkosten				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				0
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				0
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				0
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				0
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				0
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				0
1.3.5.	Sonstiges				0
1.4.	Sonstige Steuern				0
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				0
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				0
1.5.2.	Versicherungen				0
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				0
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				0
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				0
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				0
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				0
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				0
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				0
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				0
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				0
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				0
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				0
1.5.14.	Sonstiges				0
2.	Abschreibungen				0
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				0
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				0
2.1.2.	Sonstiges				0
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				0
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				0
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				0
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				0
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer				0
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				0

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				0
5.1.	Bestandsveränderungen				0
5.2.	aktivierte Eigenleistungen				0
5.3.	sonstige betriebliche Erträge				0
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				0
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				0
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				0
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				0
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				0
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				0
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				0
5.4.2.	Sonstiges				0
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				0
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				0
5.5.2.	Sonstiges				0
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				0
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				0
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				0
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				0
5.6.1.3.	Sonstiges				0
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				0
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				0
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				0
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				0
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				0
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				0
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				0
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				0
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)				0
5.7.1.	Konzessionsabgabe				0
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				0
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				0
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)				0
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				0
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				0
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				0
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				0
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				0
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				0
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				0

Darstellung der Nutzungsdauern**Netzgebiete:** Netz in Herbrechtingen (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2021
1	Kabel 220 kV			40
2	Kabel 110 kV			40
3	Kabel Mittelspannungsnetz			40
4	Kabel 1 kV			40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			35
6	Freileitungen 110-380kV			40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			30
8	Freileitungen 1 kV			30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			25
12	Sonstiges			20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			25
14	Hauptverteilerstationen			25
15	Ortsnetzstationen			30
16	Kundenstationen			30
17	Stationsgebäude			30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			25
20	Schaltanlagen			30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			20
24	Telefonleitungen			30
25	Fahrbare Stromaggregate			15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			25
27	Betriebsgebäude			50
28	Verwaltungsgebäude			60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			8
30	Werkzeuge/ Geräte			14
31	Lagereinrichtung			14
32	Hardware			4
33	Software			3
34	Leichtfahrzeuge			5
35	Schwerfahrzeuge			8
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalteinrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe		688.395	689.343	948	12.686.141	11.706.821	979.320	1.000.000	1.000.000	0

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagengruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen 1 kV	1959				-			
1	Freileitungen 1 kV	1960							
1	Freileitungen 1 kV	1961							
1	Freileitungen 1 kV	1962							
1	Freileitungen 1 kV	1963							
1	Freileitungen 1 kV	1964							
1	Freileitungen 1 kV	1965							
1	Freileitungen 1 kV	1966							
1	Freileitungen 1 kV	1967							
1	Freileitungen 1 kV	1968							
1	Freileitungen 1 kV	1969							
1	Freileitungen 1 kV	1970							
1	Freileitungen 1 kV	1971							
1	Freileitungen 1 kV	1972							
1	Freileitungen 1 kV	1973							
1	Freileitungen 1 kV	1974							
1	Freileitungen 1 kV	1975							
1	Freileitungen 1 kV	1976							
1	Freileitungen 1 kV	1977							
1	Freileitungen 1 kV	1978							
1	Freileitungen 1 kV	1979							
1	Freileitungen 1 kV	1980							
1	Freileitungen 1 kV	1981							
1	Freileitungen 1 kV	1982							
1	Freileitungen 1 kV	1983							
1	Freileitungen 1 kV	1984							
1	Freileitungen 1 kV	1985							
1	Freileitungen 1 kV	1987							
1	Freileitungen 1 kV	1988							
1	Freileitungen 1 kV	1989							
1	Freileitungen 1 kV	1990							
1	Freileitungen 1 kV	1991							
1	Freileitungen 1 kV	1992							
1	Freileitungen 1 kV	1994							
1	Freileitungen 1 kV	1995							
1	Freileitungen 1 kV	1996							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen 1 kV	1997							
1	Freileitungen 1 kV	1998							
1	Freileitungen 1 kV	1999							
1	Freileitungen 1 kV	2000							
1	Freileitungen 1 kV	2001							
1	Freileitungen 1 kV	2002							
1	Freileitungen 1 kV	2004							
1	Freileitungen 1 kV	2005							
1	Freileitungen 1 kV	2006							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1947							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1951							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1954							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1955							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1958							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1967							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1968							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1970							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1971							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1976							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2001							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2002							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2003							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2004							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2005							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2006							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2008							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2009							
1	Kabel 1 kV	1976							
1	Kabel 1 kV	1977							
1	Kabel 1 kV	1978							
1	Kabel 1 kV	1979							
1	Kabel 1 kV	1980							
1	Kabel 1 kV	1981							
1	Kabel 1 kV	1982							
1	Kabel 1 kV	1983							
1	Kabel 1 kV	1984							
1	Kabel 1 kV	1985							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	1986							
1	Kabel 1 kV	1987							
1	Kabel 1 kV	1988							
1	Kabel 1 kV	1989							
1	Kabel 1 kV	1990							
1	Kabel 1 kV	1991							
1	Kabel 1 kV	1992							
1	Kabel 1 kV	1993							
1	Kabel 1 kV	1994							
1	Kabel 1 kV	1995							
1	Kabel 1 kV	1996							
1	Kabel 1 kV	1997							
1	Kabel 1 kV	1998							
1	Kabel 1 kV	1999							
1	Kabel 1 kV	2000							
1	Kabel 1 kV	2001							
1	Kabel 1 kV	2002							
1	Kabel 1 kV	2003							
1	Kabel 1 kV	2004							
1	Kabel 1 kV	2005							
1	Kabel 1 kV	2006							
1	Kabel 1 kV	2007							
1	Kabel 1 kV	2008							
1	Kabel 1 kV	2009							
1	Kabel 1 kV	2010							
1	Kabel 1 kV	2011							
1	Kabel 1 kV	2012							
1	Kabel 1 kV	2013							
1	Kabel 1 kV	2014							
1	Kabel 1 kV	2015							
1	Kabel 1 kV	2016							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1959							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1961							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1966							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1967							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1969							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1970							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1971							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1972							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1975							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015					
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016					
1	Ortsnetzstationen	1947					
1	Ortsnetzstationen	1954					
1	Ortsnetzstationen	1956					
1	Ortsnetzstationen	1957					
1	Ortsnetzstationen	1959					
1	Ortsnetzstationen	1962					
1	Ortsnetzstationen	1966					
1	Ortsnetzstationen	1967					
1	Ortsnetzstationen	1968					
1	Ortsnetzstationen	1969					
1	Ortsnetzstationen	1970					
1	Ortsnetzstationen	1971					
1	Ortsnetzstationen	1972					
1	Ortsnetzstationen	1973					
1	Ortsnetzstationen	1974					
1	Ortsnetzstationen	1975					
1	Ortsnetzstationen	1976					
1	Ortsnetzstationen	1977					
1	Ortsnetzstationen	1978					
1	Ortsnetzstationen	1979					
1	Ortsnetzstationen	1980					
1	Ortsnetzstationen	1981					
1	Ortsnetzstationen	1982					
1	Ortsnetzstationen	1983					
1	Ortsnetzstationen	1984					
1	Ortsnetzstationen	1985					
1	Ortsnetzstationen	1986					
1	Ortsnetzstationen	1987					
1	Ortsnetzstationen	1988					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	1989							
1	Ortsnetzstationen	1990							
1	Ortsnetzstationen	1991							
1	Ortsnetzstationen	1992							
1	Ortsnetzstationen	1993							
1	Ortsnetzstationen	1994							
1	Ortsnetzstationen	1995							
1	Ortsnetzstationen	1996							
1	Ortsnetzstationen	1997							
1	Ortsnetzstationen	1999							
1	Ortsnetzstationen	2000							
1	Ortsnetzstationen	2001							
1	Ortsnetzstationen	2004							
1	Ortsnetzstationen	2007							
1	Ortsnetzstationen	2009							
1	Ortsnetzstationen	2010							
1	Ortsnetzstationen	2013							
1	Ortsnetzstationen	2014							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1951							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1955							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1956							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1957							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1961							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1962							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1964							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1966							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1967							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1968							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1969							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1970							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1971							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1972							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1973							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1974							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1975							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1977							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1979							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1980							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1981							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1982							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1983							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1984							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1985							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1986							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1988							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1989							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1991							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1992							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1994							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1996							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1999							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2000							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2001							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2007							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1964							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1965							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1967							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1968							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1970							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1971							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1972							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1973							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1974							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1975							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1976							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1977							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1978							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1979							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1980							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1981							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1982							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1983							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1984							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1985							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1986							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1987							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1988							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1989							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1990							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1991							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1992							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1993							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1994							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1995							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1996							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008							
1	Ortsnetzstationen	2017							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
1	Kabel 1 kV	2017							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018							
1	Kabel 1 kV	2018							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019							
1	Kabel 1 kV	2019							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019							
1	Ortsnetzstationen	2020							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
1	Kabel 1 kV	2020							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	2021							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021							
1	Kabel 1 kV	2021							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2020							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2021							
1	Leichtfahrzeuge	2021							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	40,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	60,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							9.207.897
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							1.965.650
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							844.734
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							7.242.247
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							0
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							0
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzumlage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

Seite 2 von 4

15.	Passive latente Steuern		
16.	Kapitalausgleichsposten		
17.	Verzinsliches Fremdkapital		5.168.252
18.	Abzugskapital		6.271.474
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		8.148.983
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		1.877.509
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	370%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	5.168.252
18.	Verzinsliches Fremdkapital	
	Summe:	6.271.474

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	844.734
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	7.242.247
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	0
	Summe:	8.086.981

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	655.093
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	251.643
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		7.242.247
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		0
	Summe:		8.148.983

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	655.093
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	251.643
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		7.242.247
	Summe:		8.148.983
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		88,87%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	= [] x [] (Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
29.	davon Neuanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= [] x [] (Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	= [] x [] (Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe			
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus			
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich			
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzzulage (ONU)			
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
1.1.1.11.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			0
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)			
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)			
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.1.6.	Sonstiges			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.2.	Versicherungen			
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen			
5.4.2.	Sonstiges			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen			
5.5.2.	Sonstiges			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.1.3.	Sonstiges			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	Konzessionsabgabe			
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich			
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzzulage (ONU)			
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzzuschussbeiträgen			
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen			
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Darstellung der Nutzungsdauern**Netzgebiete:** Netzgebiet Niederstotzingen (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2021
1	Kabel 220 kV			40
2	Kabel 110 kV			40
3	Kabel Mittelspannungsnetz			40
4	Kabel 1 kV			40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			35
6	Freileitungen 110-380kV			40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			30
8	Freileitungen 1 kV			30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			25
12	Sonstiges			20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			25
14	Hauptverteilerstationen			25
15	Ortsnetzstationen			30
16	Kundenstationen			30
17	Stationsgebäude			30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			25
20	Schaltanlagen			30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			20
24	Telefonleitungen			30
25	Fahrbare Stromaggregate			15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			25
27	Betriebsgebäude			50
28	Verwaltungsgebäude			60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			8
30	Werkzeuge/ Geräte			14
31	Lagereinrichtung			14
32	Hardware			4
33	Software			3
34	Leichtfahrzeuge			5
35	Schwerfahrzeuge			8
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA . [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fermess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fermess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagengruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilernstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1966							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1968							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1969							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1971							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1973							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1974							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1976							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016							
1	Kabel 1 kV	1976							
1	Kabel 1 kV	1977							
1	Kabel 1 kV	1978							
1	Kabel 1 kV	1979							
1	Kabel 1 kV	1980							
1	Kabel 1 kV	1981							
1	Kabel 1 kV	1982							
1	Kabel 1 kV	1983							
1	Kabel 1 kV	1984							
1	Kabel 1 kV	1985							
1	Kabel 1 kV	1986							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	1987							
1	Kabel 1 kV	1988							
1	Kabel 1 kV	1989							
1	Kabel 1 kV	1990							
1	Kabel 1 kV	1991							
1	Kabel 1 kV	1992							
1	Kabel 1 kV	1993							
1	Kabel 1 kV	1994							
1	Kabel 1 kV	1995							
1	Kabel 1 kV	1996							
1	Kabel 1 kV	1997							
1	Kabel 1 kV	1998							
1	Kabel 1 kV	1999							
1	Kabel 1 kV	2000							
1	Kabel 1 kV	2001							
1	Kabel 1 kV	2002							
1	Kabel 1 kV	2003							
1	Kabel 1 kV	2004							
1	Kabel 1 kV	2005							
1	Kabel 1 kV	2006							
1	Kabel 1 kV	2009							
1	Kabel 1 kV	2010							
1	Kabel 1 kV	2011							
1	Kabel 1 kV	2012							
1	Kabel 1 kV	2013							
1	Kabel 1 kV	2014							
1	Kabel 1 kV	2016							
1	Kabel 1 kV	2017							
1	Kabel 1 kV	2018							
1	Kabel 1 kV	2019							
1	Kabel 1 kV	2020							
1	Kabel 1 kV	2021							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1976							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1977							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1978							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1979							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1980							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1981							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1982							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1983							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1984							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1985							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1969							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1970							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1971							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1972							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1973							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1974							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1975							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1976							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1977							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1978							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1979							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1980							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1981							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1982							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1983							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1984							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1985							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1986							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1987							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1988							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1989							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1996							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1997							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1998							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1999							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2003							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2004							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2005							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2006							
1	Freileitungen 1 kV	1969							
1	Freileitungen 1 kV	1970							
1	Freileitungen 1 kV	1971							
1	Freileitungen 1 kV	1972							
1	Freileitungen 1 kV	1973							
1	Freileitungen 1 kV	1974							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen 1 kV	1975							
1	Freileitungen 1 kV	1976							
1	Freileitungen 1 kV	1977							
1	Freileitungen 1 kV	1978							
1	Freileitungen 1 kV	1979							
1	Freileitungen 1 kV	1980							
1	Freileitungen 1 kV	1981							
1	Freileitungen 1 kV	1982							
1	Freileitungen 1 kV	1983							
1	Freileitungen 1 kV	1984							
1	Freileitungen 1 kV	1985							
1	Freileitungen 1 kV	1989							
1	Freileitungen 1 kV	1990							
1	Freileitungen 1 kV	1991							
1	Freileitungen 1 kV	1992							
1	Freileitungen 1 kV	1993							
1	Freileitungen 1 kV	1994							
1	Freileitungen 1 kV	1995							
1	Freileitungen 1 kV	1997							
1	Freileitungen 1 kV	1998							
1	Freileitungen 1 kV	1999							
1	Freileitungen 1 kV	2001							
1	Freileitungen 1 kV	2002							
1	Freileitungen 1 kV	2003							
1	Freileitungen 1 kV	2004							
1	Freileitungen 1 kV	2005							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1972							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1973							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1974							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1975							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1976							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1977							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1978							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1979							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1980							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1981							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1982							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1983							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1984							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1985							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1989							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1990							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1991							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2001							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2004							
1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005							
1	Ortsnetzstationen	1980							
1	Ortsnetzstationen	1981							
1	Ortsnetzstationen	1982							
1	Ortsnetzstationen	1983							
1	Ortsnetzstationen	1985							
1	Ortsnetzstationen	1986							
1	Ortsnetzstationen	1987							
1	Ortsnetzstationen	1988							
1	Ortsnetzstationen	1990							
1	Ortsnetzstationen	1991							
1	Ortsnetzstationen	1994							
1	Ortsnetzstationen	1996							
1	Ortsnetzstationen	1997							
1	Ortsnetzstationen	2002							
1	Ortsnetzstationen	2005							
1	Ortsnetzstationen	2010							
1	Ortsnetzstationen	2011							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1984							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1985							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1986							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1987							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1988							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1989							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1990							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1991							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1992							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1993							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1994							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1995							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1996							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	0,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	100,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							2.315.263
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							542.488
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							233.943
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							308.545
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							1.772.774
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							0
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							0
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden	
5.2.3.7.	Sonstiges	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
5.3.	Wertpapiere	
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.4.6.	Sonstiges	
5.5.	Kapitalausgleichsposten	
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	
7.	Aktive latente Steuern	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0
9.	Rückstellungen	
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
9.2.	Steuerrückstellungen	
9.3.	sonstige Rückstellungen	
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
9.3.6.	ggü. Netzkunden	
9.3.7.	Sonstiges	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
10.6.	ggü. Netzkunden	
10.7.	Sonstiges	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
11.6.	ggü. Netzkunden	
11.7.	Sonstiges	
12.	Zuschüsse	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)	
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
13.6.	ggü. Netzkunden	
13.7.	Sonstiges	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	

15.	Passive latente Steuern		
16.	Kapitalausgleichsposten		
17.	Verzinsliches Fremdkapital		778.175
18.	Abzugskapital		1.113.621
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		2.036.558
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		922.938
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	360%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	778.175
	Summe:	1.113.621

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	233.943
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	1.772.774
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	0
	Summe:	2.006.718

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	140.366
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	123.418
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		1.772.774
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		0
	Summe:		2.036.558

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	140.366
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	123.418
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		1.772.774
	Summe:		2.036.558
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		87,05%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	= [] x [] (Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
29.	davon Neuanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= [] x [] (Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	= [] x [] (Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten				0
1.1.	Materialkosten				0
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				0
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				0
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				0
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				0
1.1.1.2.2.	nach KWKG				0
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			0	0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				0
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				0
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				0
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				0
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				0
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				0
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)				0
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				0
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				0
1.1.1.11.	Sonstiges				0
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				0
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			0	0
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				0
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				0
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				0
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				0
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				0
1.1.2.1.6.	Sonstiges				0
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				0
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				0
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				0
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				0
1.1.2.6.	Sonstiges				0
1.2.	Personalkosten				0
1.2.1.	Löhne und Gehälter				0
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				0
1.2.2.1.	Altersversorgung				0
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				0

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				0
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				0
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				0
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				0
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				0
1.3.5.	Sonstiges				0
1.4.	Sonstige Steuern				0
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				0
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				0
1.5.2.	Versicherungen				0
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				0
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				0
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				0
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				0
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				0
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				0
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				0
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				0
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				0
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				0
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				0
1.5.14.	Sonstiges				0
2.	Abschreibungen				0
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				0
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				0
2.1.2.	Sonstiges				0
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				0
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				0
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				0
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				0
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer				0
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				0

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				0
5.1.	Bestandsveränderungen				0
5.2.	aktivierte Eigenleistungen				0
5.3.	sonstige betriebliche Erträge				0
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				0
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				0
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				0
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				0
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				0
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				0
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				0
5.4.2.	Sonstiges				0
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				0
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				0
5.5.2.	Sonstiges				0
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				0
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				0
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				0
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				0
5.6.1.3.	Sonstiges				0
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				0
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				0
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				0
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				0
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				0
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				0
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				0
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				0
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)				0
5.7.1.	Konzessionsabgabe				0
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				0
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				0
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)				0
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				0
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				0
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				0
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				0
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				0
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				0
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				0

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: 0 (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2021
1	Kabel 220 kV			40
2	Kabel 110 kV			40
3	Kabel Mittelspannungsnetz			40
4	Kabel 1 kV			40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			35
6	Freileitungen 110-380kV			40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			30
8	Freileitungen 1 kV			30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			25
12	Sonstiges			20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			25
14	Hauptverteilerstationen			25
15	Ortsnetzstationen			30
16	Kundenstationen			30
17	Stationsgebäude			30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			25
20	Schaltanlagen			30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			20
24	Telefonleitungen			30
25	Fahrbare Stromaggregate			15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			25
27	Betriebsgebäude			50
28	Verwaltungsgebäude			60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			8
30	Werkzeuge/ Geräte			14
31	Lagereinrichtung			14
32	Hardware			4
33	Software			3
34	Leichtfahrzeuge			5
35	Schwerfahrzeuge			8
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schalteinrichtungen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Femmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilernstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalteinrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1989							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1990							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1991							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1992							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1993							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1994							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1995							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1996							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1997							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1998							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	1999							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2000							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2001							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2002							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2003							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2004							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2005							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2006							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2007							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2008							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2009							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2010							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2011							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2012							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2013							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2014							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2016							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2017							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2018							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2020							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2021							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1938							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1948							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1949							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1952							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1953							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1954							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1955							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1956							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1958							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1959							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1961							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1962							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1963							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1964							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1965							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1966							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1967							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1968							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1969							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1970							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1971							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1972							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1973							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1974							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1975							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1976							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1977							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1978							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1979							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1980							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1981							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1982							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1983							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1984							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1985							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1986							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1987							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1988							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1989							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1990							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1991							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1993							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1994							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1997							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1998							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2000							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2003							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2006							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2008							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2013							
1	Hardware	1999							
1	Hardware	2000							
1	Hardware	2001							
1	Hardware	2003							
1	Hardware	2007							
1	Hardware	2008							
1	Hardware	2009							
1	Hardware	2010							
1	Hardware	2011							
1	Hardware	2012							
1	Hardware	2013							
1	Hardware	2014							
1	Hardware	2015							
1	Hardware	2016							
1	Hardware	2017							
1	Hardware	2018							
1	Hardware	2019							
1	Hardware	2020							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Hardware	2021							
1	Leichtfahrzeuge	2010							
1	Leichtfahrzeuge	2018							
1	Leichtfahrzeuge	2021							
1	Software	2003							
1	Software	2004							
1	Software	2005							
1	Software	2006							
1	Software	2007							
1	Software	2008							
1	Software	2009							
1	Software	2010							
1	Software	2011							
1	Software	2012							
1	Software	2013							
1	Software	2014							
1	Software	2015							
1	Software	2016							
1	Software	2017							
1	Software	2018							
1	Software	2019							
1	Software	2020							
1	Software	2021							
1	Stationsgebäude	1948							
1	Stationsgebäude	1953							
1	Stationsgebäude	1964							
1	Stationsgebäude	1966							
1	Stationsgebäude	1973							
1	Stationsgebäude	1976							
1	Stationsgebäude	1983							
1	Stationsgebäude	1984							
1	Stationsgebäude	1993							
1	Stationsgebäude	1994							
1	Stationsgebäude	1997							
1	Verwaltungsgebäude	1959							
1	Verwaltungsgebäude	1978							
1	Verwaltungsgebäude	1979							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Verwaltungsgebäude	1980							
1	Verwaltungsgebäude	1983							
1	Verwaltungsgebäude	1984							
1	Verwaltungsgebäude	1990							
1	Verwaltungsgebäude	1997							
1	Verwaltungsgebäude	2000							
1	Verwaltungsgebäude	2005							
1	Verwaltungsgebäude	2008							
1	Verwaltungsgebäude	2010							
1	Verwaltungsgebäude	2012							
1	Verwaltungsgebäude	2013							
1	Verwaltungsgebäude	2015							
1	Verwaltungsgebäude	2018							
1	Verwaltungsgebäude	2019							
1	Verwaltungsgebäude	2020							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	0,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	100,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							2.209.499
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							765.690
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							288.120
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							477.570
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							1.443.809
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							0
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							0
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden	
5.2.3.7.	Sonstiges	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
5.3.	Wertpapiere	
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
5.4.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.4.6.	Sonstiges	
5.5.	Kapitalausgleichsposten	
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	
7.	Aktive latente Steuern	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
9.2.	Steuerrückstellungen	
9.3.	sonstige Rückstellungen	
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
9.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
9.3.6.	ggü. Netzkunden	
9.3.7.	Sonstiges	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
10.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
10.6.	ggü. Netzkunden	
10.7.	Sonstiges	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
11.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
11.6.	ggü. Netzkunden	
11.7.	Sonstiges	
12.	Zuschüsse	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
13.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
13.6.	ggü. Netzkunden	
13.7.	Sonstiges	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	

15.	Passive latente Steuern		
16.	Kapitalausgleichsposten		
17.	Verzinsliches Fremdkapital		0
18.	Abzugskapital		2.083.601
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		1.731.929
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		-351.671
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer		
1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	360%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	0
18.	Verzinsliches Fremdkapital	0
	Summe:	2.083.601

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	288.120
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	1.443.809
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	0
	Summe:	1.731.929

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	288.120
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	0
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		1.443.809
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		0
	Summe:		1.731.929

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	288.120
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	0
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		1.443.809
	Summe:		1.731.929
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		83,36%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
28.	Eigenkapitalanteile		
	Eigenkapital <40%	= [] x [] (Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
	davon Neuanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 27)	
	davon Altanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= [] x [] (Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	= [] x [] (Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Gesamtkostenblatt				
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.1.	Materialkosten			
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen			
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)			
1.1.1.2.2.	nach KWKG			
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			0
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen			
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch			
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen			
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe			
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus			
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich			
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)			
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
1.1.1.11.	Sonstiges			
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen			339.905
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)			
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)			
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität			
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber			
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV			
1.1.2.1.6.	Sonstiges			
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten			
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.6.	Sonstiges			
1.2.	Personalkosten			
1.2.1.	Löhne und Gehälter			
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1.	Altersversorgung			
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen			
1.3.5.	Sonstiges			
1.4.	Sonstige Steuern			
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.2.	Versicherungen			
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke			
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung			
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen			
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV			
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang			
1.5.14.	Sonstiges			
2.	Abschreibungen			
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen			
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
2.1.2.	Sonstiges			
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen			
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen			
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
5.1.	Bestandsveränderungen			
5.2.	aktivierte Eigenleistungen			
5.3.	sonstige betriebliche Erträge			
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen			
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom			
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen			
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen			
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge			
5.4.	Erträge aus Beteiligungen			
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen			
5.4.2.	Sonstiges			
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen			
5.5.2.	Sonstiges			
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen			
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling			
5.6.1.3.	Sonstiges			
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren			
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten			
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)			
5.7.1.	Konzessionsabgabe			
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus			
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich			
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorennetzzulage (ONU)			
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV			
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten			
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzzanschlusskostenbeiträgen			
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen			
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)			
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: 0 (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1999
		bis	1998	2021
1	Kabel 220 kV			40
2	Kabel 110 kV			40
3	Kabel Mittelspannungsnetz			40
4	Kabel 1 kV			40
5	Kabel Abnehmeranschlüsse			35
6	Freileitungen 110-380kV			40
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz			30
8	Freileitungen 1 kV			30
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse			30
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter			35
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			25
12	Sonstiges			20
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen			25
14	Hauptverteilerstationen			25
15	Ortsnetzstationen			30
16	Kundenstationen			30
17	Stationsgebäude			30
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			25
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			25
20	Schaltanlagen			30
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			25
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke			30
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			20
24	Telefonleitungen			30
25	Fahrbare Stromaggregate			15
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			25
27	Betriebsgebäude			50
28	Verwaltungsgebäude			60
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen			8
30	Werkzeuge/ Geräte			14
31	Lagereinrichtung			14
32	Hardware			4
33	Software			3
34	Leichtfahrzeuge			5
35	Schwerfahrzeuge			8
36	moderne Messeinrichtungen			
37	Smart-Meter-Gateway			

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Leichtfahrzeuge	2011							
1	Leichtfahrzeuge	2013							
1	Leichtfahrzeuge	2018							
1	Leichtfahrzeuge	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2011							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2012							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2016							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2017							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2018							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2020							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2021							
1	Hardware	2006							
1	Hardware	2008							
1	Hardware	2009							
1	Hardware	2010							
1	Hardware	2011							
1	Hardware	2012							
1	Hardware	2013							
1	Hardware	2014							
1	Hardware	2015							
1	Hardware	2016							
1	Hardware	2017							
1	Hardware	2018							
1	Hardware	2019							
1	Hardware	2020							
1	Hardware	2021							
1	Sonstiges	2020							
1	Software	2003							
1	Software	2005							
1	Software	2006							
1	Software	2007							
1	Software	2008							
1	Software	2009							
1	Software	2010							

						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Software	2011							
1	Software	2012							
1	Software	2013							
1	Software	2014							
1	Software	2015							
1	Software	2016							
1	Software	2017							
1	Software	2018							
1	Software	2019							
1	Software	2020							
1	Software	2021							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	0,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	100,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							234.546
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							0
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							0
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							0
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							234.546
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							0
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							0
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden	
5.2.3.7.	Sonstiges	
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
5.3.	Wertpapiere	
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
5.4.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
5.4.6.	Sonstiges	
5.5.	Kapitalausgleichsposten	
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	
7.	Aktive latente Steuern	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	0
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
9.2.	Steuerrückstellungen	
9.3.	sonstige Rückstellungen	
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
9.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
9.3.6.	ggü. Netzkunden	
9.3.7.	Sonstiges	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
10.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
10.6.	ggü. Netzkunden	
10.7.	Sonstiges	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
11.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
11.6.	ggü. Netzkunden	
11.7.	Sonstiges	
12.	Zuschüsse	
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus	
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich	
13.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)	
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten	
13.6.	ggü. Netzkunden	
13.7.	Sonstiges	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	

15.	Passive latente Steuern		
16.	Kapitalausgleichsposten		
17.	Verzinsliches Fremdkapital		0
18.	Abzugskapital		683.497
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV		
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV		
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV		234.546
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV		-448.951
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV		
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
28.	Eigenkapital <40%		
29.	davon Neuanlagen		
30.	davon Altanlagen		
31.	Eigenkapital >40%		
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%	
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%	
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%	
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung		

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	360%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	0
	Summe:	683.497

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	0
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	234.546
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	0
	Summe:	234.546

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	0
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	0
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		234.546
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		0
	Summe:		234.546

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	0
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	0
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		234.546
	Summe:		234.546
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		100,00%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	= [] x [] (Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
29.	davon Neuanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	= [] x [] (Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	= [] x [] (Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	= [] x [] (Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	= [] x [] (Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	= [] x [] (Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Herleitung der Aufwandsparameter						
Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten					
1.1.	Materialkosten					
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie					
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen	2.483.349				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)					
1.1.1.2.2.	nach KWKG					
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV					
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen					
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch					
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen					
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe					
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus					
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich					
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)					
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV					
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten					
1.1.1.11.	Sonstiges					
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen					
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber	26.422.228				
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)					
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)					
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität					
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber					
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV					
1.1.2.1.6.	Sonstiges					
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten					
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur					
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung					
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen					
1.1.2.6.	Sonstiges					
1.2.	Personalkosten					
1.2.1.	Löhne und Gehälter					
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
1.2.2.1.	Altersversorgung					
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen					
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen					
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten					
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen					
1.3.5.	Sonstiges					
1.4.	Sonstige Steuern					

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen						
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge						
1.5.2.	Versicherungen						
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften						
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten						
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten						
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden						
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen						
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke						
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung						
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen						
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen						
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV						
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang						
1.5.14.	Sonstiges						
2.	Abschreibungen						
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen						
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						
2.1.2.	Sonstiges						
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen						
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen						
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung						
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer						
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge						
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge						
5.1.	Bestandsveränderungen						
5.2.	aktivierte Eigenleistungen						
5.3.	sonstige betriebliche Erträge						
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen						
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom						
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen						
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen						
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge						
5.4.	Erträge aus Beteiligungen						
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen						
5.4.2.	Sonstiges						
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen						
5.5.2.	Sonstiges						

Ziffer	Kosten- oder Erlösart	anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV [EUR]
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen						
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen						
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling						
5.6.1.3.	Sonstiges						
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen						
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)						
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen						
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren						
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten						
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge						
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)						
5.7.1.	Konzessionsabgabe						
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus						
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich						
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)						
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV						
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten						
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen						
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen						
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen						
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)						
	Zwischensumme						
	Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARegV						
	annuitätische Kosten						
	Summe						
	davon OPEX						
	davon CAPEX						
	davon kostenmindernde Erlöse und Erträge						
	davon kalk. Gewerbesteuer						
	Aufstellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach Positionen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV						
	S. 1 Nr. 1 gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten						
	S. 1 Nr. 2 Konzessionsabgaben						
	S. 1 Nr. 3 Betriebssteuern						
	S. 1 Nr. 4 erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen						
	S. 1 Nr. 5 Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und Anlagen gemäß § 22 SysStabV						
	S. 1 Nr. 6 Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV						
	S. 1 Nr. 7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG						
	S. 1 Nr. 8 Vermiedene Netzentgelte i.S.v. § 18 StromNEV						
	S. 1 Nr. 9 Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen						
	S. 1 Nr. 10 Betriebs- und Personalratstätigkeit						
	S. 1 Nr. 11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen						
	S. 1 Nr. 13 Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV						
	Summe						

Tagesneuwerte und annuitätische Kosten			
Anlagengruppe	Abschreibungs- dauer Unter- grenze StromNEV (Jahre)	Tagesneuwert [EUR]	Annuitätische Kosten [EUR]
Summe Kabel			
Kabel 220 kV	40		
Kabel 110 kV	40		
Kabel Mittelspannungsnetz	40		
Kabel 1 kV	40		
Kabel Abnehmeranschlüsse	35		
Summe Freileitungen			
Freileitungen 110-380kV	40		
Freileitungen Mittelspannungsnetz	30		
Freileitungen 1 kV	30		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30		
Summe Stationen			
380/220/110/30/10 kV-Stationen	25		
Hauptverleilerstationen	25		
Ortsnetzstationen	30		
Kundenstationen	30		
Summe Grundstücksanlagen und Gebäude			
Stationsgebäude	30		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25		
Betriebsgebäude	50		
Verwaltungsgebäude	60		
Summe Alle übrigen Anlagegruppen			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25		
Sonstiges	20		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25		
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25		
Schaltanlagen	30		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	25		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank	30		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20		
Telefonleitungen	30		
Fahrbare Stromaggregate	15		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	8		
Werkzeuge/Geräte	14		
Lagereinrichtung	14		
Hardware	4		
Software	3		
Leichtfahrzeuge	5		
Schwerfahrzeuge	8		
moderne Messeinrichtungen	13		
Smart-Meter-Gateway	8		
Gesamt:			

Herleitung des Zinssatzes für die annuitätischen Kosten (§14 Abs. 2 ARegV)		
Bezeichnung	Anteil	Zinssatz
Nettozins der letzten Periode für Neuanlagen abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,40	3,69%
Fremdkapitalzins der letzten Periode abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,35	-0,91%
Sonstige Zinsen	0,25	0,00%
Gewichteter Zinssatz		1,16%

Berechnung der zusätzlichen Zinsen	
Position	[EUR]
3.1.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	
3.1.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
3.1.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
3.1.2.4. Grundstücke zu AK/HK	
3.1.2.5. Sonstiges	
3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
3.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
3.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
3.2.4. Grundstücke zu AK/HK	
3.2.5. Sonstiges	
4. Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
Summe	
zusätzliche Zinsen	

Verwendete Faktorreihe für die Ermittlung der Tagesneuwerte					
Jahr	Grundstücksanlagen und Gebäude	Kabel	Freileitungen	Stationen	Alle übrigen Anlagegruppen
2021	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2020	1,0819	1,0561	1,0546	1,0801	1,0998
2019	1,1129	1,0750	1,0755	1,0860	1,0946
2018	1,1624	1,1200	1,1156	1,1167	1,1072
2017	1,2142	1,1712	1,1644	1,1569	1,1335
2016	1,2547	1,2040	1,1970	1,1906	1,1623
2015	1,2810	1,2040	1,1970	1,1870	1,1460
2014	1,3018	1,2387	1,2227	1,1846	1,1313
2013	1,3261	1,2425	1,2315	1,1858	1,1235
2012	1,3513	1,2400	1,2302	1,1930	1,1246
2011	1,3849	1,2568	1,2353	1,2137	1,1403
2010	1,4281	1,3187	1,2775	1,2601	1,1950
2009	1,4442	1,3304	1,2534	1,2695	1,2050
2008	1,4590	1,3101	1,2404	1,2482	1,1646
2007	1,5142	1,3216	1,2788	1,3030	1,2244
2006	1,5795	1,3589	1,3344	1,3263	1,2389
2005	1,6174	1,4098	1,3680	1,3851	1,3052
2004	1,6508	1,4000	1,4082	1,4199	1,3546
2003	1,6745	1,3984	1,4335	1,4336	1,3741
2002	1,6789	1,3839	1,4099	1,4458	1,3942
2001	1,6833	1,3697	1,3854	1,4388	1,3857
2000	1,6900	1,3651	1,3886	1,4672	1,4307
1999	1,7012	1,4016	1,4284	1,4856	1,4580
1998	1,6922	1,3903	1,4301	1,4691	1,4361
1997	1,6833	1,3620	1,4250	1,4600	1,4361
1996	1,6745	1,3044	1,4000	1,4618	1,4525
1995	1,6789	1,2490	1,3633	1,4370	1,4289
1994	1,7172	1,2349	1,3571	1,4582	1,4543
1993	1,7524	1,2248	1,3556	1,4672	1,4580
1992	1,8119	1,2137	1,3602	1,4838	1,4599
1991	1,9263	1,2374	1,4016	1,5296	1,4806
1990	2,0431	1,2741	1,4544	1,5890	1,5119
1989	2,1675	1,2754	1,4963	1,6418	1,5362
1988	2,2434	1,3144	1,5366	1,6861	1,5763
1987	2,2957	1,3682	1,5688	1,7128	1,6006
1986	2,3462	1,3871	1,5960	1,6957	1,5634
1985	2,3944	1,3713	1,6198	1,6981	1,5507
1984	2,4079	1,3903	1,6308	1,7253	1,5851
1983	2,4587	1,4198	1,6375	1,7637	1,6302
1982	2,5020	1,4559	1,6352	1,7823	1,6585
1981	2,6037	1,4559	1,6788		1,7631
1980	2,7608	1,5069	1,7655		1,8818
1979	3,0428	1,6471	1,9463		2,0070
1978	3,2679	1,7917	2,0963		2,0799
1977	3,4160	1,8326	2,0817		2,1028
1976	3,5583	1,8523	2,1111		
1975	3,6916	1,8961	2,1843		
1974	3,7899	1,8051	2,0963		
1973	4,0157	1,9172	2,2416		
1972	4,2700	2,0168	2,3379		
1971	4,4790				
1970	4,9651				
1969	5,8761				
1968	6,3103				
1967	6,6373				
1966	6,3103				
1965	6,4697				
1964	6,7421				
1963	7,0385				
1962	7,3200				
1961	7,8589				
1960	8,3725				
1959	8,9580				
1958	9,2826				
1957	9,5597				
1956	9,9302				
1955	10,1667				
1954	10,7647				
1953	10,7647				
1952	10,4146				

Herleitung der Tagesneuwerte							
Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2021			
2	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2020			
3	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2019			
4	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2018			
5	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2017			
6	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2016			
7	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2015			
8	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2014			
9	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2013			
10	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2011			
11	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2005			
12	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2004			
13	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2003			
14	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2002			
15	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2001			
16	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2000			
17	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1999			
18	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1998			
19	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1997			
20	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1996			
21	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1995			
22	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1994			
23	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1993			
24	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1992			
25	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1991			
26	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1990			
27	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1989			
28	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1988			
29	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1987			
30	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1986			
31	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1985			
32	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1984			
33	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1983			
34	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1982			
35	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021			
36	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020			
37	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019			
38	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018			
39	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017			
40	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016			
41	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015			
42	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
43	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
44	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012			
45	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
46	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
47	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009			
48	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008			
49	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007			
50	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006			
51	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005			
52	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004			
53	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003			
54	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002			
55	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001			
56	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000			
57	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999			
58	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998			
59	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997			
60	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996			
61	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
62	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994			
63	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
64	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
65	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
66	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			
67	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989			
68	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988			
69	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987			
70	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986			
71	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985			
72	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
73	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
74	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
75	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2021			
76	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2020			
77	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2019			
78	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2018			
79	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2017			
80	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2016			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
81	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2015			
82	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2014			
83	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2013			
84	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2012			
85	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2011			
86	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2010			
87	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2009			
88	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2008			
89	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2007			
90	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2006			
91	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2005			
92	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2004			
93	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2003			
94	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2002			
95	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2001			
96	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2000			
97	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1999			
98	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1998			
99	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1997			
100	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1996			
101	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1995			
102	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1994			
103	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1993			
104	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1992			
105	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1991			
106	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1990			
107	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1989			
108	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1988			
109	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1987			
110	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1986			
111	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1985			
112	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1984			
113	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1983			
114	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1982			
115	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021			
116	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020			
117	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019			
118	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018			
119	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017			
120	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016			
121	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015			
122	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014			
123	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
124	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
125	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
126	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
127	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
128	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008			
129	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007			
130	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
131	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005			
132	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004			
133	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003			
134	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002			
135	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001			
136	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000			
137	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999			
138	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998			
139	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997			
140	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996			
141	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995			
142	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994			
143	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993			
144	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992			
145	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991			
146	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990			
147	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989			
148	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988			
149	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987			
150	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2021			
151	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2020			
152	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2019			
153	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2018			
154	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2017			
155	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2016			
156	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2015			
157	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2009			
158	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2008			
159	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2007			
160	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2006			
161	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2005			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
162	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2004			
163	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2003			
164	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2002			
165	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2001			
166	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	2000			
167	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1999			
168	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1998			
169	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1997			
170	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1996			
171	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1995			
172	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1994			
173	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen 1 kV	1993			
174	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2021			
175	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2020			
176	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2019			
177	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2018			
178	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2017			
179	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2016			
180	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2015			
181	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2010			
182	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2009			
183	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2008			
184	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2007			
185	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2006			
186	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005			
187	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2004			
188	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003			
189	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002			
190	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2001			
191	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2000			
192	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999			
193	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998			
194	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997			
195	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1996			
196	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995			
197	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994			
198	Verteilernetzbetreiber	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993			
199	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2019			
200	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2018			
201	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2017			
202	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2016			
203	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2015			
204	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2014			
205	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2013			
206	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2012			
207	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2011			
208	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2010			
209	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2009			
210	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2007			
211	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2006			
212	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2005			
213	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2004			
214	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2003			
215	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2002			
216	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2001			
217	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	2000			
218	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1999			
219	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1998			
220	Verteilernetzbetreiber	1	380/220/110/30/10 kV-Stationen	1997			
221	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2016			
222	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2015			
223	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2014			
224	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2013			
225	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2012			
226	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2011			
227	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2010			
228	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2009			
229	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2008			
230	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2007			
231	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2006			
232	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2005			
233	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2004			
234	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2003			
235	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2002			
236	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2001			
237	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	2000			
238	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1999			
239	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1998			
240	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1997			
241	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1996			
242	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1995			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaftungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
243	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1994			
244	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1993			
245	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetzstationen	1992			
246	Verteilernetzbetreiber	1	Betriebsgebäude	2018			
247	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u	2021			
248	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u	2020			
249	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u	2019			
250	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u	2018			
251	Verteilernetzbetreiber	1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u	2017			
252	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto	2021			
253	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto	2020			
254	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto	2019			
255	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto	2018			
256	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto	2017			
257	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto	2013			
258	Verteilernetzbetreiber	1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto	2012			
259	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021			
260	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020			
261	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019			
262	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018			
263	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017			
264	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016			
265	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014			
266	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013			
267	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012			
268	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011			
269	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010			
270	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009			
271	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008			
272	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007			
273	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
274	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005			
275	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
276	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003			
277	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			
278	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2021			
279	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2021			
280	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2020			
281	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2019			
282	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2018			
283	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2017			
284	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2016			
285	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2021			
286	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2020			
287	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2019			
288	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2018			
289	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2017			
290	Verteilernetzbetreiber	1	Lagereinrichtung	2017			
291	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2021			
292	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2020			
293	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2019			
294	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2018			
295	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2021			
296	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2020			
297	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2019			
298	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2021			
299	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2020			
300	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2019			
301	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2018			
302	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2017			
303	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2021			
304	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2020			
305	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2018			
306	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2017			
307	Verpächter 2	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021			
308	Verpächter 2	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020			
309	Verpächter 2	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
310	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2021			
311	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2020			
312	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2019			
313	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2018			
314	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2017			
315	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2016			
316	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2015			
317	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2014			
318	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2013			
319	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2012			
320	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2011			
321	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2008			
322	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2004			
323	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2003			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
324	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2002			
325	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2001			
326	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	2000			
327	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1999			
328	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1998			
329	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1997			
330	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1995			
331	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1994			
332	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1993			
333	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1992			
334	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1991			
335	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1990			
336	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1989			
337	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1988			
338	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1985			
339	Verpächter 2	1	Kabel 1 kV	1984			
340	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
341	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
342	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
343	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
344	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
345	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007			
346	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
347	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005			
348	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002			
349	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001			
350	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000			
351	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999			
352	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996			
353	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995			
354	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992			
355	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991			
356	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990			
357	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989			
358	Verpächter 2	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987			
359	Verpächter 2	1	Freileitungen 1 kV	2009			
360	Verpächter 2	1	Freileitungen 1 kV	2005			
361	Verpächter 2	1	Sonstiges	2005			
362	Verpächter 2	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2021			
363	Verpächter 2	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020			
364	Verpächter 2	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017			
365	Verpächter 2	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2004			
366	Verpächter 2	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1994			
367	Verpächter 2	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1993			
368	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017			
369	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007			
370	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
371	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005			
372	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
373	Verpächter 2	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			
374	Verpächter 2	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2020			
375	Verpächter 2	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2019			
376	Verpächter 2	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2018			
377	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021			
378	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020			
379	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019			
380	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018			
381	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017			
382	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016			
383	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015			
384	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
385	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
386	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012			
387	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
388	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
389	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009			
390	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008			
391	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007			
392	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006			
393	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005			
394	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004			
395	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003			
396	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997			
397	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996			
398	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
399	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994			
400	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
401	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
402	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
403	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			
404	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
405	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988			
406	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987			
407	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986			
408	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985			
409	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
410	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
411	Verpächter 3	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
412	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2021			
413	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2020			
414	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2019			
415	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2018			
416	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2017			
417	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2016			
418	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2015			
419	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2014			
420	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2013			
421	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2012			
422	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2011			
423	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2010			
424	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2009			
425	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2008			
426	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2007			
427	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2006			
428	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2005			
429	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2004			
430	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2003			
431	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2002			
432	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2001			
433	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	2000			
434	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1999			
435	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1998			
436	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1997			
437	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1996			
438	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1995			
439	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1994			
440	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1993			
441	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1992			
442	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1991			
443	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1990			
444	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1989			
445	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1988			
446	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1987			
447	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1986			
448	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1985			
449	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1984			
450	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1983			
451	Verpächter 3	1	Kabel 1 kV	1982			
452	Verpächter 3	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021			
453	Verpächter 3	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020			
454	Verpächter 3	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019			
455	Verpächter 3	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018			
456	Verpächter 3	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017			
457	Verpächter 3	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
458	Verpächter 3	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
459	Verpächter 3	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
460	Verpächter 3	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
461	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	2006			
462	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	2005			
463	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	2004			
464	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	2002			
465	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	2001			
466	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	2000			
467	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	1999			
468	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	1998			
469	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	1997			
470	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	1996			
471	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	1995			
472	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	1994			
473	Verpächter 3	1	Freileitungen 1 kV	1992			
474	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2021			
475	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2020			
476	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2017			
477	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2014			
478	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2013			
479	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2010			
480	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2009			
481	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2007			
482	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2004			
483	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2001			
484	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	2000			
485	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	1999			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
486	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	1997			
487	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	1996			
488	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	1995			
489	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	1994			
490	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	1993			
491	Verpächter 3	1	Ortsnetzstationen	1992			
492	Verpächter 3	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2007			
493	Verpächter 3	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2001			
494	Verpächter 3	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2000			
495	Verpächter 3	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1999			
496	Verpächter 3	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1996			
497	Verpächter 3	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1994			
498	Verpächter 3	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1992			
499	Verpächter 3	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008			
500	Verpächter 3	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007			
501	Verpächter 3	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
502	Verpächter 3	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005			
503	Verpächter 3	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
504	Verpächter 3	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003			
505	Verpächter 3	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			
506	Verpächter 3	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2021			
507	Verpächter 3	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2020			
508	Verpächter 3	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2019			
509	Verpächter 3	1	Leichtfahrzeuge	2021			
510	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021			
511	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020			
512	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019			
513	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018			
514	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016			
515	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
516	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
517	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
518	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
519	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009			
520	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006			
521	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
522	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
523	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
524	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			
525	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
526	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
527	Verpächter 4	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
528	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2021			
529	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2020			
530	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2019			
531	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2018			
532	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2017			
533	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2016			
534	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2014			
535	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2013			
536	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2012			
537	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2011			
538	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2010			
539	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2009			
540	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2006			
541	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2005			
542	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2004			
543	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2003			
544	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2002			
545	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2001			
546	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	2000			
547	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1999			
548	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1998			
549	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1997			
550	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1996			
551	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1995			
552	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1994			
553	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1993			
554	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1992			
555	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1991			
556	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1990			
557	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1989			
558	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1988			
559	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1987			
560	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1986			
561	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1985			
562	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1984			
563	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1983			
564	Verpächter 4	1	Kabel 1 kV	1982			
565	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021			
566	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020			

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
567	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019			
568	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018			
569	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017			
570	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016			
571	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015			
572	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014			
573	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013			
574	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012			
575	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011			
576	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010			
577	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009			
578	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006			
579	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005			
580	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004			
581	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003			
582	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002			
583	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001			
584	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000			
585	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999			
586	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998			
587	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997			
588	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996			
589	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995			
590	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994			
591	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993			
592	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992			
593	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991			
594	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1990			
595	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1989			
596	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1988			
597	Verpächter 4	1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1987			
598	Verpächter 4	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2006			
599	Verpächter 4	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2005			
600	Verpächter 4	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2004			
601	Verpächter 4	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2003			
602	Verpächter 4	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1999			
603	Verpächter 4	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1998			
604	Verpächter 4	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1997			
605	Verpächter 4	1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1996			
606	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	2005			
607	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	2004			
608	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	2003			
609	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	2002			
610	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	2001			
611	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	1999			
612	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	1998			
613	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	1997			
614	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	1995			
615	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	1994			
616	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	1993			
617	Verpächter 4	1	Freileitungen 1 kV	1992			
618	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2005			
619	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2004			
620	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2003			
621	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2002			
622	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	2001			
623	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1999			
624	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1998			
625	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1997			
626	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1995			
627	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1994			
628	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1993			
629	Verpächter 4	1	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	1992			
630	Verpächter 4	1	Ortsnetzstationen	2011			
631	Verpächter 4	1	Ortsnetzstationen	2010			
632	Verpächter 4	1	Ortsnetzstationen	2005			
633	Verpächter 4	1	Ortsnetzstationen	2002			
634	Verpächter 4	1	Ortsnetzstationen	1997			
635	Verpächter 4	1	Ortsnetzstationen	1996			
636	Verpächter 4	1	Ortsnetzstationen	1994			
637	Verpächter 4	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009			
638	Verpächter 4	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006			
639	Verpächter 4	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005			
640	Verpächter 4	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004			
641	Verpächter 4	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003			
642	Verpächter 4	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002			

Vergleichsparameter				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Netz-/Umspannebene(n)	Einheit	Wert
1	Anzahl der Messlokationen		Stück	156.683
2	Stromkreislänge Kabel	HoeS und HS	km	27,818
3	Stromkreislänge Freileitungen	HoeS und HS	km	0,000
4	Stromkreislänge (Kabel und Freileitungen inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)	MS und NS	km	3.754,937
5	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	HS/MS	kW	174.116
6	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast	MS/NS	kW	99.356
7	Installierte Erzeugungsleistung	HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS	kW	28.600
8	Installierte Erzeugungsleistung	MS und MS/NS	kW	109.734
9	Installierte Erzeugungsleistung	NS	kW	105.985

Aufwandsparameter			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einheit	Wert
1	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV	EUR	32.603.641
2	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV	EUR	33.780.352

Effizienzwerte	
Verfahren	Wert
DEA,Normal	80,52%
DEA,Standardisiert	76,31%
SFA,Normal	96,65%
SFA,Standardisiert	96,31%
Angewendeter Effizienzwert	96,65%

Supereffizienzwert	
Normal (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV)	
Standardisiert (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV)	
Effizienzbonus	

Kapitalkostenabzug															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016														
Abt Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV															
Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV														
1.1.	Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016														
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AK/HK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016														
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016														
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.3.5.	Sonstiges														

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV														
	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
2.a	Finanzanlagen (Übergangssockel)														
3.a	Bilanzwerte des Umlaufvermögens (Übergangssockel)														
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten														
4.1.	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2.	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5.	übriges Abzugskapital														
6.	Verzinsliches Fremdkapital														
5.	übriges Abzugskapital (Übergangssockel)														
6.	Verzinsliches Fremdkapital (Übergangssockel)														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
7.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 36,8%														
7.1.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 36,8% - davon Altanlagen														
7.2.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 36,8% - davon Neuanlagen														
8.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 36,8% - davon Altanlagen		3,51%												
9.2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 36,8% - davon Neuanlagen		5,07%												
10.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
7.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 36,8% (Übergangssockel)														
7.1.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 36,8% - davon Altanlagen (Übergangssockel)														
7.2.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 36,8% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)														
8.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)														
9.1.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 36,8% - davon Altanlagen (Übergangssockel)		3,51%												
9.2.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 36,8% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)		5,07%												
10.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)		1,71%												
11.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0 (Übergangssockel)*		5,07%												
EKZt	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT														
	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
III. Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)															
I.a	Hebesatz		360,0%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuerersatz		12,6%												
GewStt	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel)														
IV. Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV															
FKZt	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK)														
	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK) i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V. Kapitalkosten (= I. + II. + III. + IV.)															
KKt	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
KKAbt	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Differenzbetrag zum Übergangssockel														
	ansetzbare Übergangssockel														
KKAbt	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016														
Ab. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV															
Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)															
0	EK-Quote nach § 8 StromNEV														
1.1.	Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016														
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AK/HK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016														
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016														
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.3.5.	Sonstiges														

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV														
	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
2.a	Finanzanlagen (Übergangssockel)														
3.a	Bilanzwerte des Umlaufvermögens (Übergangssockel)														
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.1.	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2.	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5.	übriges Abzugskapital														
6.	Verzinsliches Fremdkapital														
5.	übriges Abzugskapital (Übergangssockel)														
6.	Verzinsliches Fremdkapital (Übergangssockel)														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
7.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 31,0%														
7.1.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 31,0% - davon Altanlagen														
7.2.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 31,0% - davon Neuanlagen														
8.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 31,0%- davon Altanlagen		3,51%												
9.2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 31,0%- davon Neuanlagen		5,07%												
10.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
7.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 31,0% (Übergangssockel)														
7.1.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 31,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)														
7.2.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 31,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)														
8.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)														
9.1.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 31,0%- davon Altanlagen (Übergangssockel)		3,51%												
9.2.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 31,0%- davon Neuanlagen (Übergangssockel)		5,07%												
10.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)		1,71%												
11.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0 (Übergangssockel)		5,07%												
EKZ	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT														
	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
III. Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)															
I.a	Hebesatz		355,0%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuersatz		12,4%												
GewSt	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel)														
IV. Fremdkapitalzinsen															
FKZ	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK)														
	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK) i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V. Kapitalkosten (= I. + II. + III. + IV.)															
KK	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
KKAb	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Differenzbetrag zum Übergangssockel														
	ansetzbare Übergangssockel														
KKAb	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016														
Ab:	Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV														
Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV														
1.1.	Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016														
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AK/HK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016														
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016														
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.3.5.	Sonstiges														

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV														
	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
2.a	Finanzanlagen (Übergangssockel)														
3.a	Bilanzwerte des Umlaufvermögens (Übergangssockel)														
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzan schlusskosten														
4.1.	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2.	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5.	übriges Abzugskapital														
6.	Verzinsliches Fremdkapital														
5.	übriges Abzugskapital (Übergangssockel)														
6.	Verzinsliches Fremdkapital (Übergangssockel)														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
7.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 23,0%														
7.1.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 23,0% - davon Altanlagen														
7.2.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 23,0% - davon Neuanlagen														
8.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 23,0%- davon Altanlagen		3,51%												
9.2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 23,0%- davon Neuanlagen		5,07%												
10.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
7.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 23,0% (Übergangssockel)														
7.1.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 23,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)														
7.2.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 23,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)														
8.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)														
9.1.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 23,0%- davon Altanlagen (Übergangssockel)		3,51%												
9.2.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 23,0%- davon Neuanlagen (Übergangssockel)		5,07%												
10.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)		1,71%												
11.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0 (Übergangssockel)		5,07%												
EKZ	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT														
	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
III. Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)															
I.a	Hebesatz		370,0%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuer-satz		13,0%												
GewSt	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel)														
IV. Fremdkapitalzinsen															
FKZ	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK)														
	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK) i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V. Kapitalkosten (= I. + II. + III. + IV.)															
KK	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
KKAb	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Differenzbetrag zum Übergangssockel														
	ansetzbare Übergangssockel														
KKAb	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV (Übergangssockel)														

Kapitalkostenabzug															
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)															
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006														
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006														
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016														
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016														
Ab: Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV															
Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)															
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV														
1.1.	Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.1.3.	Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.1.5.	Sonstiges														
1.2.	Altanlagen zu TNW														
1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.2.3.	Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.2.5.	Sonstiges														
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016														
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016														
1.3.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3.	Sachanlagevermögens zu AK/HK														
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016														
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016														
1.3.4.	Grundstücke zu AK/HK														
1.3.5.	Sonstiges														

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	kalkulatorisches (Sach)anlagenvermögen nach § 7 StromNEV														
	kalkulatorisches (Sach)anlagenvermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
2.	Finanzanlagen														
3.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
2.a	Finanzanlagen (Übergangssockel)														
3.a	Bilanzwerte des Umlaufvermögens (Übergangssockel)														
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzan schlusskosten														
4.1.	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2.	davon Zugangsjahr <= 2008 und >2016														
5.	übriges Abzugskapital														
6.	Verzinsliches Fremdkapital														
5.	übriges Abzugskapital (Übergangssockel)														
6.	Verzinsliches Fremdkapital (Übergangssockel)														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
7.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0%														
7.1.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen														
7.2.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen														
8.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0%- davon Altanlagen		3,51%												
9.2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0%- davon Neuanlagen		5,07%												
10.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
7.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0% (Übergangssockel)														
7.1.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)														
7.2.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)														
8.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)														
9.1.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0%- davon Altanlagen (Übergangssockel)		3,51%												
9.2.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0%- davon Neuanlagen (Übergangssockel)		5,07%												
10.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)		1,71%												
11.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0 (Übergangssockel)*		5,07%												
EKZ	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT														
	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
III. Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)															
I.a	Hebesatz		360,0%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuerersatz		12,6%												
GewSt _k	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel)														
IV. Fremdkapitalzinsen															
FKZ	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK)														
	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK) i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
V. Kapitalkosten (= I. + II. + III. + IV.)															
KK _k	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
KKAb _k	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV														
	Differenzbetrag zum Übergangssockel														
	anzetzbare Übergangssockel														
KKAb _k	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV (Übergangssockel)														